

Stenographisches Protokoll

308. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 25. Feber 1972

Tagesordnung

1. 19. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle
2. Änderung des Dorotheums-Bedienstetengesetzes
3. Änderung von die Bundesgendarmerie betreffenden Bundesgesetzen
4. Tilgungsgesetz 1972
5. Bundesgesetz über den Übergang der Zivil- und Strafsachen und die Änderung der Zuständigkeit bei der Auflassung von Bezirksgerichten
6. Änderung des Bundesgesetzes über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren
7. Kunsthochschul-Dienstordnung
8. Hochschul-Taxengesetz 1972
9. Abkommen mit Großbritannien über Soziale Sicherheit
10. Allgemeines Abkommen mit Frankreich über Soziale Sicherheit
11. Notarversicherungsgesetz 1972
12. Vertrag mit Italien zur Regelung finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen
13. Änderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1964
14. Neuerliche Abänderung des 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes
15. Weingesetznovelle 1972
16. Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) samt Zusatzprotokoll und Protokoll über Beiträge
17. Zivilluftfahrt-Statistikgesetz

Inhalt

Bundesrat

Entschließung des Bundespräsidenten betreffend die Zahl der von den Ländern zu entsendenden Mitglieder (S. 8589)

Angelobung der neugewählten Bundesräte Heinzinger (Steiermark), Polster (Burgenland), Preindl (Tirol), Remplbauer (Oberösterreich) und Elisabeth Schmidt (Niederösterreich) (S. 8590)

Personalien

Entschuldigung (S. 8588)

Bundesregierung

Ernennung von Dr. Ingrid Leodolter zum Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz (S. 8590)

Vertretungsschreiben (S. 8591)

Zuschrift des Bundeskanzleramtes betreffend Gesetzesbeschluß des Nationalrates (S. 8591)

Gesetzesbeschlüsse und Beschlüsse des Nationalrates (S. 8591)

Ausschüsse

Zuweisungen (S. 8592)

Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Feber 1972: 19. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle (687 d. B.)

Berichterstatter: Schickelgruber (S. 8592)

kein Einspruch (S. 8592)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Feber 1972: Änderung des Dorotheums-Bedienstetengesetzes (688 d. B.)

Berichterstatter: Schickelgruber (S. 8593)

kein Einspruch (S. 8593)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1972: Änderung von die Bundesgendarmerie betreffenden Bundesgesetzen (680 d. B.)

Berichterstatter: Windsteig (S. 8593)

Redner: Mayer (S. 8593) und Seidl (S. 8595)

kein Einspruch (S. 8597)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Feber 1972: Tilgungsgesetz 1972 (683 d. B.)

Berichterstatterin: Maria Hagleitner (S. 8598)

Rednerin: Dr. Jolanda Offenbeck (S. 8598)

kein Einspruch (S. 8600)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Feber 1972: Übergang der Zivil- und Strafsachen und Änderung der Zuständigkeit bei der Auflassung von Bezirksgerichten (684 d. B.)

Berichterstatter: Windsteig (S. 8600)

Redner: Dr. Iro (S. 8600) und Dr. Jolanda Offenbeck (S. 8604)

kein Einspruch (S. 8605)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Feber 1972: Änderung des Bundesgesetzes über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren (685 d. B.)

Berichterstatter: Windsteig (S. 8605)

Redner: Dr. Iro (S. 8606)

kein Einspruch (S. 8609)

8588

Bundesrat — 308. Sitzung — 25. Feber 1972

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Feber 1972: Kunsthochschul-Dienstordnung (681 d. B.)

Berichterstatterin: Dr. Anna Demuth (S. 8609)

kein Einspruch (S. 8609)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Feber 1972: Hochschul-Tagengesetz 1972 (678 und 682 d. B.)

Berichterstatterin: Dr. Anna Demuth (S. 8609)

Redner: Dr. Hilde Hawlicek (S. 8610), Dr. Schambeck (S. 8612) und Bundesminister Dr. Hertha Firnberg (S. 8616)

kein Einspruch (S. 8617)

Beschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1972: Abkommen mit Großbritannien über Soziale Sicherheit (691 d. B.)

Berichterstatter: Trattler (S. 8618)

kein Einspruch (S. 8618)

Beschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1972: Allgemeines Abkommen mit Frankreich über Soziale Sicherheit (692 d. B.)

Berichterstatter: Trattler (S. 8618)

kein Einspruch (S. 8618)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1972: Notarversicherungsgesetz 1972 (693 d. B.)

Berichterstatter: Prechtl (S. 8618)

Redner: Dr. Iro (S. 8619) und Dr. Jolanda Offenbeck (S. 8620)

kein Einspruch (S. 8621)

Beschluß des Nationalrates vom 15. Feber 1972: Vertrag mit Italien zur Regelung finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen (686 d. B.)

Berichterstatter: Schwarzmann (S. 8621)

Redner: Dr. Schwaiger (S. 8621), Alberer (S. 8623) und Bundesminister Dr. Kirchschläger (S. 8624)

Entschließungsantrag Dr. Schwaiger betreffend Entschädigungsgesetz (S. 8623) — Ablehnung (S. 8625)

kein Einspruch (S. 8625)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Feber 1972: Änderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1964 (689 d. B.)

Berichterstatterin: Hermine Kubanek (S. 8625)

Redner: Dr. Heger (S. 8625) und Böröczky (S. 8628)

kein Einspruch (S. 8628)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Feber 1972: Neuerliche Abänderung des 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes (679 und 690 d. B.)

Berichterstatter: Schwarzmann (S. 8628)

kein Einspruch (S. 8628)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1972: Weingesetznovelle 1972 (694 d. B.)

Berichterstatterin: Helene Tschitschko (S. 8628)

Redner: Göschelbauer (S. 8629) und Trenovatz (S. 8631)

kein Einspruch (S. 8633)

Beschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1972: Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) samt Zusatzprotokoll und Protokoll über Beiträge (695 d. B.)

Berichterstatter: Ing. Spindelegger (S. 8633)

Redner: Prechtl (S. 8634)

kein Einspruch (S. 8635)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1972: Zivilluftfahrt-Statistikgesetz (696 d. B.)

Berichterstatter: Wagner (S. 8635)

kein Einspruch (S. 8635)

Eingebracht wurden

Berichte

über die wichtigsten Ergebnisse der XXVI. Generalversammlung der Vereinten Nationen, BM f. Auswärtige Angelegenheiten (III-31) (S. 8592)

über die Tätigkeit der Parlamentarischen Hochschulreform-Kommission, Bundesregierung (III-32) (S. 8592)

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf die Anfrage der Bundesrät Dr. Skotton und Genossen (272/A.B.-BR/72 zu 297/J-BR/71)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender Ing. Mader: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 308. Sitzung des Bundesrates.

Das amtliche Protokoll der 307. Sitzung des Bundesrates vom 27. Jänner 1972 ist auf-

gelegen, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt hat sich Herr Bundesrat Dr. Goëss.

Vorsitzender

Ich begrüße die Vertreter der öffentlichen Berichterstattung im Hause, zumal wir sehr selten dazu Gelegenheit haben.

Einlauf

Vorsitzender: Eingelangt ist ein Schreiben des Bundeskanzlers betreffend die Neufestsetzung der Zahl der von den Ländern in den Bundesrat zu entsendenden Mitglieder aus Anlaß der Volkszählung vom 12. Mai 1971.

Ich ersuche die Frau Schriftführer, dieses Schreiben zu verlesen.

Schriftführerin Maria Hagleitner:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, Wien.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 2. Feber 1972 die Zahl der von den einzelnen Bundesländern in den Bundesrat zu entsendenden Mitglieder im Sinne des Artikels 34 Abs. 2 und 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung des Artikels III des 2. Verfassungs-Überleitungsgesetzes 1945, BGBl. Nr. 232, nach dem Ergebnis der letzten allgemeinen Volkszählung vom 12. Mai 1971 wie folgt neu festgesetzt:

Wien 12 Mitglieder, Niederösterreich 11 Mitglieder, Oberösterreich 9 Mitglieder, Steiermark 9 Mitglieder, Tirol 4 Mitglieder, Kärnten 4 Mitglieder, Salzburg 3 Mitglieder, Burgenland 3 Mitglieder, Vorarlberg 3 Mitglieder.

Hievon beehrt sich das Bundeskanzleramt mit dem Beifügen Mitteilung zu machen, daß gemäß Artikel 35 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes von den Landtagen jener Länder, denen auf Grund der Ergebnisse der letzten Volkszählung eine größere Zahl von Mitgliedern im Bundesrat zusteht als bisher, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen wären. Auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 2514/53 sei in diesem Zusammenhang aufmerksam gemacht.

2. Feber 1972

Der Bundeskanzler:
Kreisky“

Vorsitzender: Auf Grund der erwähnten Entschliebung entfallen auf die Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Tirol je ein zusätzliches Bundesratsmandat.

Die betreffenden Landtage haben die erforderlichen Neuwahlen in den Bundesrat bereits durchgeführt.

Ich bitte die Frau Schriftführer um Verlesung dieser Schreiben.

Schriftführerin Maria Hagleitner:

„An die Kanzlei des Vorsitzenden des Bundesrates, Parlament, Wien.

Auf Grund der Entschliebung des Herrn Bundespräsidenten vom 2. Februar 1972 war vom Steiermärkischen Landtag ein weiteres Mitglied in den Bundesrat zu entsenden und ein Ersatzmann zu bestellen.

Der Steiermärkische Landtag hat in seiner Sitzung am 11. Februar 1972

Herrn Walter Heinzinger, Billrothgasse 19, 8010 Graz, als Mitglied und

Herrn Prof. DDr. Hans Steiner, Dr. Theodor Körner-Straße 12, 8600 Bruck an der Mur, als Ersatzmann gewählt.

Der Präsident des Steiermärkischen Landtages:
Dr. Hanns Koren“

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates, Parlamentsgebäude, Wien.

Mit Entschliebung des Herrn Bundespräsidenten vom 2. Februar 1972, BGBl. Nr. 37, kommt dem Bundesland Oberösterreich ein zusätzliches Mandat im Bundesrat zu.

Der Oberösterreichische Landtag hat in seiner Sitzung am 22. Februar 1972 gemäß Artikel 35 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 als Mitglied, und zwar an neunter Stelle gereiht, Herrn Wilhelm Remplbauer, Hauptschul-Oberlehrer, Kimmersdorf 46, 4502 St. Marien, geboren 12. Mai 1933 in Ottnang, und als dessen Ersatzmann Herrn Markus Mißbichler, Postbeamter, 4020 Puchenau 50, geboren 9. März 1927 in Traberg, gewählt.

Der Erste Präsident:
Schweighofer“

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates, Wien.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Ich beehre mich, in der Beilage eine Beschlüßausfertigung über die in der Sitzung des Tiroler Landtages vom 23. Februar 1972 erfolgte Wahl des vierten vom Bundesland Tirol zu entsendenden Mitgliedes beziehungsweise von Ersatzmännern zu Ihrer gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Der Landtagspräsident:
Lugger“

„Beschlüß

Zum vierten vom Bundesland Tirol zu entsendenden Mitglied beziehungsweise als Ersatzmitglieder werden gewählt:

Mitglied:
Josef Preindl, Absam.

Ersatzmitglieder:

8590

Bundesrat — 308. Sitzung — 25. Feber 1972

Schriftführerin

1. Anton Raffl, Haiming,
2. Josef Fankhauser, Mayrhofen.

Es wird beurkundet, daß der Tiroler Landtag diesen Beschluß in seiner Sitzung vom 23. Februar 1972 mit der verfassungsmäßigen Mehrheit gefaßt hat.

Der Landtagspräsident:
Lugger"

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, Herrn Ing. Helmut Mader, Fischnalerstraße 24, 6020 Innsbruck.

Auf Grund der Entschliebung des Bundespräsidenten vom 2. 2. 1972, BGBl. Nr. 37/1972, wurde dem Bundesland Niederösterreich ein zusätzliches Mandat im Bundesrat zuerkannt.

Der Landtag von Niederösterreich hat daher auf Vorschlag der ÖVP-Landesparteileitung von Niederösterreich in seiner Sitzung am 24. 2. 1972 Frau Schmidt Elisabeth, 1920, Hausfrau, Am Bischofsteich 1, 3100 St. Pölten, zum Mitglied des Bundesrates und Frau Dr. Kraus Therese, 1926, Chefredakteurin, 2123 Kronberg 132, zu ihrem Ersatzmann gewählt. An Stelle von Frau Schmidt Elisabeth wurde Frau Kirchmair Annemarie, 1940, Angestellte, Berggasse 3, 2242 Prottes, als Ersatzmann für Herrn Ing. Gassner Johann gewählt.

Die Kanzlei des Bundesrates wurde zuhanden des Herrn Kanzleidirektors des Bundesrates, Parlamentsrat Dr. Reinhold Ruckser, verständigt. Ebenso wurde das Bundeskanzleramt, Abteilung 2 b — Verfassungsdienst, von der Wahl in Kenntnis gesetzt.

Präsident
Ing. Robl"

Vorsitzender: Eingelangt ist weiters ein Schreiben der Burgenländischen Landtagskanzlei betreffend einen Mandatsverzicht und die Neuwahl eines Mitgliedes des Bundesrates.

Ich ersuche die Frau Schriftführer, auch dieses Schreiben zu verlesen.

Schriftführerin Maria Hagleitner:

„An die Parlamentsdirektion, Parlament, Wien.

Mit Wirksamkeit vom 17. Feber 1972 hat Franz Deutsch, 7522 Heiligenbrunn, Deutsch Bieling 41, sein Mandat als Mitglied des Bundesrates zurückgelegt.

Ebenso hat Frau Landtagsabgeordnete Ottilie Rochus, 7000 Eisenstadt, St. Georgen, Dreifaltigkeitsstraße 49, auf ihr Mandat als Ersatzmitglied des Bundesrates verzichtet.

Der Burgenländische Landtag hat in seiner 51. Sitzung am 21. Feber 1972 Herrn Ökononierat Reinhold Polster, geboren 7. Juni 1922,

7432 Oberschützen 59, ÖVP, zum Vertreter des Burgenlandes im Bundesrat gewählt.

In der selben Sitzung wurde Frau Ottilie Rochus, Mitglied des Burgenländischen Landtages, geboren 27. November 1928 in St. Andrä, Angestellte, 7000 Eisenstadt, St. Georgen, Dreifaltigkeitsstraße 49, ÖVP, als Ersatzmann für Ökononierat Reinhold Polster gewählt.

Der Landesamtsdirektor:
Dr. Gschwandtner"

Vorsitzender: Danke.

Die neuen Mitglieder des Bundesrates sind im Hause erschienen. Ich werde sogleich ihre Angelobung vornehmen.

Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch die Frau Schriftführer werden die Bundesräte über Namensaufruf die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten haben.

Ich ersuche die Frau Schriftführer um Verlesung der Gelöbnisformel und anschließend um den Namensaufruf.

Schriftführerin Maria Hagleitner verliest die Gelöbnisformel. — Die Bundesräte Walter Heinzinger, Reinhold Polster, Josef Preindl, Wilhelm Remplbauer und Elisabeth Schmidt leisten die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“.

Vorsitzender: Danke.

Ich begrüße die neuen Bundesräte recht herzlich in unserer Mitte. (*Allgemeiner Beifall.*)

Eingelangt ist weiters ein Schreiben des Bundeskanzlers betreffend eine Veränderung in der Bundesregierung.

Ich ersuche die Frau Schriftführer, dieses Schreiben zu verlesen.

Schriftführerin Maria Hagleitner:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 2. Februar 1972, Zl. 909/72, den Bundesminister ohne Portefeuille Primaria Dr. Ingrid Leodolter gemäß Artikel 74 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 von seinem Amte enthoben und ihn gleichzeitig gemäß Artikel 70 Abs. 1 des zitierten Gesetzes zum Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz ernannt.

Hievon beehre ich mich Mitteilung zu machen.

Kreisky"

Vorsitzender: Eingelangt ist ferner ein Schreiben des Bundeskanzlers betreffend eine Ministervertretung.

Ich ersuche die Frau Schriftführer um Verlesung dieses Schreibens.

Schriftführerin Maria Hagleitner:

„An Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 15. Februar 1972, Zl. 1284/72, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Verkehr Erwin Frühbauer am 24. und 25. Februar 1972 den Bundesminister für Bauten und Technik Josef Moser mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Kreisky"

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt ist weiters ein Schreiben des Bundeskanzleramtes betreffend einen Gesetzesbeschluß des Nationalrates im Sinne des Artikels 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz.

Ich ersuche die Frau Schriftführer, dieses Schreiben zu verlesen.

Schriftführerin Maria Hagleitner:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates zuhanden des Herrn Kanzleidirektors des Bundesrates, Wien.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 2. Feber 1972, Zl. 176 d. B.-NR/1972, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 2. Feber 1972: Bundesgesetz über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1970, übermittelt.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, diesen Gesetzesbeschluß bekanntzugeben und mitzuteilen, daß es beabsichtigt, entsprechend dem letzten Satz des Artikels 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorzugehen.

3. Feber 1972

Für den Bundeskanzler:
Dr. Weiss"

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Ich ersuche nunmehr die Frau Schriftführer um Bekanntgabe der sonstigen eingelangten Beschlüsse des Nationalrates.

Schriftführerin Maria Hagleitner:

Eingelangte Beschlüsse des Nationalrates:

1. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Feber 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird (19. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle)

2. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Feber 1972 betreffend ein Bundesgesetz,

mit dem das Dorotheums-Bedienstetengesetz geändert wird

3. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Bundesgendarmerie betreffende Bundesgesetze geändert werden

4. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Feber 1972 betreffend ein Bundesgesetz über die Tilgung von Verurteilungen und die Beschränkung der Auskunft (Tilgungsgesetz 1972)

5. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Feber 1972 betreffend ein Bundesgesetz über den Übergang der Zivil- und Strafsachen und die Änderung der Zuständigkeit bei der Auflassung von Bezirksgerichten

6. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Feber 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren geändert wird

7. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Feber 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem eine Dienstordnung für Vertragslehrer und Lehrbeauftragte an den Kunsthochschulen erlassen wird (Kunsthochschul-Dienstordnung)

8. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Feber 1972 betreffend ein Bundesgesetz über die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste in Wien zu entrichtenden Taxen (Hochschul-Taxengesetz 1972)

9. Beschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1972 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit samt Protokoll über Sachleistungen

10. Beschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1972 betreffend ein Allgemeines Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik über Soziale Sicherheit samt Protokoll

11. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1972 betreffend ein Bundesgesetz über die Pensionsversicherung für das Notariat (Notarversicherungsgesetz 1972 — NVG 1972)

12. Beschluß des Nationalrates vom 15. Feber 1972 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik zur Regelung finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen samt Anlagen und Briefwechsell

13. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Feber 1972 betreffend ein Bundesgesetz,

8592

Bundesrat — 308. Sitzung — 25. Feber 1972

Schriftführerin

mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1964 geändert wird

14. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Feber 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl. Nr. 195/1962, neuerlich abgeändert wird

15. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Weingesezt 1961 geändert wird (Weingeseztnovelle 1972)

16. Beschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1972 betreffend ein Internationales Ubereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) vom 7. Februar 1970 samt Anlagen, ein Internationales Ubereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) vom 7. Februar 1970 samt Anlagen, ein Zusatzprotokoll zu den am 7. Februar 1970 in Bern unterzeichneten Internationalen Ubereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) und ein Protokoll über die Beiträge, welche die an den Internationalen Ubereinkommen vom 25. Februar 1961 über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) beteiligten Staaten an die Kosten des Zentralamtes zu leisten haben, vom 7. Februar 1970

17. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1972 über ein Bundesgesetz betreffend statistische Erhebungen auf dem Gebiete der Zivilluftfahrt (Zivilluftfahrt-Statistikgesetz).

Vorsitzender: Ich habe diese Vorlagen den in Betracht kommenden Ausschüssen zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates einer Vorberatung unterzogen. Die diesbezüglichen schriftlichen Berichte liegen bereits vor.

Gemäß § 28 Abs. C der Geschäftsordnung habe ich diese Beschlüsse des Nationalrates auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung des Bundesrates gestellt.

Seit der letzten Sitzung des Bundesrates ist eine **Anfragebeantwortung** eingelangt, die den Anfragstellern übermittelt wurde. Die Anfragebeantwortung wurde zudem vervielfältigt und auch an alle übrigen Mitglieder des Bundesrates verteilt.

Eingelangt sind ferner

ein Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die wichtigsten Ergebnisse der XXVI. Generalversammlung der Vereinten Nationen und

ein Bericht der Bundesregierung über die Tätigkeit der Parlamentarischen Hochschulreform-Kommission.

Ich habe diese Berichte dem Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration beziehungsweise dem Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten zur weiteren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Feber 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird (19. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle) (687 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: 19. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Schickelgruber. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Schickelgruber:** Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll im Hinblick auf die Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 42 Stunden das Entgelt für eine Wochenarbeitsstunde neu bestimmt werden. Statt dem 186sten Teil soll künftig der 182ste Teil des Monatsentgeltes für eine Wochenarbeitsstunde gebühren. Auch soll künftig analog der Neuregelung der Überstundenentlohnung nach dem Arbeitszeitgesetz bereits für die ersten vier Überstunden ein Zuschlag von 50 Prozent gebühren.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Feber 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit durch mich den **Antrag**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Feber 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird (19. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zu Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Feber 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Dorotheums-Bedienstetengesetz geändert wird (688 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Dorotheums-Bedienstetengesetzes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Schickelgruber. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Schickelgruber:** Hoher Bundesrat! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll im Hinblick auf die Einführung der 42-Stunden-Woche eine Änderung des den nicht vollbeschäftigten Bediensteten des Dorotheums für eine Wochentagsarbeitsstunde gebührenden Teiles des Monatsbezuges erfolgen. Statt dem 186sten Teil wie bisher soll künftig der 182ste Teil des Monatsbezuges der Berechnung des Entgeltes für eine Wochentagsarbeitsstunde zugrunde gelegt werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Feber 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Feber 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Dorotheums-Bedienstetengesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke für den Bericht.

Zu Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Bundesgendarmerie betreffende Bundesgesetze geändert werden (680 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Änderung von die Bundesgendarmerie betreffenden Bundesgesetzen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Windsteig. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Windsteig:** Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß

des Nationalrates sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß in Städten mit eigenem Statut, in denen keine Bundespolizeibehörden bestehen, die Vollziehung der untersten staatlichen Sicherheitsverwaltung durch Organe der Bundesgendarmerie erfolgt. Die Agenden der Ortspolizei einschließlich der örtlichen Sicherheitspolizei werden hiedurch nicht betroffen; für sie werden weiterhin, soweit keine Bundespolizeibehörden bestehen, eigene Organe der Städte mit eigenem Statut zuständig sein.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Februar 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Februar 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Bundesgendarmerie betreffende Bundesgesetze geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Mayer. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Mayer (OVP): Herr Vorsitzender! Hohes Haus! Werter Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Die zur Beratung stehende Änderung von Gesetzesbestimmungen, die die österreichische Bundesgendarmerie betreffen, liegt darin, daß im Gendarmeriegesetz vom Jahre 1894 eine Aufhebung stattfindet und im Gendarmeriegesetz 1918 und im Behörden-Überleitungsgesetz eine neue Begriffsbestimmung geprägt wird, und zwar die Veränderung des Begriffes „Bezirkshauptmannschaft“ auf „Bezirksverwaltungsbehörde“.

Diese Änderung greift in die Organisation, in die Tätigkeit der Gendarmerie ein. Hinsichtlich einer Bezirkshauptmannschaft — so ist es bis zum heutigen Tage — ist dem Bezirkshauptmann als Chef der Sicherheitsbehörde seines Bezirkes ein Bezirksgendarmierkommando für die Vernehmung des öffentlichen Sicherheitsdienstes zugeordnet.

Der öffentliche Sicherheitsdienst wird im allgemeinen von der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie ausgeführt, jedoch haben Städte mit eigenem Statut die Berechtigung, diese sicherheitsdienstlichen Verrichtungen im

8594

Bundesrat — 308. Sitzung — 25. Feber 1972

Mayer

eigenen Wirkungsbereich für ihren Bereich zu versehen.

Um nun einerseits einem Wunsche der Städte mit eigenem Statut — das werden in Zukunft Städte mit über 20.000 Einwohner sein — und um andererseits einem allgemeinen Wunsch, eine Verbesserung des Sicherheitswesens herbeizuführen, zu entsprechen, versucht dieses Gesetz die Einbeziehung der Städte mit eigenem Statut in den Wirkungsbereich der Gendarmerie zur Erfüllung der Aufgaben des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

Das ist sicher eine ausgesprochen erstrebenswerte Sache, denn wir wissen, daß es zweckmäßig ist, wenn im Sicherheitsdienst möglichst wenig Kompetenzen zu beachten sind, und daß der Sicherheitsdienst bei Vorliegen einer zentralen Leitung und Ausbildung am besten funktioniert und so auch der Sicherheit im Staate entsprechend Rechnung getragen werden kann.

Es handelt sich hier also um eine Begriffsbestimmungsveränderung. Jeder Bezirksverwaltungsbehörde ist ein Gendarmeriebezirkskommando für die Vernehmung des allgemeinen Sicherheitsdienstes zugeordnet, das die Aufgaben hat, die im Bezirke befindlichen Gendarmerieposten, sagen wir es allgemein, zu betreuen, den Sicherheitsdienst dort innerhalb der Gendarmerieposten zu koordinieren, zu ordnen und den Anweisungen des Bezirkshauptmannes, des für das Sicherheitswesen im Bezirke Verantwortlichen, Rechnung zu tragen.

Durch die Begriffsveränderung von Bezirkshauptmannschaft auf Bezirksverwaltungsbehörde sind nun auch die Städte mit eigenem Statut als Bezirksverwaltungsbehörden miteinbezogen. Der Bezirksverwaltungsbehörde ist nun auch ein Gendarmeriebezirkskommando zu unterstellen.

Wenn ich mir erlauben darf, als Angehöriger der österreichischen Bundesgendarmerie mit aller Freude und Herzlichkeit dieses Gesetz zu begrüßen, weil es wirklich den Anforderungen unserer Zeit auf dem Gebiete der Betreuung des Sicherheitswesens und den Aufgaben der Bewältigung des Sicherheitswesens entspricht, so muß ich doch einige Bemerkungen machen, die in letzter Zeit im Zusammenhang mit diesem Gesetz Gesprächsthema nicht nur im Bereiche der Gendarmeriebeamten, sondern auch außerhalb dieses Personenkreises waren. Ich erinnere zum Beispiel daran, daß sich der Salzburger Landtag in der letzten Zeit schon zweimal mit Fragen der öffentlichen Sicherheit, der personellen Besetzung der Sicherheitsbehörden und -dienststellen befaßt hat. Ich halte es daher für berechtigt, bei

einer Neueinführung auch die praktischen Auswirkungen irgendwie in Betracht zu ziehen, ohne — ich möchte das wirklich sagen, bevor ich diese Bemerkungen mache — irgendwie das Gesetz und dessen Inhalt grundsätzlich verändern zu wollen.

Wenn bei einer Bezirksverwaltungsbehörde, wie wir sie als Bezirkshauptmannschaft kennen, ein Bezirksgendarmeriekommando, dem vielleicht zwei Dutzend Gendarmerieposten unterstellt sein können, Arbeit genug hat, um seine Aufgaben zu erfüllen, dann hat es momentan für den weniger Eingeweihten den Anschein, daß nun in Städten mit eigenem Statut, die den gleichen Charakter einer Bezirkshauptmannschaft als Bezirksverwaltungsbehörde haben, nur eine Gendarmeriedienststelle errichtet wird und über diese eine Gendarmeriedienststelle, den Gendarmerieposten, ein Bezirksgendarmeriekommando gestellt wird. In diesem Falle wäre also wohl die Aufgabenstellung für das Bezirksgendarmeriekommando klar, aber die arbeitsmäßige Ausnützung — so scheint es aus den Gesprächen der letzten Tage herausgekommen zu sein — wäre nicht gegeben.

Die Besetzung eines Bezirksgendarmeriekommandos ist im allgemeinen mit einem Bezirksgendarmeriekommandanten, einem Stellvertreter des Bezirksgendarmeriekommandanten und einer Kanzleikraft gegeben. Diese drei Personen sind in Verwaltungsbezirken in der Lage, ihrer Aufgabe gerecht zu werden. Werden nun diese drei Personen einer bestimmten Bezirksverwaltungsbehörde, einer Stadt mit eigenem Statut, wo nur eine Dienststelle ist, gegenübergestellt, dann fällt natürlich diese personelle Gegenüberstellung auf. Ich bin auch der Meinung, daß dies nicht unbedingt eintreten muß. Ich berücksichtige bestimmt auch, daß dadurch dem Gendarmeriebeamten wieder die Möglichkeit gegeben ist, den erstrebten Dienstposten eines Kontrollinspektors — und das ist ja letzten Endes die Spitze der W 2-Beamten oder, auf die Verwaltung übertragen, C — zu erreichen, und das ist ein Vorteil für die Beamten.

Dem steht aber wieder — was ich schon verglichen habe — ein nicht gerechter Ausgleich in bezug auf jene Bezirksgendarmeriekommandanten gegenüber, die meinetwegen über zwei Dutzend Gendarmerieposten ihre Ordnungsaufgaben zu erfüllen haben. Andererseits haben wir bei der heutigen Personalknappheit neben unserer Sorge um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit doch auch die Sorge, daß wieder durch dieses mehr oder weniger doch als Verwaltungsstelle charakterisierte Bezirksgendarmeriekommando weitere Beamten dem

Mayer

direkten — ich möchte sagen —, dem praktischen Exekutivdienst entzogen werden.

Diese Gegenüberstellungen haben wir. Ich wiederhole es jetzt noch einmal: Sosehr dieses Gesetz zu begrüßen ist und sosehr es für die Gegenwart wie für die Zukunft seine gute Wirkung auch in der inneren Organisation haben wird, so könnte man sich doch die Frage stellen, ob nicht doch für die Städte mit eigenem Statut, wo es sich nur um einen einzigen Gendarmerieposten, also nur um eine einzige Gendarmeriedienststelle, handelt, die Einrichtung eines Bezirksgendarmeriekommandos vorläufig unterbleiben könnte, indem man vielleicht sagen würde: Dieser Verwaltungsbehörde wird eine Gendarmeriedienststelle unterstellt, oder aber: Diese Agenden werden in einer Übergangswirkung der schon vorhandenen Bezirkseinrichtung zugeordnet.

Ich glaube, daß diese Frage zu besprechen berechtigt ist, und ich ersuche daher den Herrn Innenminister, diese so aufgeworfene Frage doch noch auf ihre praktische Ausführbarkeit hin zu untersuchen: ob nämlich im Rahmen dieser Gesetzesänderung diese Möglichkeit besteht, damit wir nicht nur nach außen hin bestehen können. Denn oft wird uns sehr leicht nachgesagt: Ja, für die reinen Verwaltungsstellen hat man Personal, aber draußen, wo der praktische Exekutivdienst zu verrichten ist, dort fehlen verschiedene Dienstposten, die zu besetzen wären! — So ungefähr lautet der Tenor unserer Bevölkerung, deren Meinung wir ja letzten Endes hier zu vertreten haben.

Ob alle diese Einstellungen immer richtig sind? Aber ich meine, in diesem Falle ist es augenscheinlich, daß, wenn man diese Gegenüberstellung macht, doch praktisch zu erwägen wäre — was die weitere Entwicklung noch bringt, das wissen wir nicht, und ich glaube auch, daß die Vorsorge für die Zukunft so richtig sein wird, aber im gegebenen Zeitpunkt wäre es sicher erstrebenswert —, zumindest diesen meinen vorgebrachten Wunsch noch näher zu untersuchen. Es ist dies nicht nur mein Wunsch, sondern es ist das auch der Wunsch unserer Fraktion.

Abschließend, verehrte Damen und Herren, noch einmal: Die Österreichische Volkspartei steht zu dieser Gesetzesänderung, sie wird gerne die Zustimmung geben, weil damit eine zeitgemäße und in die Zukunft blickende, erfolgreiche Einrichtung oder die Möglichkeit einer solchen Einrichtung geschaffen wird. Ich möchte aber gleichzeitig vermerken, daß diese unsere vorgebrachten Wünsche auch noch entsprechend geprüft werden sollten. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Hoher Bundesrat! Ich begrüße den in der Zwischenzeit im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für Inneres Rösch. *(Allgemeiner Beifall.)*

Zu Wort gemeldet hat sich weiters Herr Bundesrat Seidl. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Seidl (SPÖ): Verehrter Herr Vorsitzender! Verehrter Herr Minister! Liebe Damen und Herren! Wir haben hier Gelegenheit, zu einem Gesetz Stellung zu nehmen, das das Bundesgendarmeriegesetz abändert. Mit diesem Bundesgendarmeriegesetz wird dem Grunde nach der örtliche Wirkungsbereich — nicht der sachliche — verändert; der örtliche Wirkungsbereich wird in bestimmten Gebieten ausgedehnt.

Ich möchte dieses Gesetz zum Anlaß nehmen, um vielleicht doch die Situation der Exekutivbeamten, enger begrenzt der Gendarmerie, auszuleuchten.

Verehrte Damen und Herren! Wenn irgendein Gesetzesbeschluß des Nationalrates, der hier zur Diskussion steht, sich mit Fragen der Wirtschaft, der Landwirtschaft, des Gewerbes oder der Industrie beschäftigt, dann wird auch das immer wieder zum Anlaß genommen, um ein Gesamturteil oder ein Gesamtbild zu entwickeln und — von den Rednern dargestellt — um sich einen etwas größeren Überblick zu verschaffen, als nur ganz eng auf die Zeilen zu begrenzen, die in so einem Gesetzesbeschluß enthalten sind.

Wenn wir uns dieses Gesetz ansehen, dann sehen wir: Es ist dem Grunde nach richtig — meine Fraktion wird diesem Gesetz auch die Zustimmung geben —, daß man nun diesen Weg geht, weil man — so glaube ich — verschiedene Reibungsflächen oder Schwierigkeiten, die es dort oder da auch auf dem Sektor des Sicherheitswesens bei der Ausübung der unterstaatlichen Sicherheitsverwaltung durch die Organe der Gendarmerie geben kann, beseitigt.

Aber wenn ich es vielleicht sehr deutlich sagen darf: Es steht ja in Wirklichkeit im Hintergrund die Frage: Kann man nach der bisherigen Lösung nicht eine billigere Lösung finden? Das ist ja der Grund, eine billigere Lösung zu finden. Städte mit eigenem Statut sind aus dem politischen Verwaltungsbereich eines Bezirkes ausgeklammert, sie haben ihre eigenen Aufgaben zu erfüllen, und wenn dort eine Bundespolizeibehörde errichtet wird, dann hat sie mit ihren eigenen Kräften bestimmte Aufgaben zu erfüllen.

Und jetzt geht es ganz konkret darum: Gibt es einen Weg, manche Last dieser Stadt auf irgend jemand anderen zu übertragen, in die-

Seidl

sem Fall also auf den Bund? Wenn man sich das anschaut, dann wird man hier feststellen, daß jetzt die Gendarmerie für die Aufgaben in den Städten mit eigenem Statut, konkret nun also in Krems, in der weiteren Folge in der Stadt Waidhofen an der Ybbs, mit ihren Organen aufzukommen hat. Das heißt, die Sicherheitsorgane der Stadt, die Stadtpolizei Krems, werden überflüssig für diese Aufgaben, die nun auf die Gendarmerie übertragen werden.

Da ergibt sich nun die erste Frage: Kann man — und hier sehe ich das auch als Gewerkschafter des öffentlichen Dienstes — mit dem bisherigen Personal, das diese Aufgaben in einem bestimmten Land oder in der gesamten Republik zu erfüllen hat, das Auslangen finden, wenn man seinen örtlichen Wirkungsbereich nun erweitert? Ohne Zweifel wird dadurch eine Mehrbelastung gegeben sein, wenn man das auch nicht immer ganz konkret messen kann.

Man wird also die Frage untersuchen müssen: Was geschieht mit dem anderen Personal, das jetzt in der Stadt war, mit den Gemeindepolizisten der Stadt? Werden jetzt genauso viele Gendarmeriebeamte zur Erfüllung der Aufgaben vorhanden sein, als bisher Polizeibeamte zum Beispiel in der Stadt Krems waren? Das wird ja sicherlich nicht der Fall sein, sonst würde man ja das vom billigen Standpunkt aus nicht erfüllen.

Wenn man also die Frage untersucht, ob man diese Bediensteten der Gemeindepolizei in den Bundesdienst — also hier konkret in die Gendarmerie — überführen kann, um hier erstens einmal den Personalstand für die Gendarmerie etwas günstiger zu gestalten und auch das Problem der Gemeindepolizisten zu lösen, dann kommt man zu Tatsachen, die wir im öffentlichen Dienst schon seit langem kennen, aber die für die Menschen außerhalb des öffentlichen Dienstes nicht immer so deutlich zum Vorschein kommen.

Wenn man nämlich konkret beginnen will, den einzelnen in den Bundesdienst überzuleiten, muß man grundsätzlich die Feststellung machen, daß das keinesfalls gegen den Willen des Bediensteten erfolgen kann. Es kann nur mit Zustimmung des Betroffenen eine Überleitung vom Gemeindedienst in den Bundesdienst erfolgen. Aber wenn man das will, dann wird man feststellen, daß hier, obwohl gleiche Aufgaben im großen Zug zu erfüllen sind, doch große Unterschiede auf dem Sektor der Anstellungserfordernisse, auf dem Sektor der Beförderungsmöglichkeiten, auf dem Sektor des Vorrückens überhaupt und der Prüfungen und — das möchte ich besonders beto-

nen — auf dem Sektor der Entlohnung bestehen.

Man ist sehr leicht geneigt, in einem kleineren Kreis die eine oder andere Lösung zu treffen, die dort vielleicht ganz gut ist; wenn man sie aber korrespondierend auf den Bundesdienst übertragen will, wie hier konkret, dann stößt man auf die Schwierigkeit, daß das ganz einfach nicht geht. Jetzt sieht man plötzlich, um wieviel der eine anders dasteht als der im Bundesdienst.

Hier bin ich also der Meinung, daß der Bundesdienst sehr, sehr weit von manchen Regelungen außerhalb des Bundesdienstes entfernt ist. Das gilt konkret jetzt für die Gendarmerie, das gilt aber nicht nur für die Gendarmerie, sondern das gilt für die gesamten Bereiche des Bundesdienstes, wo korrespondierende Einrichtungen bei Ländern und Gemeinden bestehen. Die Beförderungschancen bei den Gendarmeriebeamten sind bei weitem nicht so günstig wie die Beförderungschancen in den einen oder anderen Bereichen der Gemeindepolizei, aber darüber hinaus sind auch die Beförderungschancen des Verwaltungsdienstes in A, B und C beim Bund gegenüber dem Land überaus verschieden.

Das Problem des Überleitens aus dem einen Bereich in den anderen ist also von großer Kompliziertheit, und ich kann mir vorstellen, wie groß die Sorgen jener Beamten der Bundesverwaltung sind, die sich mit diesem Problem zu beschäftigen haben, und wie sie sich bemühen, hier die geeigneten Lösungen zu treffen, um dem einen sein erworbenes Recht nicht zu nehmen und dem anderen nicht so deutlich vor Augen zu führen, daß er bisher schlechter behandelt wurde als der mit ihm Korrespondierende.

Die freiwillige Überstellung ist das eine. Aber noch etwas anders: Wenn wir heute etwa über Milchprodukte reden müßten, würden wir automatisch auch die Probleme der Landwirtschaft und der Genossenschaften berühren. Wenn wir heute über die Gendarmerie reden müssen, dann werden wir automatisch auch eine Wertung der einzelnen Beamten im öffentlichen Dienst und konkret bei der Gendarmerie vornehmen. Der öffentliche Dienst hat im Grunde in seiner Besoldung beim Eintreten und in seiner weiteren Entwicklung fünf ganz gewaltige Säulen, die man dort Verwendungsgruppen nennt, und zwar die Verwendungsgruppen A, B, C, D und E: A die Akademiker, B — wenn ich es grob über den Daumen gepeilt sage — eine Maturantenlaufbahn, C Fachdienst, D mittlerer Kanzleidiensnt und E Hilfsdienst. Wenn man sich anschaut, wie die Exekutivbeamten ge-

Seidl

reih sind, dann sieht man, daß sie in W 1, W 2 und W 3 stehen, wobei W 3 rein dienstrechtlich gesehen doch mit D korrespondiert, wenn auch die Bezüge sich nicht so ganz decken, C mit W 2 und B mit W 1.

Die Exekutivbeamten sind nun der Meinung, daß sie unterbewertet sind, vor allem wenn man sich vor Augen hält, daß ein Exekutivbeamter eine überaus große Verantwortung trägt. Wenn er ausgebildet ist, wenn er seine Prüfungen bestanden hat, wenn er pragmatisch in diesem Dienstverhältnis steht und für den Staat und für die Öffentlichkeit seinen Dienst leisten muß, dann ist er oft ganz auf sich allein gestellt und hat in Bruchteilen von Sekunden zu entscheiden, ob er richtig oder falsch handelt. Er hat oft nicht einmal die Möglichkeit, sich mit irgendeinem Kollegen zu beraten oder bei einem Vorgesetzten noch knapp vor seiner Entscheidung Rat einzuholen. So auf sich allein gestellt hat er eine Handlung zu setzen, über die dann später unter Umständen bis zu hohen Gerichtsinstanzen lang und breit beraten wird, ob er nicht anders vielleicht besser gehandelt hätte, als er es wirklich tat. Wenn man sich das vor Augen hält, wenn man bedenkt, daß der Beamte oft Entscheidungen zu treffen hat, die weit in die Gerichtssphäre hineinspielen, wo dann dort geprüft wird, ob seine Handlung richtig oder nicht richtig war, dann ist es verständlich, daß die Beamten in diesen Berufszweigen der Meinung sind, daß sie rechtlich gesehen mit einem mittleren Kanzleidienst doch nicht verglichen werden können, daß ihr Dienst doch zumindest als Fachdienst im Rahmen der Exekutive zu betrachten wäre und daß sie auch dementsprechend zu reihen sind.

Wir haben in den letzten Jahren auf diesem Gebiet viele Erfolge verzeichnen können, aber das alles sind Teilerfolge; der harte Kern dieser Frage ist noch nicht gelöst, und wir führen in dieser Richtung Verhandlungen, weil wir der Meinung sind, daß eine bessere Wertung des Exekutivbeamten, gesehen auch aus dem Blickwinkel der Städte mit eigenem Statut und der Übernahme der untersten staatlichen Sicherheitsverwaltung in diesem Bereich, durchgeführt werden soll.

Zum Schluß möchte ich noch eine Bemerkung machen: Die Gendarmerie und darüber hinaus der gesamte öffentliche Dienst des Bundes, der Länder und der Gemeinden wird in der Öffentlichkeit im allgemeinen in seinem gesamten Wirken meist sehr negativ dargestellt, und niemand bemüht sich, auch positive Seiten zu finden. Das gilt vor allem für die Massenmedien, wie Rundfunk, Fernsehen, die die Möglichkeit haben, die Meinung der Massen der Bevölkerung irgendwie zu beeinflus-

sen, und vor allem für die Presse, die bei dem geringsten Fehler, den ein kleiner Exekutivbeamter oder ein öffentlich Bediensteter irgendwo begeht, sofort in den größten Lettern, die es in ihrer Druckerei gibt, das anprangert und aufzeigt. Aber ich habe noch nie lesen können, daß, wenn einmal ein Journalist einen Fehler macht, dann wenigstens in den kleinsten Lettern, die diese Druckerei besitzt, öffentlich bekanntgegeben wurde, daß man hier einen Fehler begangen hat.

Ich bin daher der Meinung, daß auch wir die Auffassung vertreten sollen: Die Menschen im öffentlichen Dienst — bei Bund, Ländern und Gemeinden, ob bei der Gendarmerie oder bei einem anderen Dienstzweig — erfüllen ganz schwere Aufgaben für den gesamten Staat, für die Länder und für die Gemeinden, und in der Erfüllung dieser Aufgaben wird ihnen keinesfalls etwas geschenkt. Wir sollen alle immer wieder, wenn wir die Möglichkeit haben, auch versuchen, die Leistungen der öffentlich Bediensteten der Öffentlichkeit in einem positiven Licht vor Augen zu führen.

Meine Fraktion wird dem vorliegenden Gesetzesbeschluß die Zustimmung geben. (*Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zu Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Herrn Berichterstatter noch ein Schlußwort gewünscht? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Feber 1972 betreffend ein Bundesgesetz über die Tilgung von Verurteilungen und die Beschränkung der Auskunft (Tilgungsgesetz 1972) (683 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung: Tilgungsgesetz 1972.

Der Herr Bundesminister für Justiz hat sich infolge einer vor längerer Zeit eingegangenen Verpflichtung von der Teilnahme an der heutigen Sitzung entschuldigt. Mit seiner Vertretung hat er leitende Herren seines Ressorts betraut, die im Saal anwesend sind und sich zur Verfügung halten.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Maria Hagleitner. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Maria **Hagleitner**: Hoher Bundesrat! Sehr geehrte Damen und Herren! Im Auftrag des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten erstatte ich Bericht über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 15. Feber 1972 betreffend ein Bundesgesetz über die Tilgung von Verurteilungen und die Beschränkung der Auskunft (Tilgungsgesetz 1972).

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll der Grundsatz der amtswegigen Tilgung verwirklicht werden. Die Tilgungsfrist — je nach dem Strafausmaß fünf, zehn oder fünfzehn Jahre — soll mit dem Zeitpunkt der Strafverbüßung bzw. der Rechtskraft des Urteils beginnen. Sobald eine Verurteilung getilgt ist, darf sie in Auskünften aus dem Strafregister nicht mehr aufgenommen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen sollen Strafregisterauskünfte auch schon vor der Tilgung nur an Gerichte, Staatsanwaltschaften sowie an Sicherheitsbehörden bzw. in einem Gnadenverfahren gegeben werden. Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe sollen untilgbar sein.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Feber 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 15. Feber 1972 betreffend ein Bundesgesetz über die Tilgung von Verurteilungen und die Beschränkung der Auskunft (Tilgungsgesetz 1972) wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Danke, Frau Bundesrat.

Zu Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrat Dr. Jolanda Offenbeck. Ich erteile ihr dieses.

Bundesrat Dr. Jolanda **Offenbeck** (SPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wenn wir heute das Tilgungsgesetz behandeln, dann behandeln wir eigentlich wiederum einen Teil des Strafrechtes, denn mit diesem Tilgungsrecht setzen wir die Reform des Strafrechtes, die recht spektakulär bereits im Juli des Vorjahres begonnen hat, weiter fort. Das Problem der Straftilgung ist untrennbar mit dem Strafrecht verbunden. Ohne das Problem der Tilgung zu behandeln, gibt es auch kein neues Strafrecht.

Was ist Gegenstand der Tilgung? Gegenstand der Tilgung ist, den Makel der Verur-

teilung vom Rechtsbrecher zu nehmen, ihn wiederum zu einem vollwertigen Mitglied der Gesellschaft zu machen, ihn zu resozialisieren. Ich möchte sagen: Die Tilgung ist geradezu die Voraussetzung für eine Resozialisierung des Rechtsbrechers.

Dort, wo die Vergeltung im Vordergrund stand, wo man den Rechtsbrecher an den Pranger gestellt hat, damit die ganze Stadt von seinem Rechtsbruch erfahre, dort gab es auch keine Tilgung. Eine Tilgung gab es auch dort nicht, wo man ihm ein unauslöschliches Mal zugefügt hat, sodaß man es ewig sehen konnte.

Wir aber wollen nicht vergelten, sondern wir wollen resozialisieren, und daher wollen wir auch nach Ablauf einer gewissen Zeit die Strafe wiederum tilgen.

Erst verhältnismäßig spät ist es in Österreich zu einer gesetzlichen Verankerung der Tilgung gekommen, und zwar erst mit dem Gesetz vom 21. März 1918. Das gegenwärtige Tilgungsgesetz stammt aus dem Jahre 1951.

Es gab viele Anläufe, das Strafrecht zu reformieren. In der Ersten Republik, am 21. September 1927, hat Karl Renner, als es wiederum eine Debatte zur Strafrechtsreform im Parlament gab, gesagt:

„Je barbarischer das Land ist, umso barbarischer seine Deliktsbegriffe und Strafen. Die Beschaffenheit des Strafrechtes ist geradezu ein Kulturindex eines Volkes.“

Ich möchte sagen: Die Tilgung von Strafen und die Resozialisierung des Rechtsbrechers gehört auf die positive, auf die humane Seite unseres Kulturindex.

Nun zum Tilgungsgesetz 1951, zum derzeit in Geltung stehenden Tilgungsgesetz. Dieses Tilgungsgesetz verfügt meines Erachtens über einen großen Mangel: es ist der Mangel, daß man nur über Antrag tilgen kann und nur über Richterspruch. Was bedeutet das? Das bedeutet, daß der Geschickte, der Gebildete, derjenige, der juristisch beraten ist, sofort nach Verstreichen der Tilgungsfrist den Tilgungsantrag einbringt und dann wieder als unbescholten gilt, dann wieder eine reine Weste hat, wenn Sie so wollen. Der weniger Gebildete, der Ungeschickte, derjenige, der vielleicht einmal mit dem Gesetz in Konflikt geraten ist und nie wieder etwas mit dem Strafrecht zu tun haben will, gar nicht mehr ein Gericht betreten will, wird es unterlassen, den Tilgungsantrag einzubringen, der gilt ein Leben lang als vorbestraft.

So kommt es zur geradezu grotesken Situation, daß derjenige, der etwa wegen einer Bagatellsache, wegen einer Ohrfeige einmal

Dr. Jolanda Offenbeck

bestraft wurde, nach zwanzig Jahren noch immer als vorbestraft gilt, während der andere, der Gewandtere, der Geschicktere, bereits fünfmal, permanent also, Ohrfeigen ausgeteilt haben kann und am Ende, wenn er eben rechtzeitig und sofort die Tilgung einbringt, als unbescholten gilt und eine reine Weste hat. Das kann doch nicht in Ordnung sein. Diese Tilgungspraxis schafft zweierlei Recht. Es scheint mir auch mit dem Gleichheitsgrundsatz unserer Verfassung nicht ganz vereinbar.

Dabei geht es ja nicht nur um den Makel, um die Ehre, die da reingewachsen werden soll, es ist auch ein echter Nachteil für denjenigen, der nicht rechtzeitig getilgt hat, der nicht rechtzeitig den Tilgungsantrag eingebracht hat, denn es kommt ihm ja für den Fall eines neuerlichen Rechtsbruches der Milderungsgrund des Unbescholtenseins nicht zugute, während der andere als unbescholten gilt. Mancher Richter läßt sich ja doch davon beeindrucken, wenn er sieht, daß dieser, auch wenn es nur kleine Sachen sind, schon fünfmal vorbestraft ist.

Wie spielt sich denn die Tilgung heute sehr oft ab? Viele Jahre nach einer Verurteilung — nehmen wir wieder eine Bagatellsache an — wird der Mensch wieder straffällig, es steht eine neue Verhandlung vor ihm.

Nun beginnt der Wettlauf um die Tilgung. Es ist ein wahrer unwürdiger Wettlauf um diese Tilgung, damit der Strafregisterauszug noch vor der Verhandlung rein und weiß vor dem Richter liege. Nun wird der Antrag eingebracht, Rechtsanwältinnen intervenieren, und die Gerichtsbeamten wühlen in alten Schwarten. Meist hat der Rechtsbrecher sein Urteil schon verloren und ist die Geschäftszahl längst verlorengegangen. Die Gerichtsbeamten wühlen also in verstaubten Kellern nach diesen Akten. Ich war selbst Gerichtsbeamtin und weiß das aus Erfahrung.

Dann ist es endlich so weit, daß dieser Akt vor dem Richter liegt, der die Tilgung ausspricht. Dann geht das nach Wien ins Strafregisteramt und kann endlich getilgt werden. Manchmal, möchte ich sagen, ein weiter Weg. Manche haben Glück und erreichen noch vor der Verhandlung, die nötige weiße Weste wieder zu haben.

Das neue Tilgungsgesetz sieht die Tilgung von Amts wegen vor und setzt damit diesem komplizierten Weg und diesem unwürdigen Wettlauf um die Tilgung ein Ende.

Die Technik der automatischen Tilgung durch eine Datenverarbeitungsanlage beseitigt ein Prinzip, das mir immer als ungerecht

erschieden ist, und wird unsere Richter und Gerichtsbeamten erheblich entlasten, stellt also eine echte Verwaltungsvereinfachung dar. Diese Tilgung von Amts wegen, diese automatische Tilgung, halte ich daher überhaupt für den größten Fortschritt dieses Gesetzes.

Völlig neu in diesem Gesetz ist die sogenannte Beschränkung der Auskunft. Das haben wir noch nicht gehabt. Diese Beschränkung der Auskunft sieht vor, daß bei Rechtsbrechern, die wegen eines Bagatelldeliktens bestraft wurden, oder auch bei Jugendlichen, bei denen ein Schuldspruch ohne Ausspruch der Strafe erfolgte, nach rechtskräftiger Verurteilung vom Strafregisteramt außer den Gerichten, der Staatsanwaltschaft und den Sicherheitsbehörden über diese Verurteilungen niemandem Auskunft gegeben wird. Bei Verurteilungen bis zu drei Monaten wird ebenfalls nur mehr den Gerichten, der Staatsanwaltschaft und den Sicherheitsbehörden drei Jahre nach Verstreichen der Tilgungsfrist Auskunft gegeben.

Auch das ist ein großer Fortschritt dieses Gesetzes, denn das wird der Resozialisierung nur förderlich sein. Das wird sich insbesondere bei der Arbeitsplatzsuche und der Eingliederung eines Rechtsbrechers in den Arbeitsprozeß sehr günstig auswirken. Daß ein Rechtsbrecher Arbeit findet und am Arbeitsplatz keine Schwierigkeiten hat, ist doch überhaupt die Voraussetzung für die Resozialisierung.

Das Tilgungsgesetz 1972 ist ein modernes Gesetz, das hoffen läßt, daß dieser moderne Geist auch in andere Bereiche der Justiz weiter Eingang findet.

Ich denke hier besonders an die Personalpolitik. Die Bestellung von Richtern und Staatsanwälten bei unseren Gerichten geht in einem patriarchalischen Stil vor sich. Ich spreche hier vor allem von der Steiermark, aus der ich komme. Hier gilt noch immer der Grundsatz: Mulier taceat in ecclesia! Es gibt nämlich in der Steiermark noch immer keinen weiblichen Richter oder Staatsanwalt. In der Steiermark und angeblich auch in Kärnten und in anderen Bundesländern wird jedes Eindringen eines weiblichen Wesens, ich möchte sagen, hartnäckig verhindert.

Ich hoffe sehr, daß dieses Tilgungsgesetz der Anfang neuer Wege in der Justiz ist und daß das Patriarchat bald zu Ende geht. Unsere Gesellschaft — das dürfte sich schon herumgesprochen haben — wird in Zukunft die Hirne der Frauen mehr brauchen als ihre Hände, die langsam durch Waschmaschinen,

8600

Bundesrat — 308. Sitzung — 25. Feber 1972

Dr. Jolanda Offenbeck

Geschirrspülautomaten und sonstige technische Einrichtungen ersetzt werden.

Ich hoffe aber auch, daß dieses Tilgungsgesetz nur das Präludium für die große Strafrechtsreform ist, die unser 170 Jahre altes Strafrecht moderner und humaner gestalten wird. *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zu Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichterstatter das Schlußwort gewünscht? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Feber 1972 betreffend ein Bundesgesetz über den Übergang der Zivil- und Strafsachen und die Änderung der Zuständigkeit bei der Auflassung von Bezirksgerichten (684 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über den Übergang der Zivil- und Strafsachen und die Änderung der Zuständigkeit bei der Auflassung von Bezirksgerichten.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Windsteig. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Windsteig:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll der Übergang der anhängigen Zivil- und Strafsachen bei Auflassung eines Bezirksgerichtes allgemein geregelt werden. Gegenwärtig ist bei jeder Auflösung eines Bezirksgerichtes ein auf den Anlaßfall zugeschnittenes Bundesgesetz notwendig, um den Bestimmungen des Artikels 83 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz zu genügen. Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates trifft auch Vorsorge für den Fall, daß der Sprengel eines aufgelassenen Bezirksgerichtes aus dem Sprengel seines bisherigen Gerichtshofes erster Instanz ausscheidet.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Feber 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Feber 1972 betreffend ein Bundesgesetz über den Übergang der Zivil- und Strafsachen und die Änderung der Zuständigkeit bei der Auflassung von Bezirksgerichten wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke, Herr Berichterstatter.

Zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Iro. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Dr. Iro (ÖVP): Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Der wesentliche Inhalt dieses Gesetzesbeschlusses ergibt sich aus dem Referat des Berichterstatters.

Es geht also nicht um die Auflassung einzelner Bezirksgerichte, sondern es geht um die generelle Regelung der Zuständigkeit für den Fall der Auflassung oder der Zusammenlegung einzelner Bezirksgerichte.

Ferner werden hinsichtlich des Schicksals der anhängigen Rechtssachen Bestimmungen getroffen. Es kann passieren, daß ein Bezirksgericht aufgelassen oder mit einem anderen Bezirksgericht zusammengelegt wird und Prozesse anhängig sind. Diese Prozesse werden ja nicht gerade in dem Augenblick abgeschlossen, in dem ein Bezirksgericht aufgelassen oder mit einem anderen zusammengelegt wird. Für diese Fälle der anhängigen Rechtssachen, Strafsachen und Zivilsachen wird eine generelle Regelung getroffen.

Wenn man das Gesetz sieht und seine Überschrift liest, dann glaubt man im ersten Augenblick, daß bestimmte Bezirksgerichte aufgelassen werden. Nein: Es handelt sich um eine generelle Regelung für den Fall der Auflassung.

Ziel des Gesetzes ist es, daß nicht in jedem einzelnen Auflassungsfall oder Zusammenlegungsfall ein eigenes Bundesgesetz erlassen werden muß. So war es bisher. Wenn bisher ein Bezirksgericht aufgelassen oder mit einem anderen Bezirksgericht zusammengelegt wurde, war es notwendig, gemäß Artikel 83 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes ein eigenes Gesetz zu erlassen, wenn eine Änderung des Sprengels eingetreten ist. Um das zu vermeiden, daß also in jedem Anlaßfall ein eigenes Bundesgesetz erlassen werden muß, wurde dieses vorliegende Gesetz vorgeschlagen.

Unberührt durch das Gesetz bleibt die Regelung bestehen, daß in jedem einzelnen Fall der Errichtung, der Auflassung oder der Zusammenlegung von Bezirksgerichten ein Einverständnis zwischen der Bundesregierung und der betroffenen Landesregierung erfolgen muß. Der Verfassungsgerichtshof hat in sei-

Dr. Iro

nem Erkenntnis vom 20. Juni 1969, K II-5/68, ausdrücklich festgestellt, daß auf Grund der bestehenden Gesetze in jedem Fall, in dem ein Bezirksgericht aufgelassen, mit einem anderen Bezirksgericht zusammengelegt oder auch ein Bezirksgericht errichtet wird, wo die Sprengleinteilung verändert wird, ein Einverständnis zwischen der Bundesregierung und der betroffenen Landesregierung herbeigeführt werden muß. Es erfließt also eine Verordnung der Bundesregierung im Einverständnis mit der Landesregierung. Diese Tatsache bleibt durch das vorliegende Gesetz unberührt.

Es ist also nicht so, daß wir dann, wenn wir heute abgestimmt haben und wenn beide Fraktionen dem Gesetz zugestimmt haben werden, sagen können, daß jetzt in jedem Fall vom Justizministerium wird bestimmt werden können: Das Bezirksgericht wird aufgelöst!, Dieses Bezirksgericht wird nicht aufgelöst!, sondern es ist nach wie vor in jedem Fall ein Einverständnis zwischen Bundesregierung und Landesregierung notwendig.

Sie wissen, daß ein Etappenplan des Bundesministeriums für Justiz für die Auflösung bzw. für die Zusammenlegung von Bezirksgerichten vorliegt, und zwar sind zwei Gruppen vorgesehen: eine Gruppe A, in der innerhalb von Jahresfrist bestimmte Bezirksgerichte aufgelassen werden sollen, und eine Gruppe B, in der ab 1973/1974 innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren die Auflassung von Bezirksgerichten erfolgen soll, freilich nur dort, wo die baulichen Voraussetzungen geschaffen sind. Die baulichen Maßnahmen werden natürlich nur dort getroffen werden, wo vorauszusehen ist, daß die Landesregierung zustimmt. Wenn zu erwarten ist, daß die Landesregierung ablehnt und sagt: Nein, dieses Bezirksgericht darf nicht aufgelassen werden, hier muß die Bevölkerung berücksichtigt werden!, wird man nicht jetzt bauliche Maßnahmen treffen und ein anderes Bezirksgericht großartig ausbauen, weil man eben weiß, daß es in diesem Fall nicht zur Auflassung eines kleineren, daneben liegenden Bezirksgerichtes kommen wird. Das ist also der Etappenplan des Bundesministeriums für Justiz.

Nun gibt es Argumente für die Auflassung und Argumente gegen die Auflassung. Für die Auflassung wird sicherlich sprechen — und das wird auch in dieser Begründung des Etappenplanes des Bundesministeriums für Justiz angeführt —, daß man leistungsfähige Bezirksgerichte schaffen soll, daß es nicht gut ist, wenn die Bezirksgerichte nicht die Leistung erbringen, die sie eigentlich erbringen müßten. Warum nicht erbringen? Weil sie zu klein sind, weil durch die Unterbesetzung und

infolge der geringen Aufgaben, die ihnen noch verblieben sind, die Leistung geschwächt ist.

Es wird angeführt, daß es gut ist, spezialisierte Richter zu haben. Es hat sicherlich etwas für sich, daß sich ein Richter in Mietensachen auskennt, in arbeitsgerichtlichen Sachen usw. Spezialisierung hat etwas für sich. Es ist nur gleichzeitig zu betonen, daß es auch gut ist, wenn es Richter gibt, die aus der Vielfalt der Aufgaben, die an sie herangetragen werden, eine Gesamtschau der Probleme gewonnen haben, die notwendigerweise gelöst werden müssen; das ist bei einer totalen Spezialisierung, bei der einer zum Beispiel nur mehr Mietrechtssachen erledigt, nicht möglich. Der betreffende Richter hat dann keine Ahnung mehr von den anderen Dingen, wenn er auch einmal studiert hat. Aber spezialisierte Richter sind sicherlich ein Vorteil.

Dann heißt ein Argument für die Auflassung, daß eine gewisse Übung in der Urteilschöpfung günstig ist und daß es manche Richter gibt, die gar keine Übung in der Urteilschöpfung haben, weil sie vielleicht zwei Urteile im Jahr machen, denn sonst gibt es keine streitigen Sachen. Es wird alles verglichen, der Richter macht Vergleichsversuche, und die gelingen, und somit gibt es nur zwei, drei streitige Urteile im ganzen Jahr. Er hat also keine Übung in der Urteilschöpfung, sagt man. Das hat etwas für sich.

Auf der anderen Seite werden — ich rede jetzt gegen meine persönlichen Interessen als Anwalt — soundso viele Prozesse verglichen, bevor es überhaupt zum Prozeß kommt, weil der Richter infolge seiner persönlichen Kenntnis der Leute und auf Grund des Umstandes, daß sich die Menschen genieren, einen Prozeß zu führen, handeln kann. Es wird dann gesagt, daß sich wegen der paar hundert Schilling die Sache nicht auszahlt, und sie wird eben im Vergleich erledigt. Man hat in vielen Fällen bei diesen kleinen Bezirksgerichten deshalb so wenige streitige Sachen, weil es eben dem Richter gelingt, auf Grund seiner Kenntnisse der persönlichen und örtlichen Verhältnisse rechtzeitig und vor Beginn eines Prozesses Vergleiche herbeizuführen.

Dann heißt es, daß der Richter in diesen kleinen Bezirksgerichten, die weit abliegen von der Stadt, keine Gelegenheit hat, mit anderen Juristen zu reden. — Sicherlich ist er irgendwie isoliert, aber er hat selbst ein Auto, er kann in die Stadt fahren, er kann Kurse besuchen, er kann Vorträge anhören, er kann was lesen, und er wird daher auch informiert sein. Ich weiß also nicht, ob dieses Argument sehr stark ist.

8602

Bundesrat — 308. Sitzung — 25. Feber 1972

Dr. Iro

Wichtiger erscheint es mir, wenn davon gesprochen wird, daß Sprengelrichter überflüssig werden. Sprengelrichter sind solche Richter, die herumgeschickt werden, die nicht ständig irgendwo sitzen, sondern die ein paar Tage bei dem Gericht und ein paar Tage beim anderen Gericht sind und die daher gar nicht jenen persönlichen Kontakt haben, der so sehr erwünscht und wichtig wäre, jener Kontakt zwischen der Bevölkerung und dem Richter. Es heißt in der Begründung des Etappenplanes des Bundesministeriums für Justiz, daß durch die vorgesehene Maßnahme sich diese Sprengelrichter erübrigen werden. Es gibt derzeit immerhin 38 Bezirksgerichte, bei denen nur Sprengelrichter tätig sind, bei denen der Richter nur einzelne Tage in der Woche anwesend ist und dann rasch das erledigt, was zu machen ist, worauf er wieder zum nächsten Gericht eilt.

Weiters wird eine Einsparung beim Sach- und Personalaufwand angeführt. Es wird darauf hingewiesen, daß der Rechnungshof bereits im Jahre 1959 die Auflassung jener Bezirksgerichte verlangt hat, die nicht lebensfähig sind. Das hat etwas für sich. Einsparung ist sehr wichtig. Ich sehe vollkommen ein, daß man Geld nicht unnötig ausgibt.

Es wird allerdings in der Begründung des Etappenplanes darauf hingewiesen, daß zunächst einmal bauliche Maßnahmen notwendig sein werden, daß also viele Gebäude errichtet, ausgebaut, umgebaut, erweitert werden müssen, um überhaupt jene kleinen Gerichte, die aufgelassen werden, in den Aufnahmegebieten unterzubringen. Das betrifft die neuen Richter, die dort sein werden, das Personal, das dort tätig sein wird. Diesbezüglich wird in der nächsten Zeit einiges gebaut werden müssen. Sehr billig wird das in den nächsten Jahren also nicht sein. Ich glaube, daß das eher teurer sein wird. Freilich gebe ich auf lange Sicht gesehen zu, daß man vielleicht einiges an Personal und auch an Sachaufwand wird einsparen können.

Dann wird die Konzentration am Sitz der Bezirkshauptmannschaften als begrüßenswert angeführt. Auch das ist ein Argument, das sicherlich zu bejahen ist. Es ist gut, wenn am Sitz der Bezirkshauptmannschaft, wo auch das Vermessungsamt ist und wo auch verschiedene andere Ämter sind, das Arbeitsamt usw., auch das einzige Bezirksgericht im Verwaltungsbezirk untergebracht ist. Das hat etwas für sich.

Es wird darauf hingewiesen, daß man im Burgenland bereits seit eh und je nur am Sitz der Bezirksverwaltungsbehörde ein Bezirksgericht hat; und das hat sich bewährt.

Man muß nur bedenken, daß es an manchen anderen Orten, historisch entwickelt, Bezirksgerichte außerhalb des Sitzes der Bezirksverwaltungsbehörde gibt, von wo das Bezirksgericht nicht wegzudenken ist. Man muß also jeden Einzelfall, glaube ich, sehr genau prüfen.

Man hat dann darauf hingewiesen: Beibehalten wird doch auch ein regelmäßiger Gerichtstag; daran wird sich nichts ändern, heißt es im Etappenplan; man wird nach wie vor regelmäßig in den Orten, wo Bezirksgerichte aufgelassen wurden, Gerichtstage abhalten; es wird außerdem das Notariat dort beibehalten werden, die Grundbuchsdaten werden gespeichert werden usw.

Ich gebe zu, daß hier sehr viele Argumente für die Auflassung kleiner Bezirksgerichte sprechen. Es wird in der Begründung des Etappenplanes des Bundesministeriums für Justiz allerdings auch zugegeben, daß die wohlverstandenen Interessen der Bevölkerung gewahrt werden müssen. Da wird auf die geographische Lage verwiesen — ich glaube, das kann man gar nicht genug betonen —: Einzelne Gebiete sind oft völlig von den großen Zentren abgeschnitten. Man muß daher solche Bezirksgerichte, die in einer abgesonderten geographischen Lage liegen, auf Grund dieser Lage — ohne Rücksicht darauf, ob man sich ein bisserl was erspart oder nicht — eben erhalten. Das wird im Etappenplan ja ausdrücklich anerkannt.

Dann die ungünstige Verkehrsverbindung; das heißt, daß Massenverkehrsmittel nicht zur Verfügung stehen. Man kann sagen: Heute hat fast jeder ein Auto. Es ist daher nicht notwendig, daß man darauf Rücksicht nimmt, ob eine Autobusverbindung oder eine Zugverbindung gegeben ist. Das ist nicht wahr! Es gibt sehr viele Leute, die heute noch kein Auto haben und die nicht mit dem Auto mitgenommen werden, vor allem alte und kranke Leute und solche, die wenig Geld haben. Diese sind also nicht in der Lage, zu sagen: Ich nehme mir ein Taxi, um dorthin zu fahren! Diese werden eher das Gericht, das näher zu ihrem Wohnort liegt, das nur ein paar Kilometer entfernt liegt, aufsuchen als ein Gericht, das vielleicht 20 km, 30 km oder 40 km entfernt ist und das mit dem Autobus oder mit der Eisenbahn gar nicht erreichbar ist.

Meine Damen und Herren! Man wird andererseits auch auf die Entwicklung der einzelnen Gebiete in der Zukunft Bedacht nehmen müssen. Man wird überlegen müssen, ob es nicht Fremdenverkehrsgebiete gibt, die durch die Tendenz, die sich dort abzeichnet, in den nächsten 10 oder 15 Jahren an Bedeutung noch viel mehr zunehmen werden. Auch

Dr. Iro

die Gerichtstätigkeit wird zunehmen, da natürlich auch die Verkehrsunfälle zunehmen werden, weil dann vielleicht aus der ganzen Welt Autos dorthin fahren werden, weil die Dichte des Verkehrs dort viel mehr als in anderen Gebieten Österreichs zunehmen wird. Wenn auch jetzt momentan zur Zeit der Beratung über die Auflassung von Bezirksgerichten die Frage noch nicht so sehr aktuell ist: Wie werde ich diese ganzen Fälle hier bewältigen können?, so wird es vielleicht in 10 oder 15 Jahren sehr gut sein, wenn dort ein Bezirksgericht noch erhalten geblieben ist.

Man wird die Fremdenverkehrsinteressen und die industrielle Entwicklung berücksichtigen müssen. Man wird auch in allen Fällen, glaube ich, den persönlichen Kontakt der Bevölkerung mit dem Richter als etwas besonders Bedeutendes im Vordergrund sehen müssen: das Vertrauensverhältnis zwischen Gericht und Bevölkerung.

Vielleicht wird man auch berücksichtigen können, daß oft ein einzelner Ort, eine Gemeinde dadurch abgewertet wird, wenn das Gericht wegkommt. Meine Damen und Herren! Es hängen also nicht nur der Notar, der dort seinen Sitz hat, und die zwei oder drei Anwälte, die dort ihren Sitz haben, und die Leute, die unmittelbar mit der Justiz zu tun haben, die Rechtsuchenden, davon ab, sondern der ganze Ort, die ganze Gemeinde, die dort ein Zentrum hatte, erfährt vielleicht eine Abwertung, wenn diesem Ort das Bezirksgericht genommen wird.

Schließlich tritt dadurch eine weitere Zentralisierung ein. Es läßt sich darüber streiten, wieweit es gut ist, zu dezentralisieren, wieweit es gut ist, ganz kleine Gemeinschaften im Hinblick auf den Fortschritt der Technik zu erhalten. Aber ich glaube, daß man sehr vorsichtig sein muß, wenn man zentralisiert, weil ohnedies heute schon genug Ballung von Macht und von Einfluß in einzelnen Zentren vorhanden ist. Daher muß man sehr darauf achten, dort, wo es noch möglich ist, Macht zu verteilen, diese Verteilung der Macht aufrechtzuerhalten oder zu stärken.

Richtig ist, daß wir in jedem einzelnen Fall sehr genau werden prüfen müssen, welche individuellen Verhältnisse Berücksichtigung zu finden haben.

Zum Abschluß, meine Damen und Herren, möchte ich einen kurzen Überblick über die Stellungnahmen der betroffenen sieben Landeshauptleute geben. Nicht betroffen ist ja Wien, nicht betroffen ist das Burgenland. Ich habe schon gesagt: Im Burgenland gibt es seit eh und je Bezirksgerichte nur am Sitz der Verwaltungsbehörde. In Wien ist eine beson-

dere Situation gegeben. In allen anderen sieben Bundesländern wird also mit der Auflassung von Bezirksgerichten in den nächsten Monaten und in den nächsten zwei oder drei Jahren zu rechnen sein. Welche Stellungnahmen haben die Landeshauptleute dieser Bundesländer abgegeben?

Es hat Landeshauptmann Dr. Wenzl im wesentlichen gesagt — Sie finden das abgedruckt in den „Salzburger Nachrichten“ vom 5. Februar 1972; es sind die einzelnen Landeshauptleute gefragt worden, und in diesem Artikel sind die Stellungnahmen abgedruckt —: Man muß mit den betroffenen Gemeinden reden. Es kommt auf den Einzelfall an. Er lehnt die Auflassung von Bezirksgerichten gar nicht ab, er will keinen sturen Standpunkt einnehmen, sondern er glaubt, man müsse mit jeder einzelnen betroffenen Gemeinde reden.

Landeshauptmann Niederl von der Steiermark hat gesagt: Eine generelle Vorgangsweise ist abzulehnen. — Also auch derselbe Gesamtausdruck dieser Aussage.

Landeshauptmann Maurer von Niederösterreich hat gesagt: Die Bevölkerung darf nicht zu Schaden kommen. — Er hat — sehr interessant — dazugesagt: Gerade in jenen Gebieten, die nicht mit Glücksgütern gesegnet sind — er denkt hier offenbar an die Grenzgebiete an der tschechischen Grenze, wo man sagt: Da ist sowieso nichts mehr los, auflassen! —, darf die Bevölkerung am wenigsten Schaden erleiden. — Er sagt: Man muß die möglichen Auswirkungen von Auflassungen vorher genau überprüfen.

Landeshauptmann Lechner von Salzburg sagt: Man muß die künftige Raumordnung berücksichtigen. Man muß daran denken, wie der Gesamtzusammenhang dort ist, wie sich dort die Industrie, die Wirtschaft und der Fremdenverkehr in den einzelnen Gebieten entwickeln werden. Eventuell muß man die Streitwertgrenzen erhöhen, damit man Bezirksgerichte wieder lebensfähig macht, und zwar in solchen Gebieten, wo man erwarten kann, daß in der nächsten Zeit durch die Raumordnung und durch die Entwicklung des Fremdenverkehrs eine Zunahme an Aufgaben für diese Bezirksgerichte eintreten wird.

Landeshauptmann Wallnöfer von Tirol hat gesagt, daß er für die Rationalisierung ist, aber daß er für die Aufrechterhaltung der engen Beziehung zwischen Richter und Bevölkerung ist.

Sehr interessant die Stellungnahme des Landeshauptmannes von Kärnten, Sima. Er hat in Anlehnung an die Pläne des ehemaligen

8604

Bundesrat — 308. Sitzung — 25. Feber 1972

Dr. Iro

Justizministers Universitätsprofessor Doktor Hans Klecatsky gesagt, daß die Oberlandesgerichte eigentlich dem föderalistischen Aufbau unserer Republik Österreich widersprechen. Er ist daher gegen die Oberlandesgerichte, und er meint, daß man die Oberlandesgerichte auflösen muß. Man muß aber auch die kleinen Bezirksgerichte auflassen. Man muß dafür in den Städten mit einer Bezirksverwaltungsbehörde, in den Städten mit einer Bezirkshauptmannschaft größere Bezirksgerichte schaffen, die wieder Kompetenzen von den Landesgerichten, von den Kreisgerichten erhalten. — Eine sehr interessante Auffassung, die aus den Stellungnahmen der Landeshauptleute herausragt.

Als letzter Landeshauptmann Keßler von Vorarlberg. Er ist nicht sehr betroffen, weil, glaube ich, nur ein einziges Bezirksgericht dort für die Auflassung aktuell ist. Er sagt: Grundsätzlich nichts gegen die Auflassung, wo sie nötig ist, aber keine unzumutbaren Erschwernisse für die Bevölkerung.

Meine Damen und Herren! Ich habe Sie sehr lange mit dieser Frage aufgehalten. Ich bitte vielmals um Entschuldigung. Aber ich glaube, daß die Frage die Betroffenen schon berührt, daß es die Leute in den Städten und in den Orten, wo bisher ein Bezirksgericht war, sehr interessiert, ob das Bezirksgericht erhalten bleibt oder nicht. Und zwar interessiert das nicht nur den Richter und den Notar und den Rechtsanwalt, sondern es denkt die ganze Bevölkerung daran, daß vielleicht ein Zentrum erhalten bleibt oder aufgelöst wird. Damit wird für den ganzen Ort, meine Damen und Herren, die Entwicklung beeinflußt.

Ich bitte Sie, das rein sachlich zu überlegen. Ich glaube, daß man in den nächsten Jahren nicht von ideologischen Gesichtspunkten ausgehen soll. Es geht ja um keine weltanschaulichen Fragen. Es geht nicht so sehr um die Fragen der großen Strafrechtsreform, die uns ideologisch beschäftigen werden und wo die Gegensätze viel schärfer sein werden. Ich denke an die künftigen Diskussionen, wo die Gegensätze sicherlich mit Recht aufgezeigt werden. Es ist das kein Nachteil, das ist, glaube ich, gut. Es ist gut, wenn in gewissen Dingen, bei denen es um weltanschauliche Fragen geht, Gegensätze noch sichtbar werden. Die Leute sollen nicht glauben: Es ist ohnedies ganz egal, welcher Partei der Betreffende angehört, der ÖVP oder der SPÖ, das ist ganz egal, das ist alles gleich. Es ist daher gut, wenn man bei gewissen Fragen Auseinandersetzungen und Konfrontationen hat; man soll aber bei solchen Fragen wie der Auflassung von Bezirksgerichten von rein sach-

lichen Überlegungen ausgehen. Man hat genau zu prüfen und hat keine radikale Lösung vorzunehmen, sondern man hat eine österreichische Lösung zu finden, man hat einen Weg der Mitte zu gehen zum Wohle der gesamten Bevölkerung. (Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)

Vorsitzender: Es hat sich zu Wort gemeldet Frau Bundesrat Dr. Offenbeck. Ich erteile ihr dieses.

Bundesrat Dr. Jolanda Offenbeck (SPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Herr Kollege Dr. Iro hat diese Frage sehr ausführlich behandelt. Ich möchte sagen, daß auch ich mit ihm in weiten Bereichen völlig übereinstimme. Die Auflassung der Bezirksgerichte ist eine Problematik, die eine menschliche Seite, die eine Kostenseite und die auch eine verwaltungsmäßige Seite hat.

Es wird sich aber nicht umgehen lassen, manche kleinen Gerichte, die unser Minister Broda einmal bei einem Vortrag schon vor Jahren — ich glaube, wir waren damals noch in Opposition — als Zwerggerichte bezeichnet hat, aufzulassen, denn sie fristen oft wirklich ein kümmerliches Dasein mit einem Richter und einer Schreibkraft. Sie werden daher den Erfordernissen, die an sie gestellt werden, nicht immer mehr gerecht.

Wie gesagt: Die Auflassung dieser Zwerggerichte bringt eine Reihe von Problemen mit sich: menschliche Probleme, weil sich der Ort abgewertet fühlt, wenn er in seiner Mitte kein Gericht mehr hat — ich möchte sagen, daß das fast so ist, als würde man ihm die Kirche nehmen —, und den Nachteil, daß der Richter nicht mehr den engen Kontakt mit der Bevölkerung hat und daß er nicht alle Umweltfaktoren, wenn er diesen engen Kontakt nicht mehr hat, berücksichtigen kann. Andererseits — ich glaube, daß das hier auch gesagt werden muß — bringt der allzu nahe Kontakt mit der Bevölkerung, der gemeinsame Stammtisch und so weiter, auch manche Nachteile mit sich, denn der Richter wird dadurch oft geradezu befangen.

Das Zwerggericht führt auch dazu, daß der Richter in ungewöhnlich hohem Maße als Allroundjurist beansprucht wird und daß an ihn größere Anforderungen gestellt werden als in jenen Bereichen, wo er sich spezialisieren kann — wie Sie, Herr Dr. Iro, gesagt haben —, wo er nur mit Mietensachen oder Strafrechtsachen und so weiter beschäftigt ist. — Das ist mir bewußt!

Es fragt sich aber, ob der Verwaltungsaufwand, die Kosten für ein solches Zwerggericht gerechtfertigt sind, denn es wird oft

Dr. Jolanda Offenbeck

billiger kommen, wenn man es mit einem größeren Gericht vereint.

Herr Dr. Iro! Sie haben auch die Verkehrssituation angezogen. Ich glaube, daß sich die Verkehrssituation — das kann man nicht bestreiten — im Vergleich zum Anfang unseres Jahrhunderts doch wesentlich gebessert hat, sodaß man heute viel leichter von einem Ort zum anderen gelangen kann. Das ist auch ein wesentlicher Faktor dafür, daß man heute daran denken kann, diese Zwerggerichte eventuell aufzulassen.

In vielen Bereichen unseres Lebens geht man dazu über, nicht leistungsfähige kleine Einrichtungen zugunsten größerer und besserer Einrichtungen aufzulassen.

Keineswegs darf jedenfalls — da stimme ich auch mit Ihnen, Herr Dr. Iro, überein — der einzelne Staatsbürger durch die Auflassung eines Gerichtes in irgendeiner Weise zu Schaden kommen. Deshalb, glaube ich, können wir glücklich sein, daß dieses Gesetz jetzt hier vorliegt, denn es wird ermöglichen, daß der Übergang von Rechtsagenden von einem Gericht zum anderen reibungslos vor sich geht. Ich glaube, daß dieses Gesetz auch mit ein Beitrag zur Rechtssicherheit in Österreich ist.

Ich gebe aber zu, daß man die menschliche Seite mit diesem Gesetz nicht wird lösen können. Diese menschliche Problematik bleibt aufrecht. Ich glaube, wir können sie nur dadurch beseitigen, daß wir unseren Richtern die bestmögliche Ausbildung, die es überhaupt gibt, angedeihen lassen, indem wir ihre psychologische, soziologische und auch kriminologische Ausbildung wesentlich besser gestalten. Denn Kriminologie ist — wie Sie, Herr Dr. Iro, wissen — noch immer ein Fach, das an der Universität fast nicht besucht wird. Es ist kein Prüfungsfach. So interessant es ist, besuchen unsere Studenten diese Vorlesungen sehr wenig. Bereits bei der Hochschule werden wir also beginnen müssen, einen besseren Grundstein für die Ausbildung unserer Richter zu legen, indem wir die Kriminologie einfach zum Pflichtfach machen. Das wollte ich noch sagen.

Das Gesetz ist jedenfalls ein Fortschritt, das eine Gesetzeslücke schließt. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Hoher Bundesrat! Ich begrüße den in der Zwischenzeit im Hause erschienenen Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, Frau Dr. Hertha Firnberg. *(Allgemeiner Beifall.)*

Zu Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Herrn Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Feber 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren geändert wird (685 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Bundesgesetzes über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Windsteig. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Windsteig:** Hohes Haus! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die an die Rechtsanwaltskammern zu zahlende Pauschalvergütung für die Tätigkeit der Rechtsanwälte als Armenvertreter erhöht werden.

Diese Erhöhung erfolgt vor allem im Hinblick darauf, daß auf Grund des Strafrechtsänderungsgesetzes 1971 — Schaffung eines obligatorischen Haftprüfungsverfahrens, Wegfall der Berufungsbeschränkungen — damit gerechnet werden muß, daß in Hinkunft in noch größerem Ausmaß als bisher Armenvertretungen anfallen werden.

Die Gesamtsumme dieser Aufstockungsbeträge wird für das Jahr 1972 1,25 Millionen Schilling und ab 1973 2,5 Millionen Schilling jährlich betragen. Ein Teil dieser Aufstockungsbeträge wird von den Rechtsanwaltskammern für die Unterstützung bedürftiger ehemaliger österreichischer Rechtsanwälte, die aus rassistischen oder politischen Gründen ausgewandert sind, beziehungsweise deren bedürftigen Hinterbliebenen verwendet werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Feber 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

8606

Bundesrat — 308. Sitzung — 25. Feber 1972

Windsteig

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Feber 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Danke, Herr Berichterstatter.

Zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Iro. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Iro (OVP): Frau Minister! Meine Damen und Herren! Die Pauschalvergütung für die Tätigkeit der Rechtsanwälte als Armenvertreter ist deshalb von Bedeutung, weil damit die Altersversorgung der Rechtsanwälte und ihrer Witwen zum Teil gewährleistet ist.

Der Inhalt des Gesetzes ist Ihnen bekannt. Es wird eine Erhöhung dieser Pauschalvergütung vorgenommen. Ich möchte sagen, daß es eine geringfügige Erhöhung ist. Ich sage das nicht aus Unbescheidenheit, sondern aus sachlichen Überlegungen: eine geringfügige Erhöhung dieser Pauschalvergütung.

Die Begründung der Erhöhung überhaupt ist die, daß eine Zunahme der Armenvertretungen durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1971 dadurch, daß das Haftprüfungsverfahren obligatorisch geworden ist, zu erwarten ist. Das heißt also, daß man in dem Fall einer Verhaftung beziehungsweise der Aufrechterhaltung der Haft nun ein eigenes Verfahren hat, zu dem der Anwalt beizuziehen ist. Früher war es ohne Rechtsanwalt, jetzt ist es mit Rechtsanwalt. Dadurch wird sich die Zahl der Armenverteidigungen erhöhen. Außerdem ist ein Wegfall der Berufungsbeschränkungen eingetreten. Es ist daher vollkommen richtig: Es wird eine Zunahme der Tätigkeit der Anwälte als Armenvertreter zu erwarten sein.

Ich sage aber: eine geringfügige Erhöhung, und ich sage, die Erhöhung ist viel zu gering. Sie werden sagen, meine Damen und Herren, die Rechtsanwälte werden schon nicht verhungern, so schlecht geht es denen nicht! Aber eine zu geringe Erhöhung, warum? Nicht daß sie also verhungern würden, sondern weil die Leistung, die die Anwaltschaft aus dem Titel der Armenvertretung und der Armenverteidigung erbringt, in gar keinem Verhältnis zu der Pauschalvergütung, die hier gegeben wird, steht. Pro Jahr — das haben Erhebungen der Anwaltschaft ergeben — werden nahezu 10.000 Armenvertretungen von den Rechtsanwälten geleistet. Es sind im Jahr 1970 9600 gewesen, für 1971 liegen die statistischen Ergebnisse noch nicht vor. Die Pauschalvergütung, die dafür gegeben wird, beträgt ein

Viertel dessen, was den Anwälten auf Grund des Tarifes zustehen würde; eines Tarifes, der ohnedies nicht hoch ist, der im Lauf der Jahrzehnte sehr wenig erhöht wurde und weit unter dem normalen Preis- und Lohnniveau liegt. Wenn man diesen Tarif, der also ein schlechter Tarif ist, zugrunde legt, ist das, was hier tatsächlich gegeben wird, nur ein Viertel der den Anwälten zustehenden Vergütungen. Die Bundesregierung sagt, es sei ein Drittel des Honorars. Streiten wir nicht, ob ein Viertel oder ein Drittel, jedenfalls ist es ein Bruchteil dessen, was der Anwaltschaft zustehen würde.

Noch dazu heißt es hier, daß das bis zum Jahr 1976 — das steht in diesem Anhang, Frau Kollegin Offenbeck, hinten auf der letzten Seite — gültig sein soll. Das heißt also, auf Jahre sollen hier keine Erhöhungen vorgenommen werden. Wenn man die Kaufkraftentwertung des Schillings berücksichtigt, wenn man bedenkt, daß jetzt die Kaufkraftentwertung nahezu 6 Prozent pro Jahr beträgt und mit der Mehrwertsteuer mit 1. Jänner 1973 wahrscheinlich noch eine zusätzliche Erhöhung dieses Index dazukommt, wenn Sie bedenken, daß im Laufe von einigen Jahren von 100 S nur mehr 60 oder 70 S übrigbleiben werden, dann müssen Sie zugeben, daß das schon eine Bindung der Anwaltschaft auf Jahre hinaus ist, die nicht ganz verstanden werden kann.

Der Wiener Rechtsanwalt Dr. Gussenbauer hat beim Verfassungsgerichtshof vier Beschwerden eingebracht — die Verhandlungen finden demnächst statt —, und er hat eine Beschwerde bei der Menschenrechtskommission in Straßburg eingebracht. Dort wird die Verhandlung zur Zahl 4897/71 in der Zeit zwischen 20. und 25. März stattfinden. Er hat die Verständigung bekommen, ich war gestern abend bei ihm. Er wird also nach Straßburg reisen und dort in der Zeit zwischen 20. und 25. März seine Argumente vorbringen.

Sie werden im ersten Moment jetzt sagen: So kraß ist das nicht, das kann man doch nicht zur Anwendung bringen! Aber die Begründung ist sehr interessant. Dr. Gussenbauer begründet dort seine Beschwerde mit dem Artikel 4 Abs. 2 der Menschenrechtskonvention, die ja ein Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung auf Grund des BGBl. Nr. 210/1958 ist.

In dieser Menschenrechtskonvention heißt es: Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.

Das klingt sehr kraß. Sie werden sagen: Die Rechtsanwälte werden doch nicht als Zwangsarbeiter verpflichtet! Im ersten Moment muß man lachen, wenn man das hört,

Dr. Iro

wenn ein solches Argument gebracht wird. Es gibt ein paar Ausnahmen: Haft, Militär, Katastropheneinsatz und so weiter, aber in der Menschenrechtskonvention heißt es also: Niemand darf verpflichtet werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.

Dr. Gussenbauer, Rechtsanwalt in Wien, begründet seine Beschwerde damit, daß er sagt: Es wird der Rechtsanwalt in Österreich vom Staat dazu gezwungen, durch die Armenvertretungen, die Armenverteidigungen kostenlos — er selbst kriegt ja keinen Groschen, sondern seine Standesvertretung bekommt etwas, aber auch nur ein Drittel nach Aussage der Bundesregierung oder ein Viertel des Honorars nach Erhebungen der Rechtsanwaltskammern — Zwangsarbeit zu leisten.

Sie werden vielleicht sagen: Das ist auch schon ein Malheur, wenn der Anwalt hie und da zum Gericht hingehen und ein-, zweimal im Jahr eine Verteidigung machen muß, das wird ihm schon schaden!

Ich selbst bin davon nicht so betroffen, ich sitze in Vöcklabruck, und dort gibt es kein Kreisgericht, sondern nur ein Bezirksgericht. Ich habe daher nicht so zu leiden wie die Kollegen bei Kreisgerichten und Landesgerichten, die oft tage- und wochenlang bei Prozessen, bei denen es um sehr viel geht, bei Geschworenprozessen ohne jedes Honorar 14 Tage und drei Wochen sitzen müssen. Bei diesen Verhandlungen müssen sie die ganze Kanzlei liegenlassen, sie können nichts erledigen, keine Post, nichts, auch mit den Klienten nicht verhandeln, sie können keine anderen Verhandlungen führen, sondern müssen alles andere um viele tausend Schilling substituieren. Warum? — Weil sie gezwungen werden, Armenvertretung ohne jedes Entgelt zu leisten.

Das ist der einzige Berufsstand in Österreich, der kraft Gesetzes unentgeltlich arbeiten muß. Man kann freiwillig etwas machen, man kann sagen, ich arbeite ein paar Monate für einen anderen völlig freiwillig. Das ist Sache eines jeden einzelnen. Aber vom Gesetz her gezwungen zu sein, ohne Entgelt solche Vertretungen zu führen, ist eine gewisse Zumutung.

Dr. Gussenbauer hat Beispiele gebracht, etwa Korneuburg, wo vier Anwälte beim Kreisgericht sitzen und 184 Armenverteidigungen — nur in Strafsachen, Zivilsachen gar nicht gerechnet — in einem einzigen Jahr, nämlich 1970, leisten mußten, mit wochenlangen Arbeiten über viele Stunden. Dabei werden oft jahrelange Prozesse geführt.

Meine Damen und Herren! Ich will für die Rechtsanwälte nicht jammern. Es ist mir auch

unangenehm, hier in eigener Sache zu reden, das werden Sie verstehen. Aber ich habe die Verpflichtung, für diesen Berufsstand einzutreten, für Anliegen, die mir gerechtfertigt erscheinen. Und was Dr. Gussenbauer in dieser Beschwerde bei der Menschenrechtskommission vorgebracht hat und was er beim Verfassungsgerichtshof vorgebracht hat, ist nicht ganz von der Hand zu weisen.

Interessant ist folgendes: Wenn sich ergeben sollte, daß in den nächsten Wochen die Entscheidung dahin geht, daß den Beschwerden Folge gegeben wird, dann wird es wahrscheinlich gar nicht möglich sein, in der nächsten Zeit Armenvertreter und Armenverteidiger zu bestellen, und es wird sich die Republik Österreich damit beschäftigen müssen, was in den konkreten Fällen jetzt geschieht, wie man eine Aufstockung der Pauschalvergütung vornehmen kann, um wieder Armenvertreter und Armenverteidiger bestellen zu können. Ich will aber der Entscheidung der Menschenrechtskommission in Straßburg und der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs nicht vorgreifen.

Ich habe schon gesagt, daß die Pauschalvergütung ein Beitrag zur Altersversorgung ist. Ich bitte zu berücksichtigen, daß es keinen staatlichen Zuschuß für die Rechtsanwaltsaltersversorgung gibt. Sie werden mich jetzt vielleicht fragen, was eine solche Witwe eines Rechtsanwaltes bekommt. Sie kriegt im Monat in Wien — und in den übrigen Bundesländern ist es nicht anders — rund 2000 S. Sie werden sagen: Das ist ohnehin genug! Aber 2000 S ist, glaube ich, nicht sehr viel. Wenn sie die Wohnung und alles andere mit 2000 S bestreiten muß, dann muß man sagen, daß das sehr, sehr wenig ist.

Daher bitte ich zu verstehen, wenn ich über dieses Gesetz rede. Sonst könnte man ja sagen: Wozu redet der über ein Gesetz, von dem nur ein paar tausend Leute in ganz Österreich betroffen sind? Ich bitte Sie also um Verständnis, wenn ich dazu rede.

Ich bitte auch, die steuerliche Benachteiligung der Rechtsanwälte zu bedenken. Der Rechtsanwalt hat eine Arbeit zu leisten, die von seinem persönlichen Einsatz abhängt. Wenn der Rechtsanwalt krank ist, wenn er nicht mehr arbeiten kann, ist die Kanzlei darnieder. Da kann man nicht sagen, das Unternehmen läuft ja, der Name ist ja da. Diese Anwaltskanzlei steht und fällt vielmehr mit dem persönlichen Engagement des Anwaltes. Wenn er weg ist, ist die Kanzlei weg. Und damit ist auch die ganze Familie, sind die Kinder in ihrer Existenz bedroht, wenn der Anwalt nicht mehr arbeiten kann.

8608

Bundesrat — 308. Sitzung — 25. Feber 1972

Dr. Iro

Daher wäre bei den Besprechungen über die Steuerreform, die in diesen Monaten geführt werden — darum rede ich jetzt, weil in diesen Wochen und Monaten ja in Österreich die Steuerreformgespräche geführt werden —, zu überlegen, ob man nicht die Sonderstellung der freien Berufe — ich möchte hier nicht den Rechtsanwalt allein nennen —, der freien Berufe überhaupt, berücksichtigen könnte. Sie können viel weniger abschreiben, sie haben nicht einen riesigen Apparat, sie können nicht ein Gebäude und eine riesige Rechtsanwaltskanzlei bauen mit allen möglichen Maschinen, die man abschreiben kann, sondern sie haben ein paar Schreibmaschinen, und bei ihnen kommt eben ihr persönlicher Arbeitseinsatz zur Geltung, aber nicht das Kapital oder irgendein Vermögen, das man abschreiben kann. Daher müßte diese ganze Abschreibungsfrage eben anders berücksichtigt werden bei der Besteuerung.

Auch keine Krankenversicherung hat der Rechtsanwalt. — Gut, ich habe eine Krankenversicherung persönlich als Mitglied des Bundesrates, aber ich habe bis zu dem Augenblick, als ich Mitglied des Bundesrates wurde, keinerlei Krankenversicherung gehabt wie die anderen Kollegen. Da ist auch die Abschreibungsmöglichkeit nicht gegeben, wie man sie sich vorstellen könnte. Ich will Sie mit diesen Standesproblemen nicht belasten.

Eine Überlegung zum Schluß noch, meine Damen und Herren: Es heißt hier immer „Armenrecht“. Ich habe schon vor Jahren anlässlich einer Sitzung, in der das Armenrecht beziehungsweise die Pauschalvergütung für Rechtsanwälte behandelt wurde, gesagt, daß ich glaube, daß der Begriff Armenrecht nicht mehr in die heutige Zeit paßt, in eine Zeit, da keiner mehr arm sein will. Es ist doch nicht so, daß einer stolz darauf ist, wenn er arm ist und sagt: Ich bin ein Armer, ich gehe jetzt um einen Armenvertreter! Keiner reißt sich darum. Es ist also heute kein Klassenbewußtsein da in der Bevölkerung — das hat nichts mit Parteipolitik zu tun —, es ist heute kein Klassenbewußtsein insofern da, als einer sagt: Ich reiß' mich darum, arm zu sein, ich bin stolz, daß ich arm bin, ich gehe jetzt um ein Armenrechtszeugnis, ich will einen Armenvertreter! — Keiner reißt sich darum. Jeder will also, daß er eine Hilfe hat, wenn er nicht die nötigen Mittel hat, einen Anwalt sich zu leisten, jeder will, daß er hier eine Vertretungshilfe bekommt, aber Armenrecht will heute keiner haben.

Es gibt heute gewisse Begriffe, die nicht mehr aktuell sind. Keiner will mehr arm sein, keiner will mehr dienen. Es gibt also heute keine Freude, einen dienenden Beruf auszu-

üben. Jede Frau, die zum Beispiel bis jetzt Bedienerin war, will eine Raumpflegerin sein. Das ist eine Änderung der Auffassung. Das ist nichts Schlechtes, ich sage: Gott sei Dank ist es so, daß sich die Begriffe hier ändern. Aber man kann nicht sagen, daß man dann das Armenrecht auf Jahrzehnte weiter aufrechterhalten soll.

Zu Recht hat daher der Herr Bundesminister für Justiz in der letzten Nationalratssitzung angekündigt, daß in den nächsten zwei Jahren schon — in ein, zwei Jahren, hat er gesagt — eine Änderung des ganzen Armenrechtes kommen wird, und man denkt also daran, auch hier den Begriff „Armenrecht“ in „Verfahrenshilfe“ umzuwandeln.

Ich bitte noch eines zu bedenken: Vielleicht könnte man diese Verfahrenshilfe von den gerichtlichen Verfahren — das ist eine ganz interessante Überlegung — auf die Vertretung vor den Verwaltungsbehörden ausdehnen — sie spielt heute eine immer größere Rolle bei den Verkehrsunfällen —, ausdehnen auch auf das Finanzstrafverfahren, wo es bis jetzt keine Armenvertretung beziehungsweise keine Verfahrenshilfe gibt. Und vielleicht könnte man sich dann unter Umständen — ich weiß, daß hier der Widerstand der Kollegen von der linken Seite hervorgerufen wird — den Ombudsman ersparen, der so sehr von Juristen, von namhaften Juristen in der letzten Zeit als eine unmögliche Institution für Österreich angegriffen wurde, wo man gesagt hat: Für Schweden, für Norwegen und so weiter, für die nordischen Staaten sehr gut; bei uns gibt es aber einen Verwaltungsgerichtshof, einen Verfassungsgerichtshof, wir brauchen keinen Ombudsman. Vielleicht könnte man sich den Ombudsman ersparen, wenn man im Zuge der Reform des Armenrechtes, der Umstellung auf Verfahrenshilfe diese Tätigkeit der Rechtsanwälte auch auf Verwaltungsverfahren, Finanzstrafverfahren und vielleicht auch auf andere Gebiete ausdehnen würde.

Meine Damen und Herren! Ich habe Sie sehr lange strapaziert mit meinen persönlichsten Berufsproblemen; ich will zum Abschluß sagen: Einen freien Anwalt in Österreich zu erhalten, ist nicht nur im Interesse der Anwälte gelegen. Es liegt im Interesse des gesamten österreichischen Volkes, daß eine freie Anwaltschaft erhalten bleibt, eine Anwaltschaft, die Risiko trägt, die also keine Sicherheit hat, die nicht weiß: Wie werde ich am Ersten die Gehälter zahlen, welche Prozesse werde ich gewinnen, welche werde ich verlieren — ein ungeheures Risiko —, werde ich gesund sein, werde ich mit 45, mit 50 noch arbeiten können?, die also das Risiko trägt, bewußt, freudig, die den Kampf des Anwalts-

Dr. Iro

berufes bejaht und sagt: Ich will gar nicht unselbständig sein, ich will völlig frei sein, aber ich habe damit auch eine große Funktion zu erfüllen, ich habe immerhin einen Teil jenes Fundamentes des Rechtsstaates zu erhalten, den wir alle bejahen und der eine Voraussetzung einer freien Gesellschaft ist. *(Beifall bei der OVP und bei Bundesräten der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Herrn Berichterstatter das Schlußwort gewünscht? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Feber 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem eine Dienstordnung für Vertragslehrer und Lehrbeauftragte an den Kunsthochschulen erlassen wird (Kunsthochschul-Dienstordnung) (681 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 7. Punkt der Tagesordnung: Kunsthochschul-Dienstordnung.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Dr. Anna Demuth. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Dr. Anna **Demuth:** Hohes Haus! Ich bringe den Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Feber 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem eine Dienstordnung für Vertragslehrer und Lehrbeauftragte an den Kunsthochschulen erlassen wird (Kunsthochschul-Dienstordnung).

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Rechtsgrundlage für die Bestellung von Vertragslehrern und die Erteilung von Lehraufträgen an den Kunsthochschulen geschaffen werden. Der Gesetzesbeschluß folgt im wesentlichen dem Wortlaut der bis 1. August 1970 geltenden Bestimmungen der Kunstakademie-Dienstordnung und soll im Interesse einer Rechtskontinuität rückwirkend mit gleichem Datum in Kraft treten.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Feber 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegen-

heiten somit durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Feber 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem eine Dienstordnung für Vertragslehrer und Lehrbeauftragte an den Kunsthochschulen erlassen wird (Kunsthochschul-Dienstordnung), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Danke.

Zu Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Feber 1972 betreffend ein Bundesgesetz über die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste in Wien zu entrichtenden Taxen (Hochschul-Taxengesetz 1972) (678 und 682 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 8. Punkt der Tagesordnung: Hochschul-Taxengesetz 1972.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Dr. Anna Demuth. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Dr. Anna **Demuth:** Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll eine grundlegende Neuordnung des Taxenwesens an den wissenschaftlichen Hochschulen, den Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste in Wien erfolgen.

Für inländische Studierende sollen die Einhebung der allgemeinen Hochschultaxen künftig entfallen und nur jene Taxen beibehalten werden, die eine Abgeltung für besondere Leistungen darstellen, die der Studierende in Anspruch nehmen kann, aber nicht unbedingt in Anspruch nehmen muß.

Ausländische Studierende haben grundsätzlich pro Semester einen Studienbeitrag in der Höhe von 1500 S zu entrichten, der jedoch unter bestimmten Voraussetzungen, wie z. B. bei Gegenseitigkeit, bei Studierenden aus Entwicklungsländern, Erhalt öffentlicher Stipendien und anderem, zu erlassen ist.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Feber 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

8610

Bundesrat — 308. Sitzung — 25. Feber 1972

Dr. Anna Demuth

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Feber 1972 betreffend ein Bundesgesetz über die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste in Wien zu entrichtenden Taxen (Hochschul-Taxengesetz 1972) wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Danke, Frau Bundesrat.

Zu Wort gemeldet hat sich Frau Dr. Hilde Hawlicek. Ich erteile dieses.

Bundesrat Dr. Hilde Hawlicek (SPO): Sehr geehrte Frau Minister! Meine Damen und Herren! Mit besonderer Freude möchte ich gleich eingangs hervorheben, daß das Hochschultaxengesetz vom Nationalrat einstimmig beschlossen wurde; mit besonderer Freude deshalb, weil hier, wie auch schon bei anderen Vorlagen, die Konservativen in unserem Lande fortschrittlichen Ideen, die von den Sozialisten schon seit Jahren verfochten wurden, ihre Zustimmung gegeben haben.

Lassen Sie mich einleitend diesen Gesetzesbeschluß historisch, persönlich und politisch kurz beleuchten: Vor mehr als 100 Jahren, genau 1870, wurde das Schulgeld für den Volksschulbesuch abgeschafft. Nach der Beseitigung des Schulgeldes für die AHS wird mit dem heute vorliegenden Gesetz die letzte Lücke für einen unentgeltlichen Besuch aller Schulstufen geschlossen.

Persönlich freut es mich, bei dieser Beschlußfassung mitwirken zu können. Wie viele junge Österreicher habe auch ich meine Studiengelder durch Arbeiten neben dem Studium verdient und kann es verstehen, daß sich viele Studenten über dieses Gesetz sehr freuen, vielleicht mehr, als manche von uns glauben.

Politisch hat die Bundesregierung mit diesem Gesetzesbeschluß einen weiteren Punkt ihrer Regierungserklärung erfüllt, wo es heißt: „Mit der Abschaffung der Hochschultaxen wird dem demokratischen Grundsatz nach gleicher Zugangsmöglichkeit aller Bildungswilligen zur Hochschule entsprochen werden.“

Diese Maßnahme ist nur eine unter vielen und nur eine am Rande im Konzept einer umfassenden Reform der Hochschulen. Sie ist aber doch wesentlicher, als es auf den ersten Blick den Anschein hat.

Die Abschaffung der Hochschultaxen bedeutet nicht nur das Wegräumen eines finan-

ziellen Hindernisses, sie reicht über das Materielle hinaus, sie hat einen psychologischen Effekt.

Durch die Taxenabschaffung wird das Studium nämlich nicht nur frei in der Bedeutung von kostenlos, sondern auch frei in der Bedeutung von zugänglicher, offener. Damit wird der in unserer Zeit der Dynamik und des Umbruchs so notwendige Abbau von Bildungsvorurteilen, Bildungshemmnissen und Milieusperrern vorangetrieben. Das wird heute von allen Parteien erkannt.

Daher wurde aus grundsätzlichen bildungspolitischen Erwägungen und außerdem im Hinblick auf eine Verwaltungsvereinfachung vom Nationalrat am 19. Dezember 1970 die Abschaffung der Hochschultaxen in einem Entschließungsantrag gefordert.

Die bildungspolitische Bedeutung wurde von den Rednern aller drei Parteien im Nationalrat betont. Verschieden stark aber wurde der Grundsatz der gleichen Zugangsmöglichkeit aller Bildungswilligen und das Recht auf Bildung als demokratisches Grundrecht jedes Staatsbürgers hervorgehoben.

Diese Verbesserung der Chancengleichheit ist für uns Sozialisten eine grundsätzliche Frage. Wir haben in diesem Sinne in der kurzen Zeit unserer Regierung die kostenlose Schulfahrt, das Gesetz über die Schul- und Heimbeihilfen und eine Verbesserung der Studienförderung durchgesetzt. Ein weiteres Gesetz wird die kostenlosen Schulbücher bringen.

In allen unseren Programmen der Ersten und der Zweiten Republik wird der Grundsatz der gleichen Bildungschancen hervorgehoben. In unserem Hochschulkonzept wird im Punkt 1 die Öffnung der Bildungswege als zentrale Aufgabe bezeichnet.

Ich möchte dem Hohen Haus, vor allem der Fraktion zu meiner Rechten, nicht vorenthalten, daß auch die Volkspartei in der Frage der Chancengleichheit auf eine gewisse Tradition, allerdings nur auf dem Papier, zurückblicken kann. So heißt es nämlich in den „Programmatischen Leitsätzen der ÖVP“ von 1945: „Gleiche Bildungsmöglichkeiten für alle Kinder und Jugendlichen unseres Volkes.“

Und im Klagenfurter Manifest von 1965 lautet sogar eine Teilüberschrift, nämlich die neunte von insgesamt 11: „Gleiche Bildungsmöglichkeiten im Kulturstaat Österreich“.

In den Tagen des historischen Besuchs des amerikanischen Präsidenten in Peking sei mir der Vergleich der Österreichischen Volkspartei mit einem gesellschaftspolitischen Papiertiger gestattet (*Bundesrat Schreiner: Der arme*

Dr. Hilde Hawlicek

Nixon!): Die Volkspartei bekennt sich zwar auf dem Papier zur Chancengleichheit, ist aber selbst nicht bereit, politische Initiativen zu setzen, war es auch nicht in den Jahren 1966 bis 1970, wo man es von ihr erwartet hätte. An diesem Beispiel sieht man eines deutlich: Die konservativen Kräfte in unserem Land haben niemals freiwillig eine gesellschaftspolitische Änderung herbeigeführt, sie müssen immer erst dazu gezwungen werden. (Zwischenruf bei der ÖVP.)

Die Stellungnahmen der Vereinigung Österreichischer Industrieller und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu diesem Gesetzesbeschluß zeigen, daß in diesen Kreisen reaktionäre Kräfte vorherrschen, die das auch im Grunde der Volkspartei schwelende Mißtrauen und Unbehagen gegenüber gleichen Bildungsmöglichkeiten zum Ausdruck bringen. So heißt es in der Stellungnahme der Industriellenvereinigung, „es sei nicht zu verantworten, Hochschulbildung zum Nulltarif anzubieten“, und später: „Das Angebot eines kostenlosen Hochschulstudiums verleitet zu unüberlegter Studienentscheidung.“

Genau das beabsichtigt ja der Gesetzgeber, daß für die Menschen in unserem Land die Taxen nicht ein Hindernis für einen Hochschulbesuch sein sollen, sondern daß sie eben durch deren Abschaffung zu einem Hochschulbesuch „verleitet“ werden.

In der Nulltarif-Frage schließe ich mich der Argumentation an, die mein Kollege Abgeordneter Heinz Fischer im Nationalrat gebracht hat. Er führte aus, daß das Mißverständnis der Industriellenvereinigung darin bestehe, daß sie annimmt, die finanzielle Erhaltung unserer Hochschulen wurde bisher von den Studierenden getragen und würde jetzt plötzlich vom Gesetzgeber auf den Steuerzahler überwältigt werden. Die Wirklichkeit sieht vielmehr so aus, daß auch bisher der Aufwand für die Hochschulen zum größten Teil, nämlich zu 98 Prozent von der öffentlichen Hand getragen wurde. Eine kostendeckende Tarifgestaltung würde so aussehen, daß jeder von den rund 50.000 Studenten pro Semester 25.000 S an Hochschultaxen bezahlen müßte, um den jährlichen Aufwand für wissenschaftliche Hochschulen, der 2,5 Milliarden beträgt, zu decken. Bisher hat jeder Student im Durchschnitt 730 S jährlich bezahlt, und die restlichen 49.270 S beglich die Allgemeinheit. Von nun an wird die Allgemeinheit die gesamten 50.000 S begleichen.

Und nun zu den Befürchtungen der Bundeswirtschaftskammer. Hier heißt es: „Ein gebührenfreies Studium würde dazu führen, daß nunmehr auch Personen mit geringer Lei-

stungsfähigkeit beziehungsweise -willen gefördert würden.“ Ich kann mir nicht vorstellen, daß leistungsunwillige und -unfähige Personen plötzlich durch den Wegfall von 730 S für einen Hochschulbesuch motiviert werden.

Die Bundeskammer befürchtet aber noch mehr: Sie befürchtet, „daß die Einführung eines gebührenfreien Studiums einen unerwünschten Werbeeffect für das Hochschulstudium herbeiführen würde, was wiederum eine weitere Überfüllung der österreichischen Hochschulen zur Folge hätte“. Und etwas später schreibt sie: „Fraglich erscheint uns in diesem Zusammenhang auch, wie und ob dann der Einführung des Numerus clausus an unseren Hochschulen noch begegnet werden kann.“

Die Bundeskammer befürchtet also einen unerwünschten Werbeeffect, eine Überfüllung. Sie verschließt sich damit der bereits allgemein gewonnenen Erkenntnis, daß der Grad der Bildung der Bevölkerung in engem Zusammenhang nicht nur mit dem gesellschaftlichen, sondern auch mit dem wirtschaftlichen Fortschritt steht und daß unzureichende Bildungschancen nicht nur Behinderungen individueller Erwartungen und sozialer Chancen darstellen, sondern die Entwicklung der Gesellschaft zu höherer wirtschaftlicher und sozialer Reife hindern.

Zur Einführung des Numerus clausus möchte ich nur den ersten Absatz des Kapitels „Hochschulbereich“ aus dem Bildungsbericht 1970 der deutschen Bundesregierung zitieren; es heißt dort:

„Neben die Verbesserung der gegenwärtigen Arbeitsbedingungen in Forschung und Lehre tritt als vordringliche Aufgabe die drastische Erweiterung der Aufnahmekapazität zur Beseitigung bestehender und zur Verhinderung künftiger Zulassungsbeschränkungen. Die — deutsche — „Bundesregierung schlägt vor, einen Fünfjahresplan zur dauerhaften Beseitigung des Numerus clausus zu entwickeln.“

Ich möchte da nur hinzufügen, daß auch bisher, ich sage Gott sei Dank, die Zahl der Hochschüler gestiegen ist. In den letzten 20 Jahren hat sie sich mehr als verdoppelt und hat im Wintersemester 1970/71 57.869 betragen.

Wir hoffen, daß diese Entwicklung vor allem durch eine Reform der allgemeinbildenden höheren Schulen weitergeht. Bisher sind wir mit den steigenden Hochschülerzahlen fertig geworden, und ich glaube, die Bundeswirtschaftskammer kann es getrost auch einer sozialistischen Regierung zutrauen, daß sie mit diesem Problem fertig wird.

Dr. Hilde Hawlicek

Damit komme ich schon zum letzten Punkt meiner Ausführungen, zu den ausländischen Studenten. Zuerst einige Klarstellungen, weil dieses Problem in der Öffentlichkeit so unterschiedlich beurteilt wird.

1. Die Immatrikulation ausländischer Studenten erfolgt gemäß § 7 Abs. 6 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes nur im Rahmen der verfügbaren Plätze. Es stimmt daher nicht, daß Inländer nicht studieren könnten, weil ihnen von Ausländern Plätze weggenommen werden.

2. Die ausländischen Studenten stellen eine kleine Gruppe dar, die im Gegensatz zu der steigenden Zahl der inländischen Studenten laufend abnimmt. Betrag zum Beispiel der höchste Prozentsatz an ausländischen Studenten, der im Jahr 1958/59 zu verzeichnen war, 31 Prozent, beträgt er 1970/71 17 Prozent, absolut gesprochen: 9900.

3. Ein kostendeckendes Studium ist wie für die Inländer auch für die Ausländer unmöglich. Bei den ausländischen Studenten kommt noch hinzu, daß durch ihre geringe Zahl nicht einmal 0,4 Prozent des Aufwandes für die Hochschulen gedeckt wären.

4. Eine Reihe europäischer Staaten hat bereits das kostenlose Studium für In- und Ausländer eingeführt. Es sind dies unter anderem Finnland, Dänemark, Norwegen, Schweden, fast alle Länder der deutschen Bundesrepublik und die Ostblockstaaten.

5. Im Zeitalter der internationalen Zusammenarbeit und der Integration ist der Austausch von Studenten äußerst begrüßenswert.

Diese Feststellungen und die Verwaltungsvereinfachung sprechen eigentlich durchwegs auch für ein kostenloses Studium der Ausländer. Warum ist es dazu nicht gekommen?

In der einstimmigen Entschließung des Nationalrates aus dem Dezember 1970 wird die Abschaffung der Hochschultaxen zumindest für Inländer gefordert. Das heißt, daß der Schwarze Peter, wie sich Abgeordneter Doktor Fischer ausdrückte, dem Wissenschaftsministerium zugeschoben wurde. Die Regierungsvorlage hat einen Mittelweg beschnitten. Die Studiengebühr für Ausländer wurde beibehalten, aber es wurden Möglichkeiten für den Erlaß von zwei Dritteln der Gebühren vorgesehen.

Im Wissenschaftsausschuß wurde noch weiter differenziert und die Möglichkeit eines gänzlichen Erlasses vorgesehen. Schließlich wurde noch im Nationalrat einstimmig ein Abänderungsantrag betreffend Studierende aus Entwicklungsländern verabschiedet, sodaß

der dem Bundesrat zugegangene Gesetzesbeschluß jetzt folgendermaßen aussieht:

Ausländer zahlen eine Pauschaltaxe von 1500 S pro Semester. Diese entfällt jedoch:

a) wenn die Ausländer bereits seit mehr als sechs Jahren in Österreich steuerpflichtig sind,

b) wenn sie ein Stipendium zum Studium an einer österreichischen Hochschule erhalten haben,

c) wenn sie aus Ländern stammen, die österreichischen Studierenden ein kostenloses Studium ermöglichen, und

d) wenn die Studierenden aus Entwicklungsländern sind.

Zu dieser gemeinsamen Lösung ist es deshalb gekommen, weil man der Meinung war, daß es derzeit noch psychologische Probleme schaffe, wenn, wie es auch in den Erläuternden Bemerkungen heißt, ausländische Studierende aus reicheren Ländern als Österreich bei uns kostenlos studieren können.

Zum Schluß meiner Ausführungen möchte ich der Hoffnung Ausdruck geben, daß es in Fragen der Hochschulpolitik zu weiteren gemeinsamen Lösungen komme. Es ist uns aber klar, daß es auf alle Fälle zu Lösungen kommen muß, dies im Interesse der Jugend in unserem Land, im Interesse der Schulen und Universitäten und im Interesse der gesamten Gesellschaft. Denn Universitätsreform versteht sich als Teil der Gesellschaftsreform. Auf diesen Zusammenhang hat Frau Minister Dr. Firmberg in einer Festschrift hingewiesen, und ich darf meine Ausführungen mit ihren Worten schließen.

„Klare Zielsetzungen für die Gesellschaft sind die Voraussetzung, um ebenso deutliche und durchsetzbare Ziele für die Hochschulen erstellen zu können. Jede Hochschulreform muß zum Scheitern verurteilt sein, wenn sie nicht mit den Veränderungen der Umwelt Schritt halten kann, ja mehr noch, wenn sie nicht einen Schritt voraus in die Zukunft zu setzen vermag.“ (Beifall bei der SPÖ.)

Vorsitzender: Es hat sich weiters zu Wort gemeldet Herr Bundesrat Dr. Schambeck. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Schambeck (ÖVP): Herr Vorsitzender! Frau Bundesminister! Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Mit dem gegenständlichen Hochschul-Taxengesetz 1972 wird, worauf die Frau Berichterstatterin bereits treffend hingewiesen hat, die überwiegende Taxenfreiheit unseres Hochschulstudiums für Inländer und, wie Frau Kollegin

Dr. Schambeck

Hawlicek bereits ausführlich dargelegt hat, für einen Großteil der Ausländer statuiert.

Ich möchte betonen — hier teilen sich unsere Meinungen —, daß mit diesem Gesetz einer einstimmigen Entschliebung des Nationalrates vom 19. Dezember 1970, also einer Entschliebung, der neben der Sozialistischen Partei auch die Österreichische Volkspartei und die Freiheitliche Partei ihre Zustimmung gegeben und zu der sie mit die Initiative ergriffen haben — also ein Wollen aller Fraktionen des Nationalrates! —, Rechnung getragen wird.

Ich meine — hier schließe ich an das an, was Frau Kollegin Hawlicek am Schluß gesagt hat —, daß eine Hochschulreform Gesellschaftsreform in konstruktiver Weise dann sein kann, wenn sie möglichst einstimmig über die parlamentarische Bühne geht.

Ich meine, daß der Ton, der die Musik macht, sicherlich hier dann getroffen und gefunden ist, wenn wir so arbeiten, wie Sie, Frau Kollegin Hawlicek, es am Schluß betont haben. Daher darf ich an den Schluß Ihrer Rede, aber nicht an deren Beginn, anknüpfen; denn die Pauschalbemerkung von den Konservativen, wobei Sie sicherlich uns gemeint haben, denn die dritte Fraktion ist im Hause des Bundesrates nicht vertreten, muß ich, Hoher Bundesrat, selbstverständlich strikt zurückweisen. (*Lebhafte Zustimmung bei der ÖVP.*)

Es war immer sehr erfreulich, daß die Frau Bundesministerin Dr. Firnberg in ihren Ausführungen darauf hingewiesen hat, welche Nahtstellen es in der österreichischen Hochschulpolitik, sowohl was das Organisatorische als auch die soziale Seite betrifft, gegeben hat, um den Faden des Gespräches „Hochschulreform als Gesellschaftsreform“ weiterzuführen.

Ich darf darauf hinweisen — dafür spricht eben auch die Entwicklung des österreichischen Verwaltungsrechtes auf dem Gebiete des Schul- und Hochschulwesens, die Sie am Beginn in sehr interessanter Weise angeschnitten haben —, daß auch Minister der Österreichischen Volkspartei sehr wertvolle Initiativen ergriffen haben. Ich verweise Sie nur auf das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz und auf das Studienbeihilfengesetz, auf all das, was zur Studienförderung auf diesem Gebiet geschehen ist.

Genauso wie der zuständige Ressortinhaber, Frau Ministerin Dr. Firnberg, das nie weggewischt hat, genauso wollen wir die gleiche Einstimmigkeit auch hier beachten.

Daher meine ich, daß man mit so verideologisiert gebrauchten Begriffen wie „konservativ“ und „fortschrittlich“ in dieser Sicht nicht operieren sollte. Die Entwicklung und die Geschichte der österreichischen Hochschulpolitik sprechen hier klar dagegen.

Hoher Bundesrat! Wenn mit diesem Hochschul-Taxengesetz 1972 einem einstimmigen Wunsch des Nationalrates, also einem Wunsch aller im Parlament vertretenen Parteien Rechnung getragen wird, dann wird dadurch ein sehr wesentlicher Beitrag zur österreichischen Hochschulreform aus mehrfachen Gründen geleistet.

Zunächst dürfen wir erkennen, daß der mit der Einhebung der Hochschultaxen in Österreich verbundene große Verwaltungsaufwand in keinem Einklang gestanden ist mit dem finanziellen Ertrag dieser Hochschultaxen. Die Bedeutung der Hochschultaxen für das österreichische Hochschulbudget war ständig schwindend.

Dazu kommt noch, daß mit dem Wegfall der Hochschultaxen — ich glaube, hier sind wir alle einer Meinung, und es hat diesbezüglich nie eine andere Meinung in diesem Haus gegeben — ein ganz entscheidender Anschein des Vorhandenseins sozialer Barrieren gegenüber den Hochschulen beseitigt wurde; wobei gesagt werden muß, daß schon bisher auch sozial bedürftigen Studenten weitestgehende Nachlässe einschließlich der Prüfungstaxen und so weiter gewährt wurden. Das kann ich hier feststellen, weil ich als Vizepräsident einer Staatsprüfungskommission und als ständiger Rigorosenprüfer das ja auch verfolgen kann.

Ich gebe aber zu, daß durch das generelle Abschaffen der Hochschultaxen in diesem Ausmaß ganz wesentlich eine Motivation dafür eingetreten ist, daß die soziale Leistungsfähigkeit des einzelnen hier nicht mehr so im Blickpunkt steht und daß die Möglichkeiten eher gegeben und die Tore zum Hochschulbesuch weiter als bisher geöffnet werden. Das entscheidende Moment nach der Matura, die Überlegung: Kann ich mir das leisten oder nicht?, ist weggefallen.

Es wäre allerdings — ich glaube, hier sind wir alle in diesem Hohen Haus einer Meinung — zu oberflächlich betrachtet, würde man meinen, daß mit der Abschaffung der Hochschultaxen in Österreich auf akademischem Boden der Nulltarif eingeführt worden wäre. Denn, meine Damen und Herren, wer die effektiven Kosten — und auch ich habe einige Zeit studiert, an zwei Fakultäten —, die einem Studenten erwachsen, kennt, der weiß, daß den geringeren Teil die Hochschultaxen

8614

Bundesrat — 308. Sitzung — 25. Feber 1972

Dr. Schambeck

ausmachen und der überwiegende Teil erstens aus den effektiven Lebenshaltungskosten und zweitens aus den effektiven Studienkosten einschließlich Pauker besteht. Darauf darf ich dann noch näher eingehen, ohne daß Sie jetzt befürchten müssen, daß ich die Forderung erheben würde, daß für den Pauker auch der Staat aufzukommen hätte.

Lassen Sie mich darauf hinweisen, daß die Taxenfreiheit an unseren Hochschulen die Forderung nach Verbesserungen unserer Studienbeihilfen nicht überflüssig gemacht hat. In meinen Reden zum Studienbeihilfengesetz vom 25. März und 22. Juli 1971 habe ich deutlich darauf hingewiesen. Sie erinnern sich. Wir haben uns ja damals sehr ausführlich mit den Notwendigkeiten des Studienbeihilfengesetzes auseinandergesetzt. Ich verweise vor allem auch auf die Schlußbemerkungen der Frau Bundesminister Dr. Firnberg in der Sitzung vom 25. März des vergangenen Jahres.

Auch heute, bei Abschaffung der Hochschul-taxen sind uns noch immer die Notwendigkeiten des Studienbeihilfengesetzes aufgetragen. Ich verweise etwa darauf, daß die Höchststudienbeihilfen heute noch immer nicht ganz kostendeckend sind.

Ich verweise weiters darauf, daß wir immer noch das Problem vor uns haben, daß während der Sommermonate die Stipendien auch jenen nicht bezahlt werden können, die während der Sommermonate notwendigerweise studieren müssen und deshalb auf Grund einer beruflichen Tätigkeit ihren Lebensunterhalt nicht erwerben können, weil sie vor einer Diplomprüfung oder sonst einer akademischen Aufgabe stehen.

Ich verweise drittens darauf, daß wir ständig steigende Preise haben. Wenn ich jetzt so sprechen wollte wie Sie am Beginn Ihrer Ausführungen, dann könnte ich jetzt hier polemisieren; aber das will ich nicht. Mit den ständig steigenden Preisen haben wir auch eine Steigerung der effektiven Lebenshaltungskosten. Sie wissen, daß die Studentenschaft immer wieder die Forderung nach einer Wertesicherung und Dynamisierung erhoben hat.

Ich verweise viertens, vor allem als niederösterreichischer Mandatar darauf, daß wir nach wie vor neben der sozialen die lokale Differenzierung nicht in den Griff bekommen haben, daß nämlich der Student, der aus dem ländlichen Raum kommt, immer noch benachteiligt ist gegenüber dem in der Hochschulstadt heimatisierten, auch sozial bedürftigen Studenten. Ich habe mich deshalb damals bei der Sitzung des Bundesrates im Juli für die Gewährung von Heimbeihilfen ausgesprochen.

Ich möchte aber darauf hinweisen, daß neben diesen effektiven Lebenshaltungskosten, die durch die Hochsultaxen nicht weggefallen sind und daher auch nicht ein Nulltarif in der effektiven Sozialsituation des Studenten eingeführt wurde — daher seien auch jene beruhigt, die jetzt meinen, es wären hier zu wenig Eigenbeiträge vom einzelnen zu leisten —, wir heute immer noch hohe effektive Studienkosten beim einzelnen Studenten antreffen. Denn bedenken Sie, daß es uns — das ist eine Frage der generellen Aufteilung des Budgets — heute noch immer nicht möglich ist, daß alle Hochschulbibliotheken und Hochschulinstitute — da darf ich selbst aus meiner Erfahrung als Institutsvorstand sprechen, der die Verantwortung für die Aufteilung des Büchergeldes von soundsoviel tausend Schilling im Jahr hat —, die Gelder sowohl für die Weiterführung der Forschung als auch für die Anschaffung von Lehrbehelfen, von Büchern in der entsprechenden Stückzahl verwenden können. Wenn Sie etwa in einer Hauptvorlesung aus Verfassungsrecht 250 Hörer haben, so ist es unmöglich, für hundert Hörer einen Adamovich, Handbuch des Verfassungsrechtes, anzuschaffen. Das geht nicht. Es gibt aber daneben noch viele andere Lehrbücher. Ich stehe bei jeder Vorlesung immer vor dem Problem, wie ich den Studenten das, was man ihnen empfiehlt, auch effektiv zugänglich machen kann. Denn es ist nicht allen Hochschulbibliotheken und Hochschulinstituten möglich, die Lehrbehelfe anzuschaffen, damit die Studenten sich diese ausleihen können. Andernfalls müssen sie sich diese kaufen. Das kostet enormes Geld. Das ist mit den Hochsultaxen ebenfalls nicht weggefallen. Ich darf Ihnen das nur aus dem effektiven Hochschulbetrieb, den jeder Hochschullehrer erleben kann, hier sagen.

Eine Vielzahl an Büchern muß nach wie vor vom einzelnen Studenten gekauft werden. Ich verweise Sie darauf: Wir haben ja erfreulicherweise jetzt den Bericht der Hochschulreform-Kommission bekommen. Wir werden uns damit hier auseinandersetzen, wobei ich inständig hoffe, daß wir ideologische Positionen zu Hause lassen.

Wir müssen neben diesen Maßnahmen noch wichtige zusätzliche Maßnahmen ergreifen, die für die soziale Situation der Studenten von Bedeutung sind. Es ist nicht nur die Ausstattung der Bibliotheken und Institute im Interesse der Studenten.

Ich möchte gleichzeitig auch darauf hinweisen, daß die vor uns liegende — Kollegin Hawlicek hat auch am Schluß darauf hingewiesen — organisatorische Hochschulreform für die soziale Situation des Studenten von

Dr. Schambeck

entscheidender Bedeutung sein wird. Denn, meine Damen und Herren, wir können ja feststellen — ich habe es jahrelang erlebt und ich erlebe es in meiner Wiener Lehrtätigkeit —, daß dort, wo ein Massenbetrieb an einer Universität herrscht, das Paukersystem in den einzelnen Fakultäten ganz groß geschrieben wird, und dort, wo es möglich ist, kleinere Lehr- und Lerngemeinschaften zu schaffen, ein solches System nicht Platz greift und der Student sich daher Ausgaben für Pauker und ähnliches ersparen kann.

Wir haben die Hochschulneugründungen in Linz und in Salzburg. Ich kann Ihnen nur sagen: Es ist mir unbekannt, daß es an unseren Rechtsfakultäten dort das Pauken gibt. Hingegen können Sie es in Wien erleben, daß die Hörsäle zum Großteil leer, aber die Paukerkurse gesteckt voll sind. Ein Paukerkurs kostet im Monat mehr als die Hochschulsteuern für ein ganzes Semester.

Hier möchte ich also sagen — und da, glaube ich, sind wir alle einer Meinung —, daß die dringenden organisatorischen Maßnahmen für die soziale Situation des Studenten von größter Notwendigkeit sind.

Ich möchte allerdings auch gleichzeitig darauf hinweisen, Hoher Bundesrat, daß zu diesem Hochschul-Steuerengesetz 1972 noch zusätzliche andere Maßnahmen erforderlich sind. Denn wohl ist, worauf in den Erläuternden Bemerkungen richtig hingewiesen wird, eine Kolleggeldabgeltung durch das Budget erfolgt. Hingegen sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die übrigen Abgeltungen, wie Prüfungsgeld und so weiter, noch nicht erfolgt. Ohne hier irgendwie polemisch werden zu wollen, möchte ich sagen, daß die in den Erläuternden Bemerkungen — die sonst sehr treffend sind — gemachte Bemerkung, daß die flankierenden gesetzlichen Initiativen bereits eingebracht wurden, unzutreffend ist, denn meines Wissens nach befinden sich diese in Vorbereitung im Ministerium. Ich hoffe, daß das entsprechende Äquivalent den Hochschullehrern für diese entfallenden Steuern so geboten wird, wie es bei der Kolleggeldabgeltung schon der Fall ist. Insofern bin ich optimistisch und glaube, daß mein Optimismus hier reale Grundlagen hat, denn das, was man bei der Kolleggeldabgeltung getan hat, wird man sicherlich bei den anderen Abgeltungen auch tun.

Nur eines möchte ich selbst als Hochschullehrer sagen. Wer unterrichtet, hat auch die Pflicht, Prüfungen abzunehmen. Und es ist nicht der primäre Zweck von Prüfungen, Professoren und Prüfern Einnahmen zu schaffen. Diesbezüglich ist zu sagen — ich habe das

immer wieder betont, und es wäre empfehlenswert, wenn meine Herren Kollegen sich dessen mehr befleißigten; es gäbe dann vielleicht weniger Unruhe —, daß man die Rigorosen und sonstigen Prüfungen nicht als Nervensägen ansehen soll, sondern als ein strenges Gespräch, in dem ein Ich dem anderen Ich, das man als Du erfassen soll, gegenübersteht, und da empfehle ich allen meinen Kollegen, die Schriften über das dialogische Prinzip von Martin Buber zu lesen. Ich glaube, dann würde man sich in vielem nähern können.

Wenn ich das hier anschneide, meine Damen und Herren, dann hoffe ich, daß Sie nicht enttäuscht sind, daß ich mich nicht in einen parteipolitisch-ideologischen Schützengrabenkampf einlasse, um anatomisch — die Anatomie wollen wir hier dem Herrn Dozent Gisel überlassen — festzustellen, wie viele Anteile der eine oder der andere hat. Es kommt heute darauf an, daß ein Parlament und auch ein Bundesrat dem gesamten Volk dient und daß wir das Gemeinsame hier wahrnehmen. Daher habe ich mir erlaubt, auf diese flankierenden Maßnahmen hinzuweisen, wobei ich Ihnen, obgleich ich Jurist bin, sage, daß wir eines nicht übersehen sollen: daß auch die besten Gesetze immer eines noch verlangen: das entsprechende Rechtsbewußtsein dazu.

Hoher Bundesrat! Ich würde davor warnen — hier möchte ich über die Grenzen meiner Fraktion hinaus sprechen —, wenn bei uns die materialistische Meinung aufkäme, daß das, was kostenlos ist, auch wertlos ist. Mit der Kostenfreiheit ist die Wertlosigkeit des Studiums nicht eingeführt worden, sondern vielmehr eine große Verantwortung auf lehrender und lernender Seite, und die Regierung wird sich dessen wie der National- und Bundesrat bei der Behandlung dieses Gesetzes genauso bewußt sein, daß durch die Einführung dieser Steuerfreiheit — nicht eines Nulltarifes auf akademischem Boden — die akademische Verantwortung nicht ab-, sondern zugenommen hat. (*Bundesrat Wally: Aber das müssen Sie dann bei der Wirtschaftskammer auch sagen!*) Ich darf Ihnen versichern, daß hier eine Meinungsfreiheit besteht, daß Karl Jaspers erklärt hat, daß die Wahrheit zu zweien beginnt, und ich als Jurist außerdem der Meinung bin, daß man Sätze nicht aus dem Zusammenhang reißen soll und daß man Probleme so ausleuchten soll, wie wir uns bemühen, hier im Bundesrat Gesetze zu behandeln. Ich bin der Meinung, daß uns hier und bei der gesamten Hochschulreform eine große soziale Verantwortung trifft, und ich könnte dazu Ministerreden von Drimmel, Piffl und Mock genauso zitieren wie

8616

Bundesrat — 308. Sitzung — 25. Feber 1972

Dr. Schambeck

erfreulicherweise auch Frau Bundesminister Dr. Firnberg, deren Leidenswege ich an Hand von Studentendiskussionsprotokollen studiere, indem auch sie sich bemüht, den Studenten zu sagen, daß die Verantwortung für das, was ihnen der Staat ermöglicht, für sie sehr, sehr groß ist.

Aus dieser Verantwortung, deren sich auch meine Fraktion bewußt ist, stimmen auch wir diesem Hochschul-Taxengesetz 1972, mit dem einer einstimmig verabschiedeten Entschließung des Nationalrates in erfreulicher Weise Rechnung getragen wird, gerne zu. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zu Wort gemeldet hat sich weiters Frau Bundesminister Dr. Firnberg. Ich bitte darum.

Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Hertha **Firnberg:** Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Erlauben Sie mir, meiner Freude darüber Ausdruck zu geben, daß heute wieder einmal zwei Gesetze, die die Hochschule betreffen, einstimmig vom Hohen Haus verabschiedet werden. Wir folgen hier einer langen und schönen Tradition: Alle Hochschulgesetze, die bisher beschlossen wurden, sind mit der Zustimmung aller Fraktionen des Hohen Hauses verabschiedet worden. Ich hoffe sehr, daß auch in naher Zukunft bei dem großen Programm, das vor uns liegt, diese Tradition beibehalten wird.

Hoher Bundesrat! Mit diesen Gesetzen, vor allem mit diesem zweiten Gesetz, dem Hochschul-Taxengesetz, wird ein langgehegter Wunsch aller Hochschulpolitiker quer durch alle Parteien erfüllt. Wir erfüllen damit die Regierungserklärung, eine Initiative, und zwar eine einstimmige Initiative des Parlaments und den Wunsch einer Reihe von Hochschulpolitikern, die in diesem Haus gewirkt haben und die in diesem Haus noch wirken. Ich darf mit einer gewissen Genugtuung sagen — und ich hoffe, Sie bringen dieser Genugtuung Verständnis entgegen —, daß ich seit eh und je, auch in einer Zeit, in der es noch zweifelhaft war, ob man Hochschultaxen abschaffen oder dieses Symbol einer Leistung für ein von einer Hochschule gegebenes Bildungsangebot doch beibehalten soll, persönlich den Standpunkt vertreten habe, daß die Bildung auf allen Bildungsebenen kostenfrei sein soll, daß die Gesellschaft allen Kindern ihres Landes auf allen Ebenen jede Bildung ohne finanzielle Gegenleistung zur Verfügung stellen soll, daß das ein Beitrag zur echten Chancengleichheit aller Kinder unserer Gesellschaft ist.

Ich glaube, daß wir mit der Verabschiedung dieses Hochschul-Taxengesetzes hier im

Hohen Haus einen weit über die Kosten, die die Taxen gebracht beziehungsweise verursacht haben, einen Beitrag geleistet haben, ein Symbol, eine Geste gemacht haben, die unseren jungen Leuten, den Kindern und den Eltern demonstriert, daß wir diesen Grundsatz „Kostenfreiheit auf allen Bildungsebenen“ nicht nur verbal aussprechen, sondern sehr ernst nehmen und auch auf der gesetzlichen Ebene — auch auf der höchsten Bildungsebene — durchführen. Wie Frau Dr. Hawlicek bereits sehr einleuchtend und ausführlich hier dargelegt hat, wird neben der Kostenfreiheit der Volksschule, der mittleren Schulen, der höheren Schulen damit — und das dürfen wir in Österreich mit einem gewissen Stolz aussprechen — auch die Hochschule frei von Kosten für alle unsere Kinder.

Ich darf auch hinzufügen, Hoher Bundesrat, daß sich im Begutachtungsverfahren gezeigt hat, wie sehr sich in den letzten Jahren die Einstellung zu diesem Problem geändert hat. Es waren nur sehr wenige Stimmen im Begutachtungsverfahren gegen die Auflassung der Hochschultaxen. Ich stimme auch hier überein, man muß hier eine Meinungsfreiheit lassen, obwohl ich hinzufügen möchte, daß ich der Meinung war, daß man gerade auf dieser Seite *(die Rednerin weist auf die Bänke der ÖVP)*, wo man doch sehr interessiert ist, mehr Akademiker zu gewinnen und zu erziehen, uns eher eine andere Einstellung geboten hätte. Aber die geänderte Situation zeigt sich doch darin, daß auch jene Kreise, die sich noch vor ganz wenigen Jahren gegen die Abschaffung der Hochschultaxen gewendet haben, sich in diesem Fall für die Abschaffung der Hochschultaxen ausgesprochen haben. Die Durchsetzung des Gleichheitsprinzips auf dem Bildungssektor hat also einen sehr weitgehenden Durchbruch in allen Schichten, in allen gesellschaftlich relevanten Schichten gefunden.

Ich stimme auch hier mit Frau Dr. Hawlicek überein, wenn sie meint — ich glaube, auch Herr Professor Schambeck hat das angeführt —, daß die Barriere, die die Hochschultaxen dargeboten haben, viel weniger eine finanzielle, eine ökonomische Barriere waren als eine sozialpsychologische. Aber auch der Abbau dieser Barrieren ist auf dem Bildungssektor außerordentlich wichtig, eine Tatsache, die uns immer wieder die Hochschulstatistik vor Augen führt, wenn wir mit einer gewissen Betrübnis und Enttäuschung feststellen müssen, daß aus jenen Schichten, aus welchen wir, durch all die Maßnahmen, die wir durch die Bildungsförderung gesetzt haben, einen Zustrom zu den Hochschulen in viel stärkerem Maße erwartet haben, also aus Arbeiter- und

Bundesminister Dr. Hertha Firnberg

aus Bauernfamilien der Zustrom viel schwächer erfolgt, als wir selber es gewünscht, gehofft und beabsichtigt haben.

Eine einzige Schwierigkeit hat es bei der Erstellung dieses Gesetzentwurfes gegeben, und das war die Frage der Ausländer. Eine Schwierigkeit, die aus einem echten Dilemma der Einstellungen erwachsen ist, und hier möchte ich der Frau Dr. Hawlicek sagen: Wir hatten niemals das Gefühl, daß wir den Schwarzen Peter vom Parlament dadurch in die Hand gespielt erhielten, daß die Entscheidung im Gesetzentwurf einmal deponiert werden mußte. Der Gesetzgeber entscheidet ja frei, das ist seine Sache, und was das Ressort, das zuständige Fachressort zu tun hat, ist ja nichts anderes als eine Serviceleistung, indem es den Gesetzentwurf einmal als Entwurf vorlegt.

Wir haben im Ressort versucht, hier der Meinungsäußerung des Parlaments ehestmöglich entgegenzukommen, und wir können doch und ich persönlich zumindest kann mit einer gewissen Freude feststellen, daß der Gesetzentwurf letzten Endes in seiner jetzigen Formulierung viel mehr den Intentionen entspricht, die ich persönlich immer hatte. Wir standen vor dem Dilemma: Soll der österreichische Steuerzahler auch für ausländische Studenten aus reicheren Ländern, aus reicheren Schichten die Taxen bezahlen oder soll man den Ausländern diese Taxen weiterhin auflasten?

Die zweite Einstellung, die zweite Meinungsäußerung war, die Integration, die Offenheit, den Abbau der Ausländerdiskriminierung auch auf diesem doch sehr wesentlichen Gebiet sehr demonstrativ zu zeigen. Ich habe nie ein Hehl daraus gemacht, daß ich persönlich der zweiten Auffassung immer aus Überzeugung zugeneigt habe, vielleicht auch aus meiner europäischen Schulung her, denn schon als ich Ihrem Hohen Hause angehörte, hatte ich die Ehre, auch beim Europarat tätig zu sein. Aus menschenrechtlichen Grundsätzen her war ich der Meinung, wie es andere Länder auch machen, etwa die nordischen Länder, aber auch viele ärmere Länder, auch Ausländer auf diesem Gebiet so zu behandeln wie die Inländer.

Ich glaube, wir haben in diesem Gesetz einen guten Kompromiß gefunden als ersten Schritt. Wesentliche Ausländeranteile sind begünstigt so wie die Inländer. Frau Doktor Hawlicek wie Herr Dr. Schambeck haben sich ja hier sehr ausführlich dazu geäußert.

Die Hochschulproblematik ist heute, das darf ich abschließend sagen, zu einem sehr zentralen Problem geworden. Wir meinen, daß

diese beiden Gesetze, ganz besonders das Taxengesetz, ein Schritt weiter sind auf dem Weg zu einer modernen Hochschulgesetzgebung, vielleicht sogar ein Schritt weiter auf dem Weg zu einer modernen Bildungsgesellschaft.

Die Hochschulreform, meine Damen und Herren, steht vor sehr großen Aufgaben. Es sind viele Wünsche hier deponiert, und Herr Professor Schambeck hat ja hier auch mit den Wünschen, speziell mit Wünschen mit starken finanziellen Auswirkungen, nicht gerade sparsam sich zurückgehalten.

Ich hoffe und glaube aber, meine Damen und Herren, daß wir wie bisher im Hohen Haus diese Fragen gemeinsam lösen werden können.

Und erlauben Sie mir, daß ich doch mit einer gewissen Genugtuung als jemand, der aus dieser Kammer kommt und im Parlament lange tätig war, doch aus einer Erfahrung, die ich jetzt als Bundesminister habe, sage: Die Pioniere für eine moderne Hochschulgesetzgebung, für eine Hochschulgesetzgebung in modernem demokratischem Geist, waren immer die Abgeordneten dieses Hohen Hauses aus beiden Kammern. Sie sind die Verbündeten jener Menschen, die als Hochschulpolitiker das ganze Problem, das gesellschaftspolitische Problem sehen, viel mehr als alle anderen Beteiligten an diesen Fragen. Ich hoffe, daß ich auf die Hilfe der Abgeordneten auch bei dieser großen Aufgabe, die vor uns steht, wie bisher zählen darf. (*Allgemeiner Beifall.*)

Vorsitzender: Zu Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Frau Bundesrat Dr. Demuth, wünschen Sie als Berichterstatterin ein Schlußwort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

9. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1972 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit samt Protokoll über Sachleistungen (691 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 9. Punkt der Tagesordnung: Abkommen mit Großbritannien über Soziale Sicherheit samt Protokoll über Sachleistungen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Tratter. Ich bitte um den Bericht.

8618

Bundesrat — 308. Sitzung — 25. Feber 1972

Berichterstatter **Tratter**: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Der Beschluß des Nationalrates vom 3. Februar 1972 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit samt Protokoll über Sachleistungen wurde vom Ausschuß für soziale Angelegenheiten am 23. 2. 1972 in Behandlung genommen, und es wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Angelegenheiten somit durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1972 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit samt Protokoll über Sachleistungen wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Danke, Herr Berichterstatter.

Ich begrüße den inzwischen im Hause erschienenen Herrn Vizekanzler Ing. Häuser. (Allgemeiner Beifall.)

Zu Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

10. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1972 betreffend ein Allgemeines Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik über Soziale Sicherheit samt Protokoll (692 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 10. Punkt der Tagesordnung: Allgemeines Abkommen mit Frankreich über Soziale Sicherheit samt Protokoll.

Berichterstatter ist wiederum Herr Bundesrat Tratter. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Tratter**: Der Beschluß des Nationalrates vom 3. Februar 1972 betreffend ein Allgemeines Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik über Soziale Sicherheit samt Protokoll wurde vom Ausschuß für soziale Angelegenheiten am 23. 2. 1972 in Verhandlung genommen. Es wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Angelegenheiten somit durch

mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1972 betreffend ein Allgemeines Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik über Soziale Sicherheit samt Protokoll wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Danke, Herr Berichterstatter.

Zu Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1972 betreffend ein Bundesgesetz über die Pensionsversicherung für das Notariat (Notarversicherungsgesetz 1972 — NVG 1972) (693 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 11. Punkt der Tagesordnung: Notarversicherungsgesetz 1972.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Prechtl. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Prechtl**: Sehr geehrter Herr Vizekanzler! Herr Präsident! Hoher Bundesrat! Ich erstatte den Bericht des Ausschusses für soziale Angelegenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Februar 1972 betreffend ein Bundesgesetz über die Pensionsversicherung für das Notariat.

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll ohne eine grundsätzliche Änderung der wesentlichen Bestimmungen der geltenden Notarversicherung eine Neufassung des Notarversicherungsrechts erfolgen. Der Aufbau der Neuregelung folgt dem Aufbau der übrigen Pensionsversicherungen im Rahmen der Sozialversicherung. Durch die Einführung eines Begriffskataloges soll dabei eine größere Übersichtlichkeit als bisher gewährleistet werden.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 23. Februar 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Angelegenheiten somit durch mich den Antrag, der Bundesrat möge beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Februar 1972 betreffend ein Bun-

Prechtl

desgesetz über die Pensionsversicherung für das Notariat wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Danke, Herr Berichterstatter.

Zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Iro. Ich erteile dieses.

Bundesrat Dr. Iro (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Vizekanzler! Meine Damen und Herren! Nur einige wenige Worte.

Der Inhalt dieses Gesetzes ist bekannt. Es ist nur eine Zusammenfassung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, eine Anpassung an den Aufbau der anderen Pensionsversicherungen und vor allem eine systematische Gliederung.

Das ist an diesem Gesetz so schön, daß es so fabelhaft gegliedert ist — vorbildlich für andere Gesetze, wo oft ein Durcheinander herrscht und man nicht weiß, wohin etwas gehört, was mit einer bestimmten Novelle ist und ob die berücksichtigt ist. Hier hat man eine systematische Gliederung

Ein weiterer Grund, sich vielleicht mit einem Wort zu melden, ist, daß an der Spitze dieses Gesetzes ein Begriffskatalog steht, in dem in 15 Definitionen genau steht, was die einzelnen Begriffe dieses Gesetzes bedeuten. Das könnte man für andere Gesetze sehr empfehlen, damit man sich auskennt und nicht erst studieren muß, was der Gesetzgeber mit diesem oder jenem Ausdruck meint. Wenn man dieses Gesetz aufschlägt, sieht man auf der ersten Seite dieses Gesetzes, die wichtigsten Begriffe bedeuten dies oder jenes.

Was die Bedeutung des Gesetzes ansonsten noch anbelangt, möchte ich sagen: Freilich, es bezieht sich nur auf 579 Versicherte in ganz Österreich. Was ist das schon? Ist das ein Grund, sich überhaupt zu melden? Ist es nicht unerhört, dieses Hohe Haus durch eine Wortmeldung für 579 Personen zu belästigen?, könnte man sich fragen.

Aber gibt es nicht auch wenige Dichter, Schriftsteller, Künstler? Man könnte fragen: Diese paar Künstler, Maler oder Sänger, das ist uninteressant, was spielen denn die schon für eine Rolle in der Welt?

Ich glaube, auch ein zahlenmäßig kleiner Berufsstand kann Bedeutung haben. Und der Notar hat Bedeutung! Er hat eine besondere Vertrauensstellung, er wird vom Rechtsstaat mit einer besonderen Aufgabe ausgestattet, der Bundespräsident ernennt ihn. Es gibt eine bestimmte Anzahl von Notariaten im Gegensatz zu den Rechtsanwaltskanzleien, wo eine Eintragung in die Liste genügt. Es herrschen lange Wartezeiten. Die Notariatskandidaten müssen oft 10, 15 oder 20 Jahre warten, bis sie an die Reihe kommen.

Den Notaren ist aber auch eine hohe Verantwortung übertragen. Sie wissen, es gibt ein Notariatszwangsgesetz, in dem den Notaren gewisse wichtige Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen vorbehalten sind.

Dabei hat der Notar bei aller Ernennung durch den Bundespräsidenten und bei aller offiziellen Stellung, bei aller Vertrauensstellung, die ihm zukommt, in seinem Beruf frei zu arbeiten und persönliche Initiative zu entwickeln, er hat also überhaupt unter den Rechtsberufen eine Sonderstellung.

Was ist an der Situation des Notariats nicht zufriedenstellend? Es gibt hier eine Sozialversicherung ohne jeden Bundeszuschuß. Das ist die einzige Sozialversicherung in Österreich — der Herr Vizekanzler nickt und stimmt zu —, wo es keinen Bundeszuschuß gibt. (*Bundesrat Dr. Skottion: Bei den Ärzten auch!*) Auch bei den Ärzten.

Warum gibt es keinen Bundeszuschuß? Man könnte sagen: weil die Notare so aktiv sind. Die haben so viel, die sind so gut gestellt, die brauchen keinen Bundeszuschuß. Da müßte ich sagen, das ist die Strafe dafür, daß sie sparen und daß sie sehr gut wirtschaften.

Ich möchte das nicht so kraß formulieren, Herr Vizekanzler. Ich weiß, daß das nicht als Strafe aufzufassen ist, aber ich bitte doch zu überlegen, ob man nicht vielleicht einen Bundeszuschuß einführen könnte und ob man nicht daran denken könnte, auch diesen paar Notaren, die es in Österreich gibt und die eine wichtige Aufgabe haben, durch einen Bundeszuschuß eine Festigung ihres Berufsstandes zu ermöglichen.

Viel wichtiger, glaube ich, ist, daß man auf der steuerlichen Seite auf sie Rücksicht nimmt. Ich habe vorhin über die Rechtsanwälte gesprochen. Der Herr Vizekanzler war damals noch nicht da. Der Herr Finanzminister ist heute nicht hier. Aber der Herr Vizekanzler wird das vielleicht dem Herrn Finanzminister ausrichten.

Dieser Wunsch der Notare ist keine Idee von mir. Ich habe mit unserem Präsidenten der Notariatskammer in Oberösterreich gesprochen. Es ist der Wunsch der Notare, daß man bei den Verhandlungen, die in den nächsten Wochen und Monaten über die Steuerreform stattfinden, doch auch auf die Notare, auf die Rechtsanwälte und die anderen freien Berufe Bedacht nimmt, die nichts abschreiben können wie andere, die nur ein paar Schreibmaschinen haben und daher steuerlich doch sehr benachteiligt sind.

Meine Bitte ist, zu überlegen, ob ein Bundeszuschuß möglich wäre und ob das Notariat

8620

Bundesrat — 308. Sitzung — 25. Feber 1972

Dr. Iro

bei der Steuerreform nicht Berücksichtigung finden könnte.

Ich habe heute schon zweimal gesprochen, ich muß aufhören. Ich rede schon das dritte Mal, zweimal fast in eigener Sache. Die Notare gehören als verwandter Beruf zu den Rechtsanwälten fast dazu. Ich muß also Schluß machen.

Ich bitte, daß die Republik Österreich, daß der Gesetzgeber alles tut, damit sich für den Beruf eines Notars immer wieder junge Menschen finden, die diesen Beruf attraktiv genug finden, um auf viele Vorteile, die sie sonst hätten, zu verzichten, und die viele Jahre warten, um diesen Beruf zu ergreifen, mit einem hohen Berufsethos, mit einer großen Verantwortung und mit einer wichtigen Funktion im Rechtsstaat und damit für die Gesellschaft. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zu Wort gemeldet hat sich weiters Frau Bundesrat Dr. Jolanda Offenbeck. Ich erteile ihr dieses.

Bundesrat Dr. Jolanda **Offenbeck** (SPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Obwohl es nur eine so geringe Zahl von Personen ist, wie Sie, Herr Dr. Iro, gesagt haben, die im Notariat vertreten sind, muß man doch zur Notarversicherung sprechen.

Die Notare waren gewissermaßen die Avantgarde unter den Selbständigen, die ersten Selbständigen überhaupt, die sich in einer Selbständigenversicherung zusammengeschlossen haben. So wenig streitbar dieser Stand ist — er befaßt sich vor allem mit Außerstreitsachen —, ist er hier Ihrem Stand überlegen, denn Sie haben vorhin bei der Armenrechtsdebatte beklagt, daß Sie keine Altersversorgung haben.

Ich glaube aber, daß die Rechtsanwälte weitgehend selbst daran schuld sind, wenn sie keine Altersversorgung haben. Lange Zeit waren sogar die armen Konzipienten, möchte ich sagen, die sehr elend bezahlt waren — ich selbst war Konzipientin —, nicht krankenversichert und dann, als sie krankenversichert waren, lange Zeit nicht pensionsversichert. Ich glaube, das ist jetzt schon der Fall, daß sie pensionsversichert sind.

Die Notare haben also im Gegensatz zu den anderen Selbständigen früher erkannt, wie wichtig es ist, sich für die Wechselfälle des Lebens, wie unser Vizekanzler immer sagt, zusammenzuschließen, und haben für die Fälle der Krankheit, der Invalidität und für ihre Altersversorgung Vorsorge getroffen.

Mag sein — sie haben sich, wie gesagt, bereits 1926 zusammengeschlossen —, daß das

daran gelegen war, daß sie die wirtschaftlichen Verhältnisse nach dem ersten Weltkrieg, die Inflation und der Vermögensverlust, dazu gedrängt haben. Aber jedenfalls haben sie das als erste klar erkannt.

Die heutige Notarversicherung stützt sich auf ein Gesetz aus dem Jahr 1938, das dann mehrfach novelliert worden ist. Es waren elf Novellen. Nun hat man sich entschlossen, dieses Gesetz neu zu fassen.

Eine der wichtigsten Neuerungen dieses Gesetzes ist die, daß nun auch Notare mit 65 Jahren in Pension gehen können und nicht mehr Staatsbürger zweiter Klasse sind. Bisher war die Altersgrenze 68 Jahre. Sie können also wie jeder andere nach dem ASVG Versicherte oder wie jeder Bundesbeamte mit 65 Lebensjahren in Pension gehen.

Diese eigenartige Altersgrenze von 68 Jahren mag sich daraus ergeben, daß die Notariatsordnung etwas veraltet ist. Hier ist festgelegt, daß das Amt des Notars erst mit 72 Jahren erlischt, also eigentlich ein ungeheures Alter für eine Aktivlaufbahn. Mir ist nicht bekannt, daß es andere Aktivlaufbahnen mit einer solchen Altersgrenze gibt. Man wird also auch diese Notariatsordnung vielleicht einmal neu durchdenken müssen und einen Wandel schaffen müssen.

Weiters ist besonders für uns Frauen sehr interessant, daß die Notarswitwe bereits seit dem Jahre 1951, seit der 1. Novelle zum Notarversicherungsgesetz, eine 60prozentige Witwenpension von der Pension des verstorbenen Ehegatten erhielt. Der Masse der anderen Witwen war es erst 20 Jahre später vergönnt, in den Genuß dieser 60prozentigen Pension zu kommen, nämlich erst mit der 25. Novelle zum ASVG am 1. 7. 1971, durch die diese 60prozentige Witwenpension beschlossen wurde, womit ein großer Wunsch von uns Sozialisten in Erfüllung gegangen ist.

Ich glaube, daß wir damit diesen Witwen wirklich eine Hilfe angedeihen lassen konnten, denn es ist allgemein bekannt, daß die Kosten eines Haushalts nach dem Tod des Mannes nicht sehr viel geringer werden, denn die Miete usw. bleiben gleich hoch.

Noch etwas bringt das Notarversicherungsgesetz: daß nun den Witwen eine Mindestpension von 3000 S zusteht, also eine Mindestpension von 3000 S sollen alle Notarswitwen erhalten.

Der Herr Dr. Iro hat gesagt, daß sie keinen Bundeszuschuß bekommen. Das ist meines Erachtens wirklich bemerkenswert. Das zeigt wirklich, wie gut die Notare wirtschaften, denn sie haben im Jahre 1971 sogar einen Über-

Dr. Jolanda Offenbeck

schoß von 4 Millionen Schilling erwirtschaftet: nur 18 Millionen wurden verbraucht und 4 Millionen wurden „erspart“, wenn Sie wollen. (*Zwischenrufe des Bundesrates Doktor I r o.*) Also die brauchen ja gar keinen.

Aber was ich weiter sagen wollte: Ich stimme mit Ihnen, Herr Dr. Iro, völlig überein: Das Gesetz ist beispielgebend! Dieser Begriffskatalog an der Spitze hat mir imponiert, er hat mich beeindruckt! Wahrscheinlich haben die Notare dabei schöpferisch mitgewirkt. Dieser Begriffskatalog mit diesen Termini, die alle definiert sind, ist so klar, daß sich das Gesetz dann wirklich als leicht verständlich erweist und sich wohltuend von dem übrigen Gesetzesdschungel, möchte ich sagen, abhebt.

Am Ende möchte ich nur dem Wunsch Ausdruck geben, Herr Sozialminister, Herr Vizekanzler, daß dieses Beispiel auf andere Gesetze weiterwirken möge. Ich denke etwa an das ASVG mit seinen nun nahezu schon 28 Novellen. Das betrifft aber nicht nur das ASVG, sondern es gibt viele Gesetze, die schon zig-Novellen aufweisen. Ich hoffe, daß man auch in allen diesen Fällen bald zu einer Neufassung der Gesetze kommt. (*Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.*)

Vorsitzender: Hoher Bundesrat! Ich begrüße den inzwischen im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kirchschräger. (*Allgemeiner Beifall.*)

Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

12. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 15. Feber 1972 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik zur Regelung finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen samt Anlagen und Briefwechseln (686 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 12. Punkt der Tagesordnung: Vertrag mit Italien zur Regelung finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen samt Anlagen und Briefwechseln.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Schwarzmann. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Schwarzmann:** Herr Bundesminister! Hohes Haus! Ich bringe den Bericht des Finanzausschusses über den Beschluß des

Nationalrates vom 15. Februar 1972 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik zur Regelung finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen samt Anlagen und Briefwechseln.

Durch den vorliegenden Vertrag sollen Ansprüche bereinigt werden, die durch Enteignung von Grundstücken entstanden sind, die auf Grund des Friedensvertrages von St. Germain an Italien fielen, aber im Eigentum österreichischer juristischer oder physischer Personen standen. Die von der Republik Italien an Österreich in bar beziehungsweise in Sachleistungen zu erbringende Entschädigung beträgt 630 Millionen Lire.

In drei Briefwechseln erfolgte seitens der Republik Italien auch die Zusage, ihre guten Dienste für eine wohlwollende Behandlung gewisser österreichischer Sonderanliegen bei den zuständigen italienischen Stellen zur Verfügung zu stellen.

Die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung erschien dem Nationalrat bei der Genehmigung des vorliegenden Vertrages nicht erforderlich, da durch diesen Vertrag nur die beiden beteiligten Staaten, nicht aber einzelne Staatsbürger verpflichtet beziehungsweise berechtigt werden. Für die Verteilung der von Italien zu erbringenden Entschädigung an den in Betracht kommenden österreichischen Personenkreis wird jedoch eine gesonderte bundesgesetzliche Regelung notwendig sein.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Februar 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 15. Februar 1972 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik zur Regelung finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen samt Anlagen und Briefwechseln wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Schwaiger. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Dr. **Schwaiger** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Dieses vermögensrechtliche Ab-

Dr. Schwaiger

kommen zwischen Österreich und Italien hat im Nationalrat zu sehr lebendigen Debatten geführt. Es ist wohl notwendig, daß man auch im Bundesrat hiezu Stellung nimmt.

Der Herr Berichterstatter hat hauptsächlich die positiven, erfreulichen Sachen dieses Vertrages zur Sprache gebracht, denen man im großen und ganzen zustimmen kann. Aber wie jedes Ding hat auch dieser Vertrag natürlich zwei Seiten. Es gibt auch andere Aspekte.

Es sei zugegeben, daß bei solchen Verhandlungen der kleine Staat Österreich auf dem schwächeren Ast sitzt als das größere Italien. Es sei zugegeben und anerkannt, daß sich die Leute, die sich mit diesem Vertragsabschluß schon seit Jahren befassen, bemüht haben, das Beste herauszuholen. Ich möchte auch nicht kritisieren, ob die Summe von 630 Millionen Lire die Höchstsumme war, die erreichbar war, oder ob sie zu niedrig und mehr erreichbar war; wahrscheinlich war nicht mehr erreichbar. Immerhin möchte ich auch meiner Genugtuung Ausdruck geben, daß es endlich zu einem solchen Vertrag gekommen ist.

Man kann in der Begründung noch anführen, daß auch die Betroffenen damit einverstanden waren. Aber ich frage Sie: Was hätten die Betroffenen tun sollen? Denen war doch auch lieber der Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach. Hätten sie noch einmal dreißig Jahre warten sollen, bis es zu einem Vertragsabschluß kommt, oder vielleicht zehn Jahre?

Nun glaube ich, man kann im großen und ganzen sagen, daß man mit Genugtuung den Abschluß dieses Vertrages zur Kenntnis nehmen kann. Aber es gibt auch noch eine andere Seite. Gestatten Sie mir, mit ein paar Sätzen auszuholen, weil ja der Herr Berichterstatter schon darauf eingegangen ist.

Zurück geht die Sache, abgesehen von vielen Jahrzehnten der Ressentiments und Gegensätze zwischen Österreich und Italien, letzten Endes, wie schon der Herr Berichterstatter gesagt hat, auf den Friedensvertrag von St. Germain, der abgeschlossen wurde unter Mißachtung der 14 Punkte Wilsons und unter Mißachtung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker.

Somit hat sich ergeben, daß bei einer willkürlichen Grenzziehung Gebiete österreichischer Eigentümer zu Italien gekommen sind, aber auch teilweise umgekehrt.

Im umgekehrten Fall, in dem nach St. Germain italienische Staatsbürger Eigentum auf österreichischem Staatsgebiet hatten und noch haben, haben sie bis zum heutigen Tag von österreichischer Seite nicht die geringste

Schwierigkeit gehabt, von ihren Besitz- und Eigentumsrechten Gebrauch zu machen. Vielleicht ist Ihnen bekannt, daß die Bauern vom Pfitscher Tal ihre Almen zum größten Teil im Zillertal haben, in dem Gebiet, wo jetzt — voriges Jahr oder in den letzten Jahren — die Zemmkraftwerke von der Tauernkraftwerke AG errichtet worden sind. Die Grundverhandlungen wurden weitgehend mit diesen Pfitscher Bauern geführt, und sie wurden entsprechend entschädigt. Oder vielleicht ist Ihnen aus Filmen bekannt, daß über die Gletscher des Ötztales die Schafe vom Passaier Tal jährlich herüberziehen und die Weiden im hinteren Ötztal benützen.

Die Sache funktioniert also von österreichischer Seite seit dem Jahre 1919 einwandfrei. Auf italienischer Seite hat es bis zum Jahre 1939 funktioniert, einigermaßen zumindest. Erst mit dem Faschismus und mit dem Abkommen zwischen Hitler und Mussolini wurden diese Grundstücke, besonders jenseits der Kärntner Grenze, den österreichischen Eigentümern genommen, enteignet oder, wenn Sie wollen, geraubt. Seit dieser Zeit sind nunmehr 33 Jahre vergangen.

Es war in einem Vertrag nie davon die Rede — vielleicht wäre es zwecklos gewesen, das ins Treffen zu führen —, daß nicht nur das Eigentum, sondern damit auch der Ertrag und die Arbeitsmöglichkeit für einen Zeitraum von 33 Jahren genommen wurden.

Wenn man nun den Zeitwert von 1965 zur Basis der Abfertigungen nimmt, dann ist auch zu berücksichtigen, daß der Geldwert inzwischen eine wesentliche, eine nicht unbedeutende Änderung erfahren hat. Es ist moralisch zu berücksichtigen, daß man den Leuten 33 Jahre die Arbeitsmöglichkeit und das Einkommen und den Ertrag aus diesen Grundstücken genommen hat.

Wenn das nun aus dieser Ära kommt, dann wäre es, glaube ich, eine moralische Verpflichtung des österreichischen Staates, dies auch zu berücksichtigen, weil die Leute, die betroffen sind, genauso Opfer des Nationalsozialismus und des Faschismus sind wie andere auch, die man berücksichtigt hat.

Im Nationalrat hat ein Abgeordneter gesagt, dieser Vertrag sei immerhin noch besser ausgefallen als die Verträge mit den Ostblockstaaten. Dazu möchte ich schon sagen, daß dieser Vergleich sehr gewagt ist. Denn ich glaube, die Rechtsordnung, die Eigentumsordnung und die Einstellung zu Besitz, zu Eigentum, zu den Erträgen und zur persönlichen Freiheit sind in den Volksdemokratien doch einer anderen Beurteilung unterworfen als in den Demokratien westlicher Prägung.

Dr. Schwaiger

Ich darf in diesem Haus doch wohl sagen, daß wir uns zunächst noch — ich betone: noch — doch eher zum Typus der westlichen Demokratie bekennen können.

Aus diesem Grund hat sich der OVP-Klub entschlossen, ähnlich wie im Nationalrat einen Antrag hier einzubringen, der folgendermaßen lautet:

Antrag

der Bundesräte Dr. Schwaiger und Genossen zur Regierungsvorlage 38 der Beilagen betreffend Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik zur Regelung finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen.

Der Bundesrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für Finanzen wird ersucht, ehebaldigst ein Entschädigungsgesetz als Folge des Vertrages von Italien mit der Republik Österreich (38 der Beilagen) auf der Basis des Expertengutachtens 1965 mit einer entsprechenden Valorisierung vorzulegen.

(Beifall bei der ÖVP.)

Vorsitzender: Der eingebrachte Entschuldigungsantrag ist genügend unterstützt und steht zur Diskussion.

Zu Wort hat sich weiter gemeldet Herr Bundesrat Alberer. Ich erteile dieses.

Bundesrat **Alberer** (SPO): Herr Vorsitzender! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien zur Regelung finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen ist im Zusammenhang mit der Regelung des Vermögens der DOSAG und im Zusammenhang mit der Regelung in den Kärntner Grenzgebieten für uns Kärntner von ganz besonderer Wichtigkeit.

Im Artikel 27 des Friedensvertrages von Saint-Germain wurden damals, neben der Abtretung von Südtirol, auch das Miestal und das Kanaltal von Kärnten abgetrennt. Darüber hinaus wurden auch Grenzberichtigungen vorgenommen, und zwar so, daß die Kärntner Grenze gegen Italien auf dem Karnischen Kamm und nach der Wasserscheide verläuft. Dadurch wurden österreichischen Besitzern und österreichischen Agrargemeinschaften ihre Grundstücke durchschnitten. Es fielen damals zirka 1111 ha landwirtschaftliche Fläche an Italien. Ebenso wie im Bereiche der Kärntner Grenze war es auch im Gebiet des Goggauer Sattels. Dort fielen ebenfalls 366 ha an Italien.

Betroffen waren in erster Linie österreichische Staatsbürger aus dem Gebiet von Thörl-Maglern und darüber hinaus auch die ausgesiedelten Kanaltaler, die ungefähr 4775 ha verloren haben.

Die Nutzung dieses Gebietes war den ehemaligen Besitzern sichergestellt. Beim Abschluß des Handels- und Schifffahrtsvertrages im Jahre 1923 wurde diese Nutzung dann überhaupt gesichert. Am 24. 6. 1925 wurde mit einem Dekret der Königlich Italienischen Regierung die Unantastbarkeit des Eigentums der österreichischen Staatsbürger garantiert; dies mit dem Stichtag 3. 11. 1918. Wer damals Besitzer war, sollte das behalten können. Bei Meinungsverschiedenheiten sollte ein Schiedsgericht angerufen werden können. Dieses Schiedsgericht ist überhaupt nie zusammengetreten.

Bis 1937 haben die Kärntner Bauern und die Agrargemeinschaften, die nun Gründe in Italien hatten, überhaupt keine Schwierigkeiten gehabt. Erst mit der Gründung des Verbandes Ente di Venezia — der Name wurde inzwischen etliche Male geändert; dieser Verband hatte das Ziel, die agrarische Wiederaufrüstung von Venezien zu betreiben — traten dann die ersten Schwierigkeiten auf.

1937 hatte die italienische Regierung diesem Verband die Möglichkeit gegeben, Enteignungsanträge zu stellen. Diese wurden 1938 gestellt. 1939 sind sie dann erstmals wirksam geworden. Es ist damals den Kärntner Bauern und den Kärntner Agrargemeinschaften nicht mitgeteilt worden, daß sie ihre Gründe verloren haben. Es wurde auch die Nutzung stillschweigend genehmigt.

Dann wurden verschieden hohe Beträge ausbezahlt: der eine hat pro Hektar so viel bekommen, der andere wesentlich weniger oder auch mehr. Es wurden Werte von grundsätzlich einem Sechzigstel bis einem Hundertstel des tatsächlichen Wertes ausbezahlt beziehungsweise den ehemaligen Besitzern angeboten. Diese haben das selbstverständlich damals abgelehnt. Die faschistische Regierung Italiens hat diese Gelder damals auf die Banca d'Italia überwiesen. Dort liegen diese Gelder praktisch heute noch, denn sie wurden ja, weil sie zu gering waren, von den Besitzern nicht angenommen.

Auch während der Zeit von 1939 bis 1945 war die Nutzung praktisch noch möglich. Erst 1945 hat dieser Verband Ente di Venezia einen Pachtschilling verlangt. Das haben die Besitzer selbstverständlich abgelehnt.

Alberer

Seit damals ist es nun nicht mehr möglich, die Grundstücke zu nutzen. Das heißt natürlich: Viele unserer Kärntner Bauern haben in Kärnten große Höfe gehabt, haben den größten Teil ihres Besitzes aber verloren, sodaß große Höfe hier gestanden sind, die praktisch leer waren, weil die Grundstücke drüben in Italien nicht genutzt werden konnten. Viele Bauern konnten ihr gesamtes Holz und so weiter von jenseits der Grenze herholen. Das ist zu diesem Zeitpunkt ebenfalls weggefallen. Wir haben Fälle, wo zwischen Haus und Stadel durch Bauernhöfe die Grenze durchgeht. Wir haben Bauernhöfe, die nach 1945 praktisch vor dem Nichts gestanden sind, vor dem Nichts deshalb, weil auf Grund ihrer geographischen Lage ein Nebenverdienst praktisch unmöglich gewesen ist.

Nach 1945 haben sich alle — ich sage hier: alle — im Kärntner Landtag vertretenen Parteien immer wieder bemüht, eine gerechte Entschädigung für unsere Bauern und Agrargeinschaften zu bekommen.

1955 hat es einmal so ausgesehen, als ob man einen Betrag von ungefähr 60 Millionen Schilling bekommen sollte, beziehungsweise wir haben ihn verlangt. Italien hat damals 10 Millionen Schilling angeboten. Damals konnte ebenfalls keine Regelung getroffen werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen des Bundesrates! Nun scheint es so weit zu sein, daß man diesen Bauern doch eine Entschädigung in der einen oder anderen Art geben wird. Wir dürfen nicht vergessen, daß unsere Kärntner Bauern ungefähr 1100 Stück Vieh in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober auf italienischem Gebiet geweidet haben. Diese Bauern haben einen großen Teil ihres Viehbestandes — in dieser Gegend gibt es praktisch nur Viehzucht — verkaufen müssen bzw. haben ihre Betriebe aufgeben müssen.

Wir sind mit der Lösung, wie sie jetzt getroffen worden ist, absolut nicht glücklich. Aber wir sind froh, daß für diese Menschen endlich etwas getan wird. Die eigentlichen Besitzer leben ja vielfach nicht mehr; Söhne, Töchter, Enkel und so weiter bewirtschaften heute diese Höfe. Die ehemaligen Besitzer sind heute praktisch Fürsorgerentner, weil sie keine Möglichkeit hatten, einem Erwerb nachzugehen, bei dem sie versichert gewesen wären. Die seinerzeitigen schönen Bauernhöfe sind heute, wie wir in Kärnten sagen, Keuschen, also mit einem Bestand von einem oder zwei Stück Vieh.

Wir sind nun froh, daß es hier zu einer Lösung kommt. Es sollen ungefähr 30 bis

35 Millionen Schilling ausgeschüttet werden. Wir warten in Kärnten darauf, daß auch das dafür notwendige Gesetz so schnell wie möglich geschaffen wird. Gesetzliche Maßnahmen sind für uns sehr, sehr dringend.

Ich weise darauf hin, daß wir bei jeder Budgetdebatte im Kärntner Landtag diese Frage immer wieder aufgeworfen haben. Alle im Landtag vertretenen Parteien haben diese Frage als wichtig erachtet. Von 1945 bis 1965 war es eben nicht möglich, mit Italien einen entsprechenden Vertrag abzuschließen. Auch von 1966 bis 1970 war es nicht möglich. Ich bin davon überzeugt, daß sich auch die damalige Regierung bemüht hat.

Wir sind nun froh, daß es endlich zu einer Regelung kommt. Wir erwarten in Bälde die notwendigen Ausführungsgesetze. Aus diesem Grunde werden wir diesem Gesetz selbstverständlich unsere Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zu Wort gemeldet hat sich weiter Herr Bundesminister Dr. Kirchschräger. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. **Kirchschräger:** Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Erwarten Sie bitte nicht von mir, daß ich nunmehr diesen Vertrag als einen herrlichen Vertrag, als einen wunderbaren Vertrag preise. Ich glaube, daß es kein Abkommen gibt — weder im Osten noch im Westen —, das eine Entschädigungsleistung für konfisziertes Eigentum so regelt, daß sie für die Entschädigten wirklich befriedigend ist.

Ich glaube, es ist auch gar nicht die Frage des „großen Italien“ und des „kleinen Österreich“, daß es hier diese Schwierigkeiten und diese lange Zeitdauer gegeben hat, bis wir zu diesem Vertrag gekommen sind. Schauen wir uns in der Welt um! Wir sehen, daß sehr große Staaten, wie zum Beispiel die Vereinigten Staaten von Amerika, wie zum Beispiel Kanada, auch nicht in der Lage sind, ihre Vermögensverträge auch nur halbwegs nach den Vorstellungen durchzusetzen, die sich jeder, der geschädigt ist, von Vermögensverträgen macht.

Vermögensverträge sind immer eine verspätete und — ich gebe es auch zu — eine nur spärliche Ersatzleistung für das, was wirklich verlorengegangen ist. Aber auf der anderen Seite müssen wir doch auch sehen, daß gerade hier in diesem Fall die Menschen seit 1939 gewartet haben und daß im Jahre 1955 ein Betrag von 10 Millionen Schilling angeboten wurde, der nur sehr provisorisch angeboten war. Es bestand damals gar keine wirkliche, klar erkennbare Abschlusßbereitschaft.

Bundesminister Dr. Kirchschräger

Wenn es jetzt geglückt ist, für dieses Vermögen einen Betrag von rund 35 Millionen Schilling zu erhalten — wenn wir im Vermögensvertrag andere Ziffern sehen, so kommt das davon, daß es eine gegenseitige Aufrechnung von Forderungen ist; für das Eigentumsrecht ist ein Betrag von rund 30 Millionen Schilling eingesetzt und für die Anteilsrechte ein Betrag von rund 5 Millionen Schilling —, wenn es nunmehr möglich war, diesen Betrag zu erreichen gegenüber den 10 Millionen, die allenfalls im Jahre 1955 zur Diskussion standen, und wenn man überlegt hat, daß tatsächlich die Menschen, die damals ihr Eigentum verloren haben, ja schon langsam im Absterben sind, daß sie überhaupt nur mehr zum Teil die Entschädigung erhalten, dann, glaube ich, hat eine Interessenabwägung zwischen dem, was durch diesen Vertrag österreichischen Staatsbürgern an Positivem zukommt, und zwischen den Risiken eines weiteren Wartens auf eine Zeit, die vielleicht kaum mehr so günstig sein wird, wie es das vergangene Jahr gewesen ist, dazu geführt, daß die Bundesregierung beschlossen hat, diesen Vertrag mit den maximal erreichbaren Ziffern abzuschließen.

Ich bitte daher auch, den Vertrag in diesem Sinne zu verstehen: nicht als etwas, was eine echte, umfassende Wiedergutmachung erlittenen Schadens ist, sondern als etwas, was als erreichbares Maximum und damit auch als Optimum eben für die österreichischen Staatsbürger, die im Jahr 1939 und in den Folgejahren diese Schäden erlitten hatten, erreicht werden konnte. — Ich danke. *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zu Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Herrn Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Entschliebung wird abgelehnt.

13. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Feber 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1964 geändert wird (689 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 13. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1964.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Hermine Kubanek. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Hermine Kubanek: Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Ich bringe den Bericht des Finanzausschusses über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Februar 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1964 geändert wird.

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll der Haftungshöchstrahmen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz um 10 Milliarden Schilling erweitert werden. Außerdem soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, in bestimmten Fällen im Interesse einer gewissen Kursgarantie die Haftung auch auf den Bestand eines bestimmten Austauschverhältnisses zwischen dem Schilling und der Währung der Ausfuhrgeschäfte oder Kredite auszudehnen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Februar 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Feber 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1964 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Danke für den Bericht.

Zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Heger. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Dr. **Heger** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Ich bin sehr froh, daß der Herr Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten in unseren Reihen weilte, weil ich der Auffassung bin, daß Außenhandel und Außenwirtschaft zwei sehr aneinander hängende Problembereiche sind und daß wenigstens er von seiten der Regierung auch unsere Sorgen hier anhört. Denn, meine Damen und Herren, um Sorgen anzumelden, bin ich jetzt am Rednerpult.

Wenn vor Jahren oder vielleicht noch vor kurzer Zeit der Außenhandelskaufmann beziehungsweise der Kaufmann überhaupt mit einem eleganten Stecktücherl erschienen ist, das ich ihm selbstverständlich wie jedem anderen Menschen gönne, so muß ich heute feststellen, daß auch ich das seinerzeit getan habe, bei mir jedoch heute der Rechenschieber und der rote Bleistift in diesem Fach stecken, weil wir stündlich vor die Probleme der Außenhandelswirtschaft gestellt sind und weil wir nahezu ununterbrochen hektischen Lösungen,

8626

Bundesrat — 308. Sitzung — 25. Feber 1972

Dr. Heger

die sich auch auf dem Außenhandelsgebiet ereignen, unbedingt Paroli bieten müssen. Und der rote Bleistift ist dazu da, um wieder auf markante Punkte hinzuweisen ... (*Bundesrat Dr. Skotton: Aber es ist ein roter Bleistift!*) Leider ist rot die Farbe der Unterstreichung gewesen, schon in der Schule, Herr Doktor Skotton. Daher müssen auch wir dort besorgt sein und uns immer vergewissern, wie die Geschäfte laufen.

Meine Damen und Herren! Es ist heute hier, bedauerlicherweise manchmal vielleicht vollkommen falsch verstanden, die Bundeskammer zitiert worden. Ich darf mich zunächst einmal breit vor die Bundeskammer und deren Präsidenten Ing. Sallinger stellen und Ihnen nur sagen, daß er, als das Gesetz noch nicht dagewesen ist, per Ende des Jahres 1971 in seiner letzten Rede vor dem Rundfunk ausführte — Herr Vorsitzender, Sie gestatten, daß ich zitiere —:

„Die ungünstige konjunkturelle Entwicklung in unseren wichtigsten Abnehmerländern hat auch auf Österreich übergegriffen. Die damit verbundene verschärfte Konkurrenz auf den Auslandsmärkten hat zu einer problematischen Situation auf dem Exportsektor geführt. Wenn auch die österreichische Wirtschaft noch immer über ein großes Wachstumspotential verfügt, wird sie diese Reserven nur dann voll ausschöpfen können, wenn sich Regierung und Sozialpartner bewußt sind, daß die Wirtschaft die Grenze der Belastbarkeit erreicht hat und keine neuen Belastungen mehr auf sich nehmen kann. Daher müßte für das kommende Jahr“ — das sprach er Ende 1971 — „ein Maßhalten bei allen Kostensteigerungen, insbesondere auch bei den öffentlichen Tarifwünschen, zu einem der wichtigsten Grundsätze der Wirtschaftspolitik werden.“

Meine Damen und Herren! In dem Gesetz, das im Jänner 1972 im Nationalrat verabschiedet wurde, in dieser Novelle zum Ausfuhrförderungsgesetz, sind einige grundlegende Regelungen drinnen, die wir sehr brauchen. Die gegenständliche Novelle, mit der die Möglichkeit der Absicherung des Kursrisikos im Rahmen der Exportrisikohaftung geschaffen wird, wird von der Wirtschaft außerordentlich begrüßt.

In einer Zeit — und ich erinnere Sie an meine letzten Ausführungen, die ich im Dezember 1971 vor Ihnen machte durfte —, als wir über die Schwäche der europäischen Währungen gegenüber dem Dollar und über die Schwäche des Dollars gegenüber den europäischen Währungen gesprochen haben, habe ich die ärgsten Bedenken angemeldet. Sicher sind wir in der

Zwischenzeit in eine klare Relation gekommen, müssen aber zugeben, daß von einer Stabilisierung noch nicht die Rede sein kann. Ich habe mit Schrecken den gestrigen Dollarkurs vernommen, der mit 23,11 nahezu am untersten Interventionspunkt überhaupt liegt; er ist nämlich 22,78. Selbstverständlich gestatten es die erweiterten Bandbreiten von 4,5 Prozent nicht mehr, diese starken Kurschwankungen zu dulden. Ich bin aber der Meinung, daß die 4,5 Prozent — und das sage ich ausdrücklich, weil ich es letzthin schon gesagt habe — das äußerst Tragbare für die Wirtschaft sind.

Wir sind uns heute noch nicht der Folge dessen bewußt, was die Regierung mit dieser neuen Novelle auch auf sich genommen hat, denn es werden erhebliche Mittel zur Verminderung der Kursrisiken der Wirtschaft beigelegt werden müssen, aber ich gebe zu: Wir von seiten der Wirtschaft begrüßen diese Initiative, und wir sind auch dankbar dafür.

Selbstverständlich werden mit dieser Maßnahme die Sorgen der österreichischen Exportwirtschaft in keinster Weise aufgehoben sein, es ist selbstverständlich, daß im Rahmen dieser Risikohaftung das Eigenrisiko der Exporthändler und der exportierenden Industrie nach wie vor gegeben ist; wir sehen uns jeden Tag, wie ich das schon eingangs sagte, mit neuen Problemen und neuen Fragen konfrontiert.

Im Jahr 1971 ist der österreichische Export nur um 6,4 Prozent gestiegen, während er 1970 um 18 Prozent gestiegen ist. Das Handelsbilanzdefizit — meine Damen und Herren, das sind erschreckende Zahlen — hat im Jahr 1970 mehr als 26 Milliarden Schilling erreicht. Sicher ist dieses hohe Passivum durch das Aktivum bei der Dienstleistungsbilanz egalisiert. Aber ich möchte darauf hinweisen, daß wir trotzdem in der Gesamtbilanz, selbst wenn wir die unaufgeklärten Restposten berücksichtigen, ein klein wenig aktiv abschließen, daß aber nach wie vor dem Export und der Exportförderung in Österreich die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden ist.

Meine Damen und Herren! Wir brauchen doch den Export, um wieder auf der Importseite alle diejenigen Devisen aufbringen zu können, die wir benötigen, um die österreichische Wirtschaft mit Maschinen, aber auch mit allen anderen notwendigen Investitionsgütern — und ich komme noch auf die Egalisierung der Märkte zurück — versehen zu können. Denken Sie daneben noch an die berechtigten Anliegen der Österreicher, im Ausland ebenfalls ihre Urlaube oder ihre Dienst- oder Geschäftsreisen zu verbringen; das sind auch Gelder, die die Kapitalbilanz beziehungsweise die Wirtschaftsbilanz enorm beeinflussen.

Dr. Heger

Aber die Importe sind dazu da, um den inneren Markt zu stabilisieren. Ich sagte Ihnen schon das letzte Mal, wie wichtig es ist, daß wir eine stabile Währung haben, und daß alle Österreicher das größte Interesse haben müssen, an der Stabilität der Währung mitzuarbeiten. Letzten Endes sind Ausfuhr und Einfuhr und die Bilanz daraus die wichtigsten Aktualitäten, die wir setzen müssen.

Bei der Betrachtung der Zusammenhänge zwischen Import und Export ergibt sich auch klar das Grundprinzip unserer Handelspolitik: eine weitere Öffnung des Inlandmarktes in Hinsicht auf Stabilität, dann aber auch Zollsensenkungen und vor allem der Abbau mengenmäßiger Einfuhrrestriktionen. Wir sind gerne bereit, dies für uns anzunehmen, wir wollen aber auch auf der anderen Seite, daß der Export von Österreich in die ganze Welt nicht gehindert und nicht gehemmt wird.

Und hier ist es eines unserer größten Anliegen, das der gegenwärtigen Regierung empfohlen werden muß, bei allen Verhandlungen und allem Verständnis, das wir einem integrierten europäischen Markt entgegenbringen, dafür zu sorgen, daß alles das, was im Zusammenhang mit den sogenannten sensiblen Produkten steht, soweit abgebaut wird, daß wir nur frei in den integrierten Markt hineingehen können. Es hat doch keinen Sinn, wenn man uns wieder mit Listen von sensiblen Produkten in Brüssel aufwartet und erklärt: Na gut, wir werden gegenüber Österreich eine sehr liberale und sehr tolerante Haltung einnehmen, wir werden aber die Einfuhrzölle erst in etwa acht oder zwölf Jahren zur Gänze abbauen. Das ist eine Situation, die unerträglich ist.

Es wäre zu wünschen, daß die österreichische Regierung in diesen Punkten bei den Verhandlungen eine klare Haltung einnimmt. Wir können als kleiner Staat Europas nur integriert werden, wenn die anderen das Verständnis für uns dafür aufbringen und endlich mit dem aufhören, was gegenwärtig ist, uns auf ein Geleise hinzuführen, wo uns dann die Integration in den Gemeinsamen Europäischen Markt nur sehr, sehr schwer möglich sein wird.

Ich bitte, diese Anmerkungen hier machen zu dürfen, und ich bitte weiter, daß sie auch berücksichtigt werden. Denn es hängt das ganze österreichische Wirtschaftsgefüge sehr eng mit dieser Frage zusammen, und ich würde es daher begrüßen, wenn man hier erste Schritte setzte.

Für uns heißt es nach wie vor, ausgewogen unsere Wirtschaft zu betreiben zu versuchen — selbstverständlich, wir sind auf Import-

güter angewiesen —, in allen Bereichen, insbesondere auch auf dem Gebiet der Investitionen. Aber wir dürfen uns hierüber keine falschen Gedanken machen. Meine Damen und Herren! Ich sage Ihnen hier ein Beispiel aus meiner eigenen Erfahrung: Seit November, Dezember 1969 ist etwa für die Importe aus der Bundesrepublik, wenn man auf dem Maschinensektor und auf dem Apparatesektor die Teuerungen miteinbezieht, wenn man dazunimmt die Valorisierung beziehungsweise die Abwertung oder das Mitgehen mit der Aufwertung, wenn man also alles das berücksichtigt — ich kann Ihnen das stündlich und täglich nachweisen —, wenn ich den November 1969 mit 100 setze, heute der Grenzwert 140! Meine Damen und Herren! Das ist eine sehr ernste Zahl.

Ich bitte daher, Verständnis zu haben, wenn wir von Seite der Außenhandelswirtschaft sagen, daß wir alles tun müssen, um auf alle diesbezüglichen Vorgänge mit großem Interesse zurückzukommen, die wir brauchen, um unsere Wirtschaftskraft zu erhalten, um in dem Wettbewerb, der an alle herankommt, nicht zu erliegen.

Wir empfehlen daher — das möchte ich in drei Punkten mir erlauben zusammenzufassen — eine Verhandlungstaktik, die in der ersten Phase — aber für alle gleich — den Grundsatz beachtet: Wer geben will, muß nehmen! Zweitens: Stabilität und Ordnung im Inneren, die absolut gemeinsamen Anstrengungen — wie ich vorhin Sallinger zitierte —, die Eskalation der Löhne und Preise zu verhindern und damit eine Situation zu schaffen, die allen Österreichern nützt. Und drittens: alle jene Maßnahmen vorausschauend zu ergreifen, sie zu überwachen, die in der nahen Zukunft auch unsere Integration in ein wirtschaftlich gemeinsam schaffendes Europa ermöglichen.

Schlußendlich, meine Damen und Herren, soll die vorliegende Novelle ein Schritt mehr auf diesem Weg sein. Sie ist daher zu begrüßen und — ich wiederhole — im Interesse aller Österreicher.

Ich darf noch eines — ich zitiere Sallinger — jetzt abschließend sagen:

„Die Sicherung unseres Wohlstandes hängt in einem so hohen Maß von einer sich ständig weiter entwickelnden, gesunden Wirtschaft ab, daß alles unternommen werden müßte, um Unruhemomente oder Lenkungsversuche, die auf die Dauer nicht nur der Wirtschaft selbst, sondern darüber hinaus der gesamten Bevölkerung nur schaden würden, so weit wie möglich auszuschalten.“ — Ich danke Ihnen. (Beifall bei der ÖVP.)

Vorsitzender: Zu Wort gemeldet ist weiters Herr Bundesrat Böröczky. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat **Böröczky** (SPÖ): Herr Minister! Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Mein Vorredner, der Kollege Doktor Heger, hat gesagt: Das Stecktuch mußte weggenommen werden; an Stelle des Stecktuches kam der Rechenschieber und der rote Bleistift — ein Zeichen dafür, daß es immer härter wird in der Wirtschaft, daß diese Entwicklung aber letzten Endes von Österreich nicht beeinflußt werden kann, sondern von der Außenwelt eben auf Österreich einwirkt.

Die Nöte hat er deutlich genug aufgezeigt; dem ist nichts hinzuzufügen. Aber eines möchte ich sagen: Der derzeitigen Regierung gebührt Dank, daß sie dafür Verständnis gezeigt und den Haftungshöchstrahmen um 10 Milliarden erhöht hat. Es hat also, glaube ich, Verständnis zwischen beiden Partnern Platz gegrieffen, und auch unser Finanzminister hat volles Verständnis bewiesen, weil er weiß, was der Export für unser Land bedeutet.

In diesem Sinne wird die sozialistische Fraktion ihre Zustimmung geben. Danke. (Beifall bei der SPÖ.)

Vorsitzender: Zu Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Frau Bundesrat Kubanek, wollen Sie als Berichterstatterin ein Schlußwort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

14. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Feber 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl. Nr. 195/1962, neuerlich abgeändert wird (679 und 690 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 14. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Schwarzmann. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Schwarzmann:** Herr Bundesminister! Hohes Haus! Ich bringe den Bericht des Finanzausschusses über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Februar 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl. Nr. 195/1962, neuerlich abgeändert wird.

Nach dem 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz waren Entschädigungsansprüche bis spätestens 31. Dezember 1963 anzumelden. In zahlreichen Fällen konnte unverschuldeterweise diese Frist nicht eingehalten werden, da Enteignungsbescheide von jugoslawischen Stellen erst nach Ablauf der Anmeldefrist ausgefertigt beziehungsweise zugestellt wurden. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll nunmehr in diesen Fällen Abhilfe geschaffen werden und die Anmeldung derartiger Entschädigungsansprüche bis Ende 1972 möglich sein.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Februar 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Februar 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl. Nr. 195/1962, neuerlich abgeändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Danke, Herr Berichterstatter.

Zu Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

15. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Weingesetz 1961 geändert wird (Weingesetznovelle 1972) (694 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 15. Punkt der Tagesordnung: Weingesetznovelle 1972.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Helene Tschitschko. Ich bitte um diesen Bericht.

Berichterstatterin Helene **Tschitschko:** Hoher Bundesrat! Herr Vorsitzender! Herr Minister! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen Personen, die Wein, Keltertrauben, Traubenmost, Traubendicksaft oder Obstwein kaufen, verkaufen oder sonst in Verkehr setzen, im Interesse des Bezeichnungsschutzes sowie einer geordneten Weinaufsicht zur Führung von Eingangs- und Ausgangsbüchern verpflichtet werden.

Hinsichtlich näherer Ausführungsbestimmungen ist eine Verordnungsermächtigung

Helene Tschitschko

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie vorgesehen.

Auch enthält der vorliegende Gesetzesbeschluß Bestimmungen über eine Transportbescheinigung für die Beförderung der oben angeführten Erzeugnisse.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Februar 1972 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten somit durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Weingesetz 1961 geändert wird (Weingesetznovelle 1972), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke für den Bericht.

Zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Göschelbauer. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Göschelbauer** (OVP): Hoher Bundesrat! Herr Bundesminister! Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Der Grund für den Umstand, daß wir uns in einem Zeitraum von sieben Monaten neuerlich mit der Weingesetznovelle beschäftigen müssen, liegt darin, daß bei der Abstimmung im Juli 1971 eine Panne passierte, da die Regierungsfraktion ihrer eigenen Vorlage nicht die Zustimmung gegeben hat, sondern nur die sechs Mann aufgestanden sind, um dem § 33, der heute novelliert werden soll, ihre Zustimmung zu geben.

Es ist so, daß im § 33 nun verlangt wird, daß Ein- und Ausgangsbücher geführt und Transportbescheinigungen ausgestellt werden müssen, und, wie gesagt, haben sich im Landwirtschaftsausschuß die Freiheitliche und die Sozialistische Partei zu dieser Regierungsvorlage bekannt. Die OVP ist mit der Freiheitlichen Partei nur dem Abs. 10 des § 33 beigetreten, der zum Inhalt hat, daß diese Aufzeichnungsverpflichtung für steuerliche Zwecke keine Verwendung finden soll.

Bei der Überarbeitung dieser Novelle haben sich natürlich verschiedene andere Gesichtspunkte ergeben, die nun auch in der Novelle ihren Niederschlag gefunden haben. Sie wurde daher zum Anlaß genommen, um neuerlich Änderungen der sogenannten Weinbaugebiete vorzunehmen, und zwar insofern, daß der gesamte politische Bezirk Tulln nun dem

Weinbaugebiet Traismauer zugeordnet wird, was ja ursprünglich nicht der Fall war, und daß der Bezirk Kirchberg dem sogenannten Weinbaugebiet Retz zugeordnet wird. Diese Änderung fand die volle Zustimmung aller Parteien.

Als zweites ist zu erwähnen, daß im § 19 der Novelle — bei der ersten Novellierung des Weingesetzes — festgelegt wurde, daß Qualitätswein mit der Bezeichnung „Kabinett“ nur dann in Verkehr gesetzt werden darf, wenn der Saft der Weintrauben ein Mostgewicht von mindestens 17 Grad Klosterneuburger Waage aufgewiesen hat. Diese Bestimmung wurde nun in der zweiten Novellierung insofern ergänzt, als für die Führung der Bezeichnung „Kabinett“ weiters die Bestimmung des Abs. 5 lit. b zusätzlich zu gelten hat, das heißt, daß Wein mit der Bezeichnung „Kabinettswein“, die uns auf Grund der deutschen Weinregelung übertragen wurde, nicht verbessert werden darf. Auch diese Bestimmung fand die Zustimmung aller drei Fraktionen.

Die Bestimmungen im § 19 Abs. 4 wurden durch die Festlegung des Mostgewichtes für Ausleseweine ebenfalls abgeändert. Auch das fand die Zustimmung aller drei Parteien.

Hinsichtlich der Bestimmungen des § 33 konnte die Volkspartei die Zustimmung nicht geben. Der ursprüngliche Regierungsentwurf wurde bei den Verhandlungen im Finanzausschuß noch weiter ergänzt und von den Vertretern des Weinbaues als eine Verschärfung angesehen. Gemäß diesen Bestimmungen sind nämlich sämtliche Weinbauer, auch jene, die sich nur mit der Produktion befassen, verpflichtet, Ein- und Ausgangsbücher zu führen, um so den Nachweis der Herkunft zu erbringen. Die Vertreter des Weinbaues treten absolut für die richtige Anwendung der Herkunftsbestimmungen, was eine Bedingung für den Export im besonderen ist, ein und sind auch gegen jeden Mißbrauch dieser Bestimmungen. Die absolute Aufzeichnungspflicht ist in jenen Betrieben, die sich mit dem Export befassen, hundertprozentig gerechtfertigt.

Die durchschnittliche Weinernte beträgt 2,5 Millionen Hektoliter. Die Exporte betragen 200.000 bis 300.000 Hektoliter, daher rund 10 Prozent der gesamten Produktion.

Gemäß der Strukturhebung wurde nun festgestellt, daß von den 72.000 Betrieben, die Wein erzeugen, 32.000 Betriebe eine Weingartenfläche unter 2 Prozent der Gesamtfläche haben; weitere 7000 Betriebe haben eine Weingartenfläche bis maximal 30 Ar, sind also Kleinbetriebe, die in keiner Weise am

8630

Bundesrat — 308. Sitzung — 25. Feber 1972

Göschelbauer

Export beteiligt sind. Von den restlichen 35.000 Betrieben weisen mehr als 50 Prozent einen Gesamtbesitz von maximal fünf Hektar auf.

Hier ist noch zu erwähnen, daß besonders die strukturbedingten Kleinbetriebe auch eine gewisse Überalterung der Betriebsführer aufweisen, denn mehr als ein Viertel aller Weinbauer ist heute auf Grund der Erhebungen über 60 Jahre alt. Besonders für diese Betriebsführer wird natürlich die totale Aufzeichnungspflicht eine Härte bringen.

Die Liste von Begründungen gegen die Buchführungspflicht könnte fortgesetzt werden. Mit 1. Jänner 1972 sind die Weinbauer nach den Bestimmungen des sogenannten Alkoholsteuergesetzes verpflichtet, hinsichtlich des Entgelts und der Menge Aufzeichnungen zu führen. Die weitere Aufzeichnungspflicht hinsichtlich der Herkunft, die in Abs. 2 des § 33 ihren Höhepunkt findet, wird zu totalen Verwechslungen und Schwierigkeiten führen. Der Abs. 2 lit. b fordert, daß die Angaben nach Jahrgang, Sorte und sonstigen wesentlichen Merkmalen aufzugliedern sind. Die letzte Bestimmung heißt: „Festhalten der gesamten Weinbewegung im Keller“, was zwangsläufig zu einer Schikane gegen die betroffenen Weinbauer und schließlich und endlich in der Konsequenz dann zu einem gewissen Frisieren der Aufzeichnungen führen muß, da es ja anders gar nicht möglich ist.

Der Vorschlag der Weinbauvertreter beziehungsweise der Österreichischen Volkspartei: Aufzeichnungen ja, jedoch nur für jene Betriebe, die Qualitätswein erzeugen, die zukaufen und verkaufen, jedoch nicht für Weinbauer, die nur die Produktion fördern, fand bei der Regierungspartei leider keine Zustimmung. Das bedeutet natürlich auch Schwierigkeiten bei der Kontrolle und in gewissem Sinne eine totale Verbürokratisierung für den kleinen und sicherlich durch die harte manuelle Arbeit im Weinbaubetrieb ausgelasteten Weinbauer.

Der § 33 beinhaltet weiter eine Verschärfung insofern, als ein Transportschein bei Weintransporten über 50 Liter, egal in welchen Gebinden, gefordert wird, das heißt, daß ein Konsument an einem Wochenendausflug bei Mitnahme von 26 Zweiliterflaschen bereits vom Produzenten genötigt werden muß, einen Transportschein bei sich zu führen, aufzubewahren und bei jedweder Kontrolle vorzuweisen.

Der ursprüngliche Sinn der Transportbescheinigung liegt darin, daß die Traubentransporte zur Zeit der Lese mit Begleitpapieren ausgestattet sein müssen, jedoch

nicht, daß Weintransporte in Kleingebinden, wie etwa Zweiliterflaschen, die ohnedies bereits etikettiert sind und daher ihre Herkunft nachweisen und darüber hinaus auch durch Korkbrand auf Grund des Weinggesetzes herkunftsmäßig ausgestattet sind, noch weiter die Transportbescheinigungen mitführen müssen, was ebenfalls sicherlich eine gewisse Schikane darstellt.

Ich darf vielleicht noch kurz auf die allgemeine Situation im Weinbau hinweisen — es tut mir leid, daß der Herr Bundesminister für Landwirtschaft nicht hier ist. Halten wir uns vor Augen, daß die Weinernte 1971, die zweifelsohne eine geringe Ernte war und teilweise zur Entlastung und auch etwas zur Anhebung der Weinpreise gegenüber den Vorjahren beigetragen hat, 1,8 Millionen Hektoliter betragen hat, und daß auf Grund dieser Ernte und der Vorräte aus früheren Ernten die Vorräte zu Beginn des Jahres 1972 auf 3,3 Millionen Hektoliter geschätzt wurden, so kann damit der Bedarf von rund 2,6 Millionen Hektolitern absolut gedeckt werden. Trotzdem werden bis jetzt weiterhin vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Weinimporte in der Höhe von 170.000 Hektolitern als Globalkontingent zugelassen, 46.000 Hektoliter als Brennwein, 13.000 Hektoliter als Grundsektwein und 50.000 Hektoliter im Rahmen des Nord-Südtirol-Abkommens; insgesamt also eine Importmenge von 279.000 Hektolitern. Ich glaube, daß bei der derzeitigen Produktion unserer Weinbauer diese Menge an Weinimporten doch einer Überprüfung bedürfen wird.

Wenn ich die Preissituation kurz streifen darf: Der Durchschnittspreis beträgt in Niederösterreich laut Marktbericht vom Jänner 1972 7,43 S, das sind ungefähr 87 Prozent vom durchschnittlichen Weinpreis aus dem Jahre 1963, der damals 9,19 S betragen hat. 1963 war jedoch keine Alkoholsteuer zu leisten; dieselbe wurde ja, wie Sie wissen, mit 1. Jänner dieses Jahres mit den Stimmen der Regierungspartei wieder neu eingeführt, obwohl diese Partei seinerzeit bei der Einführung der Alkoholsteuer nicht mitgestimmt hat. Wenn Sie damals so dagegen waren, warum haben Sie sie heuer allein neu beschlossen?

Weitere Gefahren, meine Damen und Herren, das möchte ich hier aufzeigen, durch höhere steuerliche Belastungen, wie die Erhöhung der Alkoholsteuer, drohen, was den verschiedenen Äußerungen des Herrn Bundeskanzlers und der Frau Minister für Gesundheit und Umweltschutz zu entnehmen ist. Sie wissen ja, daß man mit dem Gedanken der

Göschelbauer

Alkoholsteuer auch diese Belange bewältigen möchte.

Ein wesentliches Moment, das die Weinbauern auch in Sorge versetzt, ist, daß mit Einführung der Mehrwertsteuer im Entwurf der Regierungspartei nun eine Trennung des Weinbaues von der übrigen landwirtschaftlichen Produktion beabsichtigt ist. Der Wein soll nicht mit 6 Prozent beziehungsweise 8 Prozent begünstigtem Mehrwertsteuersatz belastet werden, sondern mit der vollen Belastung von 16 Prozent. Wenn wir die steuerliche Belastung zusammenzählen, dann macht das eine Belastung des Produzentenpreises von bereits 36 Prozent aus! Ich glaube, daß man sich hier doch auch Gedanken machen müßte, wie die Zukunft in dieser Richtung gestaltet werden soll. Es sollte zumindest dafür gesorgt werden, daß bei tatsächlicher Einführung der Mehrwertsteuer und der höheren Belastung von 16 Prozent für den Weinbau das Auslaufen der Alkoholsteuer für das Produkt Wein gewährleistet wird.

Meine Damen und Herren! Eine weitere Sorge bereitet uns auch heuer das Budget, sollen doch auch die Mittel, die im Budget für den Weinfonds vorgesehen sind, die Kreditmittel, die auf dem AIK-Weg für die Errichtung von Lagerräumen und die Erleichterung der Produktion bereitgestellt werden, von bisher 80 Prozent mit einer Laufzeit von 15 Jahren im heurigen Budget auf 60 Prozent der Investitionssummen und eine Zeit von 10 Jahren gekürzt werden.

Auch hier muß ich namens der Weinbauern den Herrn Bundesminister ersuchen, auf diesem Gebiet doch richtige Maßnahmen zu setzen. Wir müssen darüber hinaus feststellen, daß auch sämtliche praktische Förderung, die bis zum vergangenen Jahr durchgeführt wurde, im heurigen Budget nicht vorgesehen ist.

Meine Damen und Herren! Aus den hier vorgelegten Argumenten können wir, wie ich glaube, das Resümee ziehen, daß eine Erhöhung der Steuerlast bei Streichung der Förderungsmittel für die Weinbauern doch eine schwere Belastung bedeutet. Aus den dargelegten Gründen kann meine Fraktion, die Fraktion der Volkspartei, dieser Novelle zum Weingesetz nicht ihre Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Trenovatz. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Trenovatz (SPÖ): Herr Bundesminister! Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Die Weinwirtschaft ist in Österreich ein

so wichtiger Wirtschaftszweig, daß sie nicht wegzudenken ist. Das gilt aber nicht nur für die Länder Burgenland und Niederösterreich, in denen die Hauptweinbaugebiete liegen, sondern für ganz Österreich. Denn die Menschen genießen nicht nur den Wein, sie verdienen auch daran.

Wenn man zum Beispiel in Salzburg, Vorarlberg oder Oberösterreich in Städte kommt, in deren Umgebung kein Wein wächst, dann stellt man fest, daß auch dort Wein getrunken wird. Daran verdient die dortige gewerbliche Wirtschaft, daran verdienen die Gastwirte. Alle diese Personenkreise sind verpflichtet, Steuern zu leisten, und auf Grund dieser Steuerleistungen kann der Staat Österreich seinen Verpflichtungen nachkommen.

Mein geschätzter Herr Vorredner hat ein bißchen ein Leidlied gesungen, er hat darüber geklagt, daß die Förderungsmittel im Budget gekürzt worden sind.

Dazu muß ich feststellen: Meines Wissens ist kein anderes landwirtschaftliches Produkt so gefördert worden wie der Wein. Nicht einmal die Wohnungen sind in Österreich in diesem Prozentsatz gefördert worden wie die Lagerräume für den Weinbau. Wenn man Gelegenheit hat, die große Winzergenossenschaft am Ruster Berg im Burgenland zu sehen, dann stellt man fest, daß dort Millionen aus öffentlichen Mitteln, aus Steuermitteln, investiert wurden. Dort hat die öffentliche Hand in großzügiger Weise an der Schaffung von Lagerräumen mitgewirkt. Es ist daher nicht angebracht, lieber Herr Kollege Göschelbauer, hier die Meinung zu haben, der Weinbau wäre zuwenig gefördert worden. *(Bundesrat Göschelbauer: Von 80 Prozent auf 60 Prozent gekürzt! — Bundesrat Schreiner: Sind Sie ein Bauernvertreter? — Bundesrat Dr. Skotton: Er ist sogar selber ein Bauer, zum Unterschied von Ihnen!)* Ich war oft Sprecher in der Burgenländischen Landwirtschaftskammer — es ist schade, daß Herr Präsident Polster nicht anwesend ist — und habe darauf hingewiesen, daß in unserem kleinen Kammerbudget oft ... *(Bundesrat Schreiner: Er redet gegen die Bauern!)* Nein, niemals! Gegen die Bauern sind höchstens die Bauernbunddirektoren, aber nie die Bauern! *(Lebhafte Zustimmung bei der SPÖ.)*

Ich habe in der Burgenländischen Landwirtschaftskammer des öfteren darauf hingewiesen, daß unser kleines Kammerbudget 4 Millionen und mehr für die Förderung des Weinbaues enthalten hat, daß aber andererseits für den Obstbau, der im Burgenland nun ebenfalls ein Begriff geworden ist, immer nur sehr wenig Mittel zur Verfügung gestellt

Trenovatz

wurden. Für die Lagerung von Obst sind oft Kühllhäuser erforderlich, die Lagerung von Obst ist schwieriger als die von Wein, denn Obst kann nicht so leicht lagern wie Wein. Wenn man weiß, was zum Beispiel in Südtirol für den Obstbau getan wird, dann erkennt man, daß es höchste Zeit wäre, auch bei uns dem Obstbau mehr Augenmerk zu schenken. Für den Weinbau ist hingegen meines Erachtens so viel geschehen, daß sich die Weinbauern absolut nicht zu beklagen haben.

Nun zu den Gesetzesnovellen. Im Jahre 1971 hat man das Weingesetz novelliert. Man hat durch diese Novelle die Weinsteuer weggestrichen. Die Weinbauern haben aufgetan und waren glücklich, daß sie nun, wenn sie Wein abverkaufen, nicht zur Finanz gehen müssen, um dort Weinsteuer zu bezahlen, die zum größten Teil immer die Bauern bezahlen mußten.

Und nun zur neu eingeführten Sondersteuer. Herr Kollege Göschelbauer! Sie ist nicht neu eingeführt worden, sie ist bereits vor Jahren eingeführt worden und besteht nun. Aus diesem Grund ist die Weinsteuer gefallen.

Die Weinbauern draußen sind gar nicht so beunruhigt, wie es dargestellt wurde. Sie haben auch nicht so viel Angst vor dem vielzitierten § 33, vor der Aufzeichnungspflicht. Diese Aufzeichnungspflicht besteht auch in der Bundesrepublik Deutschland, sie ist bei einer geordneten Weinwirtschaft notwendig. Die Steuern müssen schließlich von jemandem bezahlt werden, Herr Kollege Göschelbauer! Die Weinbauern sind durchaus gewillt, die notwendigen Steuern zu zahlen.

Zum Weinbau ist noch folgendes festzustellen: Die Bundesländer Niederösterreich und Burgenland, in denen sich ja die Hauptweinbaugebiete befinden — in der Südsteiermark finden wir ganz kleine Ansätze —, haben schon vor Jahren Weinbauregelungsgesetze beschließen müssen — sie wurden mit Niederösterreich paktiert —, damit das Aussetzen nicht in die Breite geht. Durch diese Gesetze wurde die Produktion beschränkt.

Im burgenländischen Seewinkel könnten noch Weingärten ausgepflanzt werden. Dieses Gebiet könnte Qualitätsweine hervorbringen, die für den Export große Bedeutung hätten. Aber die Überproduktion der vergangenen Jahre hat die Landtage der erwähnten Länder veranlaßt, Weinbauregelungsgesetze — nicht gegen den Weinbau, sondern zum Schutz des Weinbaues — zu beschließen.

Nun ergab sich im Vorjahr eine geringere Ernte. Vielleicht werden diese Gesetze in Zu-

kunft hinfällig, und vielleicht kann das Aussetzen von Wein wieder freigegeben werden. Ob das möglich sein wird, weiß ich nicht, aber hoffen wir, daß diese hemmenden Gesetze in den erwähnten Ländern wieder wegfallen werden, damit wir die Weinproduktion wieder steigern können.

Und nun zu den preisbildenden Möglichkeiten. Es ist dazu gekommen, daß die Novelle 1970 den Ein-Drittel-Verschnitt gestrichen hat. Herr Kollege Göschelbauer hat heute bedauert, daß so viel Wein importiert wird. In der Zeit der ÖVP-Regierung wurde ja viel mehr Wein importiert, und zwar trotz Rekorderten. Es wurde dem Handel noch die Möglichkeit gegeben, durch den Drittelverschnitt Wein zu importieren, der dann die Bezeichnung „Österreichischer Wein“ hatte, in Wirklichkeit waren aber nicht einmal 50 Prozent österreichischer Wein dabei. Auf diesem Gebiet ist für den Weinbau sehr viel Positives geschehen.

Nun zur Transportbescheinigung. Es war davon die Rede, daß ein Urlauber nicht 26 Doppelliter Wein mitführen dürfe. Dazu kann ich nur sagen: Er soll halt 25 Flaschen mitnehmen, er soll zweimal auf Urlaub fahren, dann hat er insgesamt 50 Flaschen! — Das ist kein Hindernis!

Um aber in der Weinwirtschaft einen geregelten Ablauf zu gewährleisten, ist es notwendig, so wie das in den westlichen Ländern geschieht, auch in Österreich durch die Aufzeichnungspflicht Ordnung zu halten. Die Weinbauern sehen darin keine Schikane.

Es war für sie eine wesentliche Erleichterung, daß die Weinsteuer gefallen ist. Sie rechnen es der Regierung Kreisky sehr hoch an, daß sie nun keine Weinsteuer zu zahlen haben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Im Nationalrat drüben haben der Herr Abgeordnete Tschida und mehrere andere Sprecher sehr großzügig über die Unruhe in der Bauernschaft gesprochen. Ich bin auch ein Bauer, ich habe zwar nur kleine Ansätze von Wein, wir haben aber große Weingebiete, in denen ich sehr viel verkehre, und ich muß sagen: Ich habe derzeit von dieser Unruhe nichts gemerkt. Die Bauern sind heute beruhigter denn je *(Heiterkeit bei der ÖVP)*, denn sie bekommen heute Preise, die sie sich nicht erhofft hätten. Die Unruhe wird ja nur gestiftet, Herr Kollege Göschelbauer, von den Funktionären Ihres Bauernbundes *(Zustimmung bei der SPÖ)*, der die Bauern aufhetzt und sie zur Unruhe veranlaßt.

Unruhig wurden die Bauern einmal, als sie zum ersten Mal mit den Traktoren auf dem

Trenovatz

Ballhausplatz vor dem Bundeskanzleramt aufgefahren sind. Und ganz unruhig wurden sie, als Kanzler Klaus es abgelehnt hatte, mit den Abgesandten der Demonstranten zu verhandeln. Da wurden sie ganz unruhig. *(Beifall bei der SPO.)*

Und ein zweites Mal versuchte man, die Bauern unruhig zu machen. Denn es konnte nicht ertragen werden, daß man gegen einen Kanzler Klaus und eine OVP-Regierung demonstriert und gegen ein Minderheitskabinett Kreisky nicht demonstriert. Und da wiederum hat man die Funktionäre losgeschickt: Bauern, fährt doch, wir müssen unsere Unzufriedenheit dokumentieren!, und man hat sie ein zweites Mal auf dem Ballhausplatz mit den Traktoren auffahren gesehen. Der Kanzler Kreisky hat sie empfangen. Es wurde sogar das Verhandlungsergebnis übertragen, und die Bauern sind beruhigt *(Zwischenrufe bei der OVP)* von dieser zweiten Demonstration wieder heimgekehrt zu ihren Wirtschaftsbetrieben.

Die Unruhe bei den Bauern kann man zwar schüren, man kann es zwar versuchen, aber bei der heutigen Situation und bei der heutigen Preislage bei den Weinbauern wird es nicht so leicht sein, die Bauern aufzuhetzen.

Im Burgenland haben auch einmal die Weinbauern demonstriert. Es ist wirklich schade, daß der Herr Kammerpräsident Bundesrat Polster nicht anwesend ist. Als sie damals auffahren, haben sie nicht gegen die Regierung, sondern gegen die Bauernkammer demonstriert. Polster kennt ja die burgenländischen Bauern. Er hat zu einem seiner Berufskollegen gesagt: Na hörst, warum fährst denn heut' mit'm Traktor da her zur Demonstration, warum bist denn net mit'm Mercedes gekommen? — Ihr könnt Polster fragen, das steht im Protokoll. Das hat Polster gesagt.

Nun, meine Damen und Herren, wir wissen, daß wir heute sehr viele Weinbauern haben, die gar keine sind. Sie sind Traubenproduzenten. Sie haben ein, zwei Weingärten; zum großen Teil nicht einmal einen Keller. Sie sind gar nicht in der Lage, die Trauben einzupressen, sondern sie sind darauf angewiesen, bei der Ernte das Traubengut sofort zu veräußern, zu verkaufen. Solche Weinbauern gibt es auch im Burgenland genügend. Das sind aber in unserem Sinn keine Weinbauern, das sind Traubenproduzenten, die die Trauben sofort abverkaufen.

Diese Trauben, die aus dem Burgenland von Lenz Moser und anderen Weinhändlern weggeführt werden, die dann als Kremser oder als Niederösterreicher oder als Gumpolds-

kirchner irgendwo verkauft werden, diese Trauben sind rund um den Neusiedler See und im Burgenland gewachsen. — Auch das gibt es.

Aber begrüßen wir das. Es soll so weitergehen. Und wenn man heute das Leidlied gesungen hat: Unzufrieden die öffentlich Bediensteten, unzufrieden die Anwälte in Österreich, unzufrieden die Bauern! — wer kann denn schon zufrieden sein? Zufriedenheit — das sagt schon ein altes Sprichwort — ist Schlamperei. Darum seien wir alle unzufrieden, und hoffen wir, daß uns in dieser Unzufriedenheit der Wohlstand in Österreich erhalten bleibe und wachse wie bisher. *(Lebhafter Beifall bei der SPO.)*

Vorsitzender: Zu Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Herrn Berichterstatter ein Schlusswort gewünscht? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

16. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1972 betreffend ein Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) vom 7. Februar 1970 samt Anlagen, ein Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) vom 7. Februar 1970 samt Anlagen, ein Zusatzprotokoll zu den am 7. Februar 1970 in Bern unterzeichneten Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) und ein Protokoll über die Beiträge, welche die an den Internationalen Übereinkommen vom 25. Februar 1961 über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) beteiligten Staaten an die Kosten des Zentralamtes zu leisten haben, vom 7. Februar 1970 (695 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 16. Punkt der Tagesordnung: Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM), Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV), samt Zusatzprotokoll und Protokoll über die Beiträge.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Ing. Spindelegger. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Ing. Spindelegger: Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Durch die vorliegenden

8634

Bundesrat — 308. Sitzung — 25. Feber 1972

Ing. Spindelegger

Übereinkommen sollen die am 25. Februar 1961 auf der 6. Revisionskonferenz in Bern beschlossenen Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr, die mit 1. Jänner 1965 in Kraft getreten sind, ersetzt werden. Die neuen Übereinkommen weisen zahlreiche Verbesserungen in materieller sowie verfahrensrechtlicher Hinsicht auf und erreichen in zahlreichen Punkten eine Angleichung oder Annäherung des Eisenbahntransportrechtes an das für andere Beförderungsmittel geltende Recht.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Februar 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten somit durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1972 betreffend ein Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) vom 7. Februar 1970 samt Anlagen, ein Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) vom 7. Februar 1970 samt Anlagen, ein Zusatzprotokoll zu den am 7. Februar 1970 in Bern unterzeichneten Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) und ein Protokoll über die Beiträge, welche die an den Internationalen Übereinkommen vom 25. Februar 1961 über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) beteiligten Staaten an die Kosten des Zentralamtes zu leisten haben, vom 7. Februar 1970 wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Pechtl. Ich erteile es ihm. (*Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton übernimmt die Verhandlungsleitung.*)

Bundesrat **Pechtl** (SPO): Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Wenn ich zu diesem Übereinkommen das Wort ergreife, dann deshalb, weil ich glaube, auf einige sehr wesentliche Punkte hinweisen zu müssen.

Hier wird ein internationales Übereinkommen geschlossen, und gleichzeitig finden Gespräche im Rahmen der EWG statt. Es ist eine Reihe von Ländern dem Übereinkommen

beigetreten, die auch gleichzeitig Mitgliedstaaten der EWG sind. Ich glaube, auf einige Punkte sehr wesentlich hinweisen zu müssen, weil es notwendig sein wird, eine Harmonisierung der Tarife im europäischen Eisenbahnverkehr herbeizuführen.

Ich möchte nur einen sehr wesentlichen Punkt herausgreifen, der sehr oft im Hohen Haus zur Diskussion gestanden ist, wenn es um die Tarifgestaltung der Österreichischen Bundesbahnen gegangen ist.

In diesem Übereinkommen ist ein Passus enthalten, den ich insofern als sehr positiv bezeichnen möchte, als neben den Tarifbegünstigungen auch andere Begünstigungen gewährt werden können. Unter „andere Begünstigungen“ ist zu zählen, daß man unter anderem Anschlußgleise und eine Reihe von anderen Einrichtungen errichten kann. Im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist es nicht möglich und gibt es keine Ausnahmetarife.

Ich darf Ihnen an Hand von Ziffern die Leistungen sagen, die die Österreichischen Bundesbahnen jährlich immer wieder der Wirtschaft zur Verfügung stellen. Die Transportkosten stellen nämlich einen sehr wesentlichen Faktor bei der Preisbildung dar. Es sind das rund 300 Millionen Schilling im Jahr, die nicht der Veröffentlichungspflicht unterliegen und mit denen ein indirekter Beitrag geleistet wird, um auf den Exportmärkten konkurrenzfähig zu sein. Wenn nun in irgendeiner Form ein Arrangement mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erfolgt, sind diese Tarifbestimmungen nicht mehr möglich, weil das im Vertrag nicht vorgesehen ist. Auch in diesem Vertrag — obwohl eine Reihe von Staaten ihm beigetreten ist, die auch Mitglieder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind — konnte dieser Punkt nicht restlos geklärt werden.

Ich möchte darauf hinweisen, daß die Eisenbahnen im gesamten europäischen Raum sich in einer sehr stürmischen Entwicklung befinden, da die Verstopfung der Straßen immer größere Ausmaße erreicht. Durch dieses Übereinkommen sind aber doch sehr wesentliche Erleichterungen für die Wirtschaft geschaffen worden, wobei ich nur einige Punkte herausgreifen möchte.

Es ist im internationalen europäischen Eisenbahnverkehr immer wieder vorgekommen, daß bestimmte Grenzen mit bestimmten Lasten belegt worden sind und daß dann, wenn die Last überschritten wurde, der Gewerbetreibende, der dieses Gut aufgegeben hat, veranlaßt worden ist, zusätzlich neue, höhere Tarife zu bezahlen, ohne daß die

Prechtl

zuständige andere Bahnverwaltung davon in Kenntnis gesetzt worden wäre. Mit diesem Übereinkommen sind nun klare Ausnahmebestimmungen geschaffen worden, wonach in diesem Fall, also wenn es die Eisenbahnverwaltungen nicht veröffentlicht haben, künftig die Wirtschaft in keiner Form mehr belastet wird.

Darüber hinaus ist noch etwas zu erwähnen, was sehr wesentlich und erfreulich ist, nämlich daß sich die europäischen Bahnverwaltungen in einer Richtung weiterentwickeln. In einer Zeit, wo die Datenverarbeitung immer mehr Platz greift, sind auch eine Reihe von Bahnverwaltungen bereits dazu übergegangen, die Frachttarife über ihre Datenverarbeitungsanlagen registrieren zu lassen und auch abzurechnen. Das hat dazu geführt, daß in vielen Staaten unterschiedliche Frachtbriefe bestanden haben, was zu großen Differenzen geführt hat. Es wird nun in einem Passus, der sehr begrüßenswert ist, festgelegt, daß wohl jede Bahnverwaltung einen Frachtbrief im Hinblick auf die Datenverarbeitung gestalten kann, aber diesen dann dem Zentralamt vorzulegen hat, wo dann eine Absprache mit der Wirtschaft in dieser Form erfolgen kann.

Sie sehen also, daß gerade die europäischen Eisenbahnen nicht nur in technischer Hinsicht, sondern auch in administrativer Form den Erfordernissen der modernen Entwicklung Rechnung tragen. Wir sprechen immer so viel von der Entrümpelung, von der Entbürokratisierung. Hier sind in positiver Weise bereits einige Ansätze hierzu vorhanden, und es ist sehr erfreulich, daß dieses Übereinkommen heute hier die Zustimmung finden wird. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton: Zu Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Das ist nicht der Fall.

Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

17. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1972 über ein Bundesgesetz betreffend statistische Erhebungen auf dem Gebiete der Zivilluftfahrt (Zivilluftfahrt-Statistikgesetz) (696 der Bellagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton: Wir gelangen nun zum 17. Punkt der Tagesordnung: Zivilluftfahrt-Statistikgesetz.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Wagner. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter Wagner: Hoher Bundesrat! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die gesamte statistische Tätigkeit auf dem Gebiete der Zivilluftfahrt geregelt werden.

Die Durchführung der statistischen Erhebungen über den Stand, die Entwicklung und die Leistung der Zivilluftfahrt wird dem Statistischen Zentralamt unter Mitwirkung der Flughafenbetriebsgesellschaften obliegen.

Zur Auskunftserteilung werden alle Luftbeförderungsunternehmen, die Halter österreichischer Zivilflugplätze beziehungsweise Zivilluftfahrzeuge und die österreichischen Zivilluftfahrerschulen sowie die Inhaber von Zivilluftfahrt-Personalausweisen, Anerkennungsscheinen und Flugschülerausweisen verpflichtet sein.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Februar 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten somit durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Februar 1972 über ein Bundesgesetz betreffend statistische Erhebungen auf dem Gebiete der Zivilluftfahrt (Zivilluftfahrt-Statistikgesetz) wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton: Zu Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiben zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton: Meine Damen und Herren! Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die Einberufung der nächsten Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege erfolgen. Als Sitzungstermin ist Donnerstag, der 23. März 1972, in Aussicht genommen.

Für die Tagesordnung dieser Sitzung kommen jene Vorlagen in Betracht, die der Nationalrat bis dahin verabschiedet haben wird, soweit sie dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegen. Ein diesbezügliches Aviso wird noch schriftlich ergehen.

8636

Bundesrat — 308. Sitzung — 25. Feber 1972

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton

Bevor ich die Sitzung schließe, gebe ich noch bekannt, daß anschließend der Unvereinbarkeitsausschuß im Lokal I zwecks Beschlufassung über die im Sinne des Unvereinbar-

keitsgesetzes abgegebenen Erklärungen von Mitgliedern des Bundesrates zusammentritt.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 13 Uhr 25 Minuten**Berichtigung**

Im stenographischen Protokoll der 307. Sitzung soll auf Seite 8572, linke Spalte, der erste Satz im dritten Absatz richtig lauten:

„Erlauben Sie mir daher aus gegebenem Anlaß darauf hinzuweisen, daß wir es uns über alle Grenzen der Fraktionen hinweg in diesem Hohen Haus zur Aufgabe machen

und unsere Vertreter beim Europarat ersuchen sollten, sich dafür einzusetzen, daß nach dem Beitritt Osterreichs zur Europäischen Menschenrechtskonvention und zur Europäischen Sozialcharta — deren Ratifikation unter Frau Minister Rehor erfolgt ist — eine europäische Charta zum Umweltschutz zustandekommt, meine Damen und Herren!“